



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR EUROPÄISCHE RECHTSGESCHICHTE

MAX PLANCK INSTITUTE
FOR EUROPEAN LEGAL HISTORY

www.rg.mpg.de



Max Planck Institute for European Legal History

research paper series

ISSN 2699-0903 • Frankfurt am Main

No. 2012-06 • <http://ssrn.com/abstract=2184754>

Christoph H. F. Meyer

Kanonistik im Zeitalter von Absolutismus und Aufklärung

Spielräume und Potentiale einer Disziplin im Spannungsfeld von Kirche,
Staat und Publizität

Published under Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



Electronic copy available at: <https://ssrn.com/abstract=2184754>

Kanonistik im Zeitalter von Absolutismus und Aufklärung

Spielräume und Potentiale einer Disziplin im Spannungsfeld von Kirche, Staat und Publizität¹

Christoph H. F. Meyer

- I. Die Wahrheit der Kirche und die Meinung der Öffentlichkeit – 3
- II. Katholisches Kirchenrecht und Kanonistik im 18. Jahrhundert – 8
- III. Der Streit um die Abendmahlsbulle als Kampf um das „Licht der Öffentlichkeit“ – 14
 - III.1 Politische und kirchliche Verlaufslinien (1768-1770) – 14
 - III.2 Lichter der Vernunft und des Glaubens im Spiegel von Titeltupfern – 17
 - III.3 Was für ein und wessen Licht soll das Recht theoretisch beleuchten? – 24
- IV. Formen der Meinungsbildung – 28
 - IV.1 Verordnetes Wissen. Kirchenrechtswissenschaft zur Zeit Maria Theresias – 28
 - IV.2 Theorie als (De)Legitimation der Praxis. Der Streit um die *promulgatio in acie Campi Florae* – 33
 - IV.3 Konstruktionen einer neuen Ordnung. Das *ius publicum* in der Kanonistik des 18. Jahrhunderts – 41
- V. Kirchliche Rechtswissenschaft im Übergang zur Moderne. Neuausrichtung als Form wissenschaftlicher Krisenbewältigung – 56

¹ Im Zusammenhang mit dieser Untersuchung steht ein Aufsatz zu den *probati auctores*, der in der Zeitschrift „Rechtsgeschichte“ erscheint. Vgl. MEYER (2012b).

Abstract

Canon Law in the Age of Absolutism and Enlightenment.

Scope and Potential of a Discipline between Church, State and Publicity

This article is devoted to the impact public opinion had on the development of canon law in the 18th century when the Catholic Church was judged increasingly critically and started to shift away from the centre of publicity. In view of the growing influence public opinion exerted on the Church the question arises whether or not the science of canon law was still able to fulfill its traditional function of defining the universal Church juridically and to expound its law. As regards the second half of the 18th century, historiography traditionally presents a picture of canon law that is characterized by institutional crisis, academic decline and growing dissent (e.g. Jurisdictionalism and Febronianism). This article aims at a critical ascertaining the extent of this view.

After a general introduction as well as an overview of the history of canon law and its science in the 18th century the article first deals with the controversy regarding the Bull 'In Coena Domini' (1768-1770) which highlights the contemporary debate about Church and state. After a brief outline of the conflict some copper engravings from writings on 'In Coena Domini' and canon law are analyzed with regard to their underlying concepts. Looking at the symbol of light the divergent philosophical and theological views about public opinion become apparent. Finally three examples are taken which show both the different forms of state influence on the development of canon law and the reactions of curialist authors. The respective examples are: the transformation of the science of canon law into a science of Austrian Church law in the age of Maria Theresia (1740-1780), the debate on the *promulgatio in acie Campi Florae* and the academic study of the so-called public ecclesiastical law (*ius publicum ecclesiasticum*). As a result of this inquiry a particular sustainability of canon law jurisprudence at the threshold of the modern era becomes apparent.

I. Die Wahrheit der Kirche und die Meinung der Öffentlichkeit

Wer die großen politischen und publizistischen Auseinandersetzungen betrachtet, die seit dem 19. Jahrhundert nicht nur in Deutschland um religiöse Fragen geführt worden sind, kann leicht den Eindruck gewinnen, in regelmäßigen Abständen müßten katholische Kirche und öffentliche Meinung aufeinanderprallen.² Während es für das 19. Jahrhundert mitunter den Anschein hat, als kämpfte der Katholizismus noch um die Öffentlichkeit,³ überwiegt für das 20. Jahrhundert das Bild eines Öffentlichkeitsdefizits der Kirche.⁴ Sie scheint kaum in der Lage, ihre Themen dauerhaft nach außen zu vertreten, geschweige denn durchzusetzen. Im Gegenteil, seit Mitte des 20. Jahrhunderts läßt sich eine umgekehrte Entwicklung beobachten: Die in den Medien vertretenen Vorstellungen von Religion werden in die Kirche hineingetragen und führen zu einer veränderten Selbstwahrnehmung.⁵

Dieser Vorgang mag unter historischen Vorzeichen nicht sonderlich bemerkenswert erscheinen. Für das Selbstverständnis der Kirche als Verkünderin des Wortes Gottes stellt er jedoch eine Herausforderung dar, der zu begegnen der Institution auch deshalb schwer fällt, weil sich das Problem ihren traditionellen Wahrnehmungskategorien entzieht. So hat der Begriff der Öffentlichkeit zwar in die theologische und kanonistische Literatur der letzten Jahrzehnte Eingang gefunden,⁶ doch ist er letztlich ein Fremdkörper geblieben.⁷ Das gleiche gilt für die aus der evangelischen Theologie stammende Vorstellung vom Öffentlichkeitsauftrag der Kirche.⁸

Um sich über das Verhältnis von Kirche und Öffentlichkeit etwas klarer zu werden, bietet sich zunächst ein Blick auf das zweite Phänomen an.⁹ „Öffentlichkeit“ ist ein zentraler Begriff der Moderne, der auch aus rechtshistorischer Sicht von Bedeutung ist.¹⁰ Die Ursprünge des heutigen Interesses an der Öffentlichkeit liegen im 18. Jahrhundert. Zu dieser Zeit war im Deutschen neben die ursprüngliche Bedeutung des Wortes „öffentlich“ im Sinne von „offenbar“ oder „allen zugänglich“ schon eine zweite getreten.¹¹ „Öffentlich“ bezeichnete seit Ende des 15. Jahrhunderts im Anschluß an das lateinische *publicus* zunehmend auch das, was mit dem Gemeinwesen und dem Staat in Verbindung steht. Im Zeitalter der Aufklärung kam es zu einer Überlagerung und Verbindung der beiden Bedeutungsebenen. Durch den kollektiven Austausch von Informationen und Gedanken, so eine seit dem 18. Jahrhundert kursierende Vorstellung, entsteht nicht nur ein Zustand der Offenheit, sondern auch eine

² SCHMOLKE (1971); CLARK (2003); DELGADO (2009).

³ BORUTTA (2010) 15.

⁴ LUZZATTO (2002); BIEGER (2004).

⁵ ZIEMANN (2006); HANNIG (2010).

⁶ SCHWARZ (2004b).

⁷ SCHWENDENWEIN (1999) 117.

⁸ SCHMIDT (1998); SCHWARZ (2004a); KLOSTERMANN (2000).

⁹ HÖLSCHER (1979). Ferner vgl. HOHENDAHL (2000); SCHIEWE (2004).

¹⁰ Vgl. u.a. SMEND (1955); WEITZEL (2006); CANKIĆ (2007); MEYER (2011).

¹¹ HÖLSCHER (1978); SCHMALE (2009). Ferner vgl. Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 10, s.v. öffentlich, Sp. 269–273.

besonders qualifizierte öffentliche Meinung, die im Dunkeln oder im Geheimen wirkende Kräfte (z. B. des absolutistischen Staates) in das „Licht der Öffentlichkeit“ rücken und insofern kontrollierbar machen kann.¹²

Eine solche Macht schrieb man der öffentlichen Meinung nicht zuletzt mit Blick auf ihr Zustandekommen, d. h. als Ergebnis und Ausdruck universalen Rasonnements und Willens zu. Ein anderer Grund klingt schon in John Lockes *Essay concerning human understanding* an, in dem der Verfasser als Quellen des Rechts neben *divine law* und *civil law* das *law of opinion* benennt und diesen dritten Komplex auf einem (stillschweigenden) Übereinkommen der Menschen über die moralische Bewertung von Verhaltensweisen gegründet sieht.¹³ In der öffentlichen Meinung spiegelt sich demnach modern gesprochen der Konsens eines größeren Teils der Gesellschaft wieder, der im Zuge von Kommunikationsprozessen zustande gekommen ist und dem es schon aufgrund der Anzahl der daran beteiligten Personen auch im Recht Rechnung zu tragen gilt.¹⁴

An diesem Punkt zeichnet sich das besondere Verhältnis der katholischen Kirche zur Öffentlichkeit etwas klarer ab. Es besteht nicht zuletzt in dem Spannungsverhältnis zwischen der öffentlichen und der aus Sicht der Kirche richtigen, d. h. der von ihr verkündeten Meinung, der letztlich Glaubenswahrheiten zugrunde liegen.¹⁵ Der Gegensatz, der die seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962-1965) verstärkt bemühte Vorstellung vom (*con*)*sensus fidelium* als Erkenntnisquelle und Wahrheitskriterium relativiert,¹⁶ spielt auch im kanonischen Recht eine wichtige Rolle und hat eine lange Geschichte. Dazu gehört etwa das von der Kanonistik entwickelte Erfordernis der Rationabilität, das die rechtmäßige Gewohnheit erfüllen muß, um als Gewohnheitsrecht Geltung beanspruchen zu können.¹⁷ Zumindest mittelbar spricht der Gegensatz auch aus der berühmten auf patristischen Quellen fußenden Sentenz Gregors VII. (oder Urbans II.), wonach Christus nicht gesagt habe: „Ich bin die Gewohnheit“, sondern „Ich bin die Wahrheit.“¹⁸ Eine Gegenüberstellung von Wahrheit und menschlich-gesellschaftlicher Meinung findet sich im übrigen bereits im Neuen Testament.¹⁹

So gesehen ist es nicht weiter erstaunlich, daß sich die katholische Kirche mit Öffentlichkeit und öffentlicher Wirksamkeit schon aus inneren Gründen schwer tat und tut, kann sie doch ihre Vorstellungen von dem, was richtig und falsch ist, und die sich daraus ergebenden

¹² HÖLSCHER (1980); ZIMMERMANN (2009).

¹³ LOCKE (1823), Book II, chapter XXVIII, §§ 7-13, S. 98-104. Vgl. KOSELLECK (1959) 41-48, HÖLSCHER (1986) 56 ff.

¹⁴ KAUFMANN (1978); GLASSER (1995).

¹⁵ So etwa im Dekret des Vaticanum II über die sozialen Kommunikationsmittel. Vgl. Concilium Vaticanum II, „Inter mirifica“, Cap. I, § 8, S. 148 sowie GETTYS (2011) 148 ff.

¹⁶ SCHEFFCZYK (1987); OHLY (1999). Vgl. auch SCHEEBEN (1948) 160 f.

¹⁷ X 1.4.11. Vgl. BRIE (1899) 70 ff., 179-186; MEYER (2008), 123-127.

¹⁸ [Gregorius Papa VII] (1972), Nr. 67, S. 151 (JL 5277): *Non ait: «Ego sum consuetudo», sed «ueritas»*. Vgl. D.8 c.5-6; GOURON (1988) und HARTMANN (2007) 65 ff.

¹⁹ Mk 8,27-35; Mt 16,13-19; Lk 9,18. Zur Auslegung von Mt 16,13-19 vgl. LAPIDE (1857a) 363 f.

Handlungsmaximen nicht nach Belieben wechseln.²⁰ Zu erklären, worin der Glaube und das Recht der Kirche besteht – aber auch wie Wandel möglich ist und die großen unveränderlichen Wahrheiten doch wahr bleiben²¹ – ist traditionell Aufgabe der Theologie und der Kanonistik, die mehr oder weniger eng mit dem Lehramt verbunden sind. Sie dienen nach innen wie nach außen gleichsam als Verstärker der Institution.

Dieses Funktionsmodell setzt voraus, daß es tatsächlich auch die Kirche ist, die sich mit Hilfe der betreffenden Wissenschaften selbst erklärt. Dagegen vermittelt das vergangene 20. Jahrhundert einen zum Teil gegenläufigen Eindruck. Nicht nur daß sich Theologen und Kanonisten immer weniger auf die offiziellen Anschauungen der Institution festlegen lassen, die Kirche wird auch immer stärker von außen erklärt. Diese moderne Entwicklung setzte schon relativ früh ein. 1791 schrieb der Mainzer Priester und Jakobiner Felix Anton Blau: „Die Kirche darf nicht über sich selbst richten; sie muß sich durch Theologen, oder vielmehr durch Gründe, richten lassen.“²² Tatsächlich scheint es bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Anzeichen dafür zu geben, daß die Kirche die Deutungshoheit über sich und ihre Dogmen verlieren und sie in die Hand eines aufgeklärten Publikums übergehen könnte.

An diesem Punkt richtet sich der Blick noch einmal auf Öffentlichkeit und öffentliche Meinung. Wenngleich weder das eine noch das andere eine Erfindung der Neuzeit ist,²³ liegen die unmittelbaren Ausgangspunkte der entsprechenden modernen Phänomene doch vor allem im 18. Jahrhundert. Das gilt nicht nur für ihre formale Seite etwa in Gestalt einer auf Printmedien gestützten Massenkommunikation, sondern auch für wesentliche pragmatische Aspekte. Dazu zählt, wenn man Öffentlichkeit als Gegenstand und Ergebnis von Kalkulation und gezieltem Agieren begreift, nicht zuletzt die Tatsache, daß einer scheinbar universalen öffentlichen Meinung eine partikulare Meinung zugrunde liegen kann, die zur öffentlichen Meinung gemacht worden ist.²⁴ Gruppen und Institutionen wie der Staat oder die Kirche können den Strom der Meinungen lenken oder kanalisieren und haben so die Möglichkeit, Themen und Normen vorzugeben und das Verhalten der Menschen zu beeinflussen.

Der Wert eines solchen vielseitig z. B. zu Propaganda oder pädagogischen Zwecken verwendbaren Instruments zeichnete sich im 18. Jahrhundert auch auf der Ebene der Theorie (z.B. bei Rousseau) bereits ab.²⁵ Das gleiche gilt für die Kirche – nur daß es ihr immer weniger zu Gebote stand. Das lag auch an der Art, wie sie Öffentlichkeit für ihre Zwecke generierte und nutzte. Im Gegensatz zur Reformation stützten sich die katholische Kirche und die Gegenreformation nicht so sehr auf den Buchdruck als vielmehr auf den Menschen als

²⁰ DALFERTH (1997) 55 f.

²¹ NOONAN (2005), insbesondere 6 f.

²² [BLAU] (1791) V. Vgl. BANTLE (1976) 426 ff.; PRINTY (2010) 196.

²³ Anders noch: HABERMAS (1998). Dazu vgl. HAVERKAMP (1995), 82–89; RICHTER (2008); MEYER (2011) 90 f.

²⁴ IMHOF (1996) 8 ff.

²⁵ ROUSSEAU (1782), Chap. III, S. 28: „Quiconque se mêle d’instituer un peuple, doit savoir dominer les opinions, et par elles gouverner les passions des hommes.“ Vgl. GANOCHAUD (1980).

Medium.²⁶ In dem noch vergleichsweise schwach literalisierten Hoch- und Spätmittelalter war ein solcher Zugang durchaus effektiv, wenn man etwa daran denkt, wie stark die öffentliche Meinung durch Lokalinterdikte oder Predigtverbote beeinflusst und gelenkt werden konnte.²⁷ Im Vergleich dazu nimmt sich die Effektivität frühneuzeitlicher kirchlicher Zensurinstrumente wie z. B. des *Index librorum prohibitorum* schon deutlich bescheidener aus.²⁸

Diese Entwicklung stand in enger Verbindung mit dem Gesamtzustand der Institution. Macht und (Selbst)Kontrolle der Kirche schwanden im Laufe des 18. Jahrhunderts mit zunehmender Geschwindigkeit, im Inneren genauso wie im Verhältnis zum Staat. Rechtspraxis und -wirklichkeit entfernten sich infolgedessen immer stärker vom tradierten universalkirchlichen Normenbestand. Das konnte nicht ohne Folgen für eine kirchliche Rechtswissenschaft bleiben, die sich abgesehen von direkten Eingriffen des Staates auch mit einer zweiten Herausforderung konfrontiert sah, und zwar dem zunehmenden publizistischen Einfluß einer Öffentlichkeit, die in Deutschland vor allem aus Sicht des aufgeklärten Protestantismus und protestantischen Staatskirchentums die Entwicklungen in der katholischen Kirche beurteilte und zu beeinflussen suchte.²⁹

Mit Blick auf die Kanonistik als Wissenschaft vom Recht der katholischen Kirche geben diese Rahmenbedingungen Anlaß zu einer doppelten Frage. Sie gilt zunächst der historischen Entwicklung: Inwieweit bewahrte die Kirche im Zeitalter des Aufgeklärten Absolutismus die Fähigkeit, sich selbst entsprechend den eigenen Maßstäben und Interessen kanonistisch zu definieren und zu interpretieren? Anders und aus Sicht der Wissenschaft gefragt: Inwieweit war die Kanonistik noch in der Lage, auf externe Herausforderungen zu reagieren, ihrer innerkirchlichen Erklärungsfunktion gerecht zu werden und andererseits neue, womöglich weiterführende Theorieangebote zu machen? Die beiden Überlegungen werfen mittelbar die Frage auf, inwieweit bzw. unter welchen Voraussetzungen kanonistische Meinungsbildung in Zeiten der Krise überhaupt gelingen konnte. In den Blick rückt damit zugleich die (Fach)Öffentlichkeit des Kirchenrechts als Raum kanonistischer Kommunikation und Meinungsbildung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Dieser Raum, und das führt zum anderen Teil der Doppelfrage, soll hier vor allem durch seine Lage im Spannungsfeld widerstreitender Interessen einerseits der Kirche und des Staates, andererseits universalistischer und partikularistischer Tendenzen historisch begriffen werden. Damit ist indirekt bereits der Weg zur Beantwortung der zweiten, methodischen Frage vorgezeichnet, die den Rückschlüssen gilt, die sich aus der publizistischen Präsenz inhaltlicher Positionen ergeben. Ist an ihr bereits die innere Entwicklung des Faches ablesbar oder handelt es sich dabei zunächst einmal um einen Beleg für die pragmatische Seite von Publizität, d. h. für starke äußere Einflüsse, die darauf gerichtet waren, mit Hilfe der

²⁶ FAULSTICH (1998) 178; WÜGLER (2009) 16 f. Für einen Überblick zu diesen Fragen vgl. SCHNURR (2009) 11-26, 33-50. Zur kirchenrechtlichen Seite vgl. MIERAU (2010).

²⁷ HAAS (1929) 7; ZERFASS (1974).

²⁸ *Index librorum prohibitorum* 1600-1966; BURKARD (2001); PAPENHEIM (2007); Zensur abweichender Meinungen durch Kirche und Staat (2011).

²⁹ VON ARETIN (1997) 244. Vgl. auch BRACHWITZ (2011).

(Fach)Öffentlichkeit bestimmte Auffassungen durchzusetzen? In diesem Fall könnte sich die Geschichte der Disziplin womöglich anders darstellen, als es von außen den Anschein hat.

Wenngleich sich das eine vom anderen nicht genau trennen läßt, gilt das Augenmerk hier doch eher der zweiten Möglichkeit. Dementsprechend soll nach Provenienz, pragmatischen Hintergründen und der Zukunftsträchtigkeit der entsprechenden Positionen gefragt werden. Schon aufgrund des weiten Untersuchungsfeldes und des Umstands, daß die Geschichte der Kanonistik in der Frühen Neuzeit noch wenig erforscht ist,³⁰ kann es dabei nicht um allgemeine und abschließende Ergebnisse, sondern nur um einige vorläufige Befunde gehen.

Nach einem allgemeinen Überblick zur Situation des katholischen Kirchenrechts und der Kanonistik im 18. Jahrhundert setzt die Untersuchung mit einem Ereignis ein, das wie eine Fußnote zu den großen Konflikten zwischen Kirche und Staat im Herbst des Ancien Régime erscheint, und zwar dem Ende der Abendmahlsbulle im Jahre 1770. Doch was zunächst wie ein Detail kirchlicher Institutionengeschichte anmutet – der Papst setzt die Verlesung eines längeren Deliktskatalogs in der Gründonnerstagsmesse auf politischen Druck hin aus – indiziert eine bislang wenig beachtete Seite eines tiefgreifenden Wandels. Die Kirche, ja die Religion insgesamt entschwindet aus dem Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens und wird zu einer Teilöffentlichkeit³¹ – und zwar keineswegs freiwillig oder „zufällig“, sondern weil ihr das Instrument der Publizität genommen wird oder sie es nicht effektiv einsetzt.

Das konkrete Geschehen gibt Anlaß zu einer Vergewisserung, die nicht so sehr der Ereignis- und Institutionengeschichte als vielmehr der Wissenschaftsgeschichte gilt. Dabei richtet sich der Blick zunächst auf die literarische Kontroverse um die Abendmahlsbulle in den Jahren 1768-1770. Diese Auseinandersetzung beleuchtet nicht nur das grundsätzliche Problem, wer im Sinne zeitgenössischer Metaphorik über die Lichte des Glaubens bzw. der Vernunft gebietet, sondern führt auch zu der Frage, welche Konsequenzen das eine wie das andere für die Kanonistik haben konnte. Das gilt insbesondere für den Umgang mit den Normen und Erkenntnisquellen des kanonischen Rechts als zentralem Anliegen der kirchlichen Rechtswissenschaft. In einem weiteren Schritt sollen drei Entwicklungen, die auf diese Frage eine Antwort geben, kurz vorgestellt werden. Sie betreffen die akademische Lehre und Kontrolle des Kirchenrechts im Zeitalter des Theresianismus und Josephinismus, die Diskussion um die Promulgation kirchlicher Normen und die kanonistische Auseinandersetzung um das *ius publicum ecclesiasticum*. Am Ende der Bestandsaufnahme wird noch einmal auf den Ausgangspunkt zurückzukommen und nach der historischen Tragweite der untersuchten Phänomene zu fragen sein.

³⁰ Zur frühneuzeitlichen kirchlichen Rechtsgeschichte vgl. PLÖCHL (1966-1970); MUNIER (1964); WEITZEL (2007); LINK (2009) 99-119; FANTAPPIÈ (2011) 163-230; MEYER (2012a). Zum Forschungsstand für den deutschsprachigen Raum vgl. HAERING (1992) 270-273; STOLLEIS (2004b) 103; DUVE (2010).

³¹ DALFERTH (2001) 286-293.

II. Katholisches Kirchenrecht und Kanonistik im 18. Jahrhundert

Daß die Einordnung des 18. Jahrhunderts in eine Gesamtgeschichte des katholischen Kirchenrechts und seiner Wissenschaft Schwierigkeiten bereiten könnte, zeigt sich schon angesichts der Periodisierung.³² Der Anfang der frühneuzeitlichen Kirchenrechtsgeschichte wird für gewöhnlich mit der Reformation oder dem Tridentinum angesetzt, das Ende mit der Französischen Revolution oder auch erst mit dem Codex Iuris Canonici von 1917. Im Vergleich zu den Anfangspunkten erscheinen die Endpunkte in Hinblick auf Kriterien und Bewertungsmaßstäbe ungleich problematischer. Denn während aus Sicht der Quellengeschichte die Epoche des sog. tridentinischen Kirchenrechts von 1564 bis zum Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici von 1917, d. h. bis Pfingsten 1918, reicht, ist mit Blick auf die Institutionengeschichte festzustellen, daß ein großer Teil des universalkirchlichen Regelungsbestandes schon vor dem Ende des Ancien Régime totor Buchstabe war.

Dies erklärt sich nicht zuletzt aus der seit Mitte des 17. Jahrhunderts nachlassenden Tatkraft des universalen Gesetzgebers.³³ Wenn Recht und Rechtswirklichkeit im Laufe des 18. Jahrhunderts immer weiter auseinanderklafften, dann hatte dies aber noch andere Gründe, und diese lagen vor allem in der schwierigen Situation der Kirche gerade in den katholischen Territorien. Im Zeitalter des Absolutismus hatten Staatskirchentum und landeskirchliche Tendenzen den Anwendungsbereich des universalen Kirchenrechts, wie es sich besonders im hoch- bzw. spätmittelalterlichen Normenbestand des Corpus Iuris Canonici darstellte, erheblich eingeschränkt. So lassen sich vermehrte staatliche Ein- und Übergriffe in Regelungsbereiche, die von Alters her der Kirche zukamen, nicht nur für ältere Formen des Staatskirchentums wie den französischen Gallikanismus und den spanischen Regalismus beobachten, sondern auch für entsprechende Phänomene des 18. Jahrhunderts wie den italienischen Jurisdiktionalismus und den österreichischen Josephinismus.³⁴

Zu berücksichtigen ist dabei, daß die theoretische Begründung dieser Eingriffe zu einem Gutteil noch auf traditionellen Anschauungen – z. B. des Herrschers von Gottes Gnaden, der auch mit der Sorge um die Kirche betraut ist – beruhte.³⁵ Solche Vorstellungen waren Teil einer Welt, die sich nicht mit zentralen Leitideen des 19. und 20. Jahrhunderts wie etwa dem Gedanken einer freien Kirche in einem freien Staat erfassen läßt.³⁶ Der spätabsoolutistische Staat war (noch) ein konfessioneller Staat und die Religion keine Privatsache. Andererseits war traditionell alles, was mit der Religion zusammenhing, in katholischen Territorien auf die eine oder andere Weise Sache der Kirche, ihrer Theologen und Kanonisten. Ein Staatskirchenrecht als eigene Disziplin sucht man denn auch vor dem 19. Jahrhundert vergeblich.³⁷

³² Für einen Überblick vgl. MÜLLER (1994); ERDÖ (2006) 24-27.

³³ LAEMMER (1899) 8-47; LEFEBVRE (1976) 26-30. Ferner vgl. DICKERHOF-BORELLO (2002); SINISI (2009).

³⁴ PILATI (1977) 287-387; LECLERC (1979); EGIDO (1979); FRANK (1979); KLUETING (1998); FANTAPPIÈ (2001).

³⁵ GAUDEMET (1994) 201 f.

³⁶ FRANK (1979) 170.

³⁷ LINK (1978) 796-806; LANDAU (1993); KORIOTH (2007) 41-44.

Doch sind im Verhältnis von Staat und Kirche zwischen dem 16. und dem 18. Jahrhundert auch auf theoretischer Ebene deutliche Veränderungen erkennbar. Im Heiligen Römischen Reich liegen die Wurzeln dieses Wandels in den protestantischen Territorien des 17. Jahrhunderts, und zwar u. a. in der im Übergang vom Episkopalismus zum Territorialismus neu definierten Zuständigkeit des Herrschers in Kirchensachen. Aus dem Kirchenregiment, das an der Person des protestantischen Monarchen hing, wurde eine grundsätzliche Zuständigkeit des Landesherrn für alle kirchlichen Angelegenheiten innerhalb seines Territoriums.³⁸ Diese umfassende Kirchengewalt hing nicht mehr an der Religion des Herrschers, sondern war Ausfluß absolutistischer Staatsmacht und konnte sich prinzipiell auf alle Kirchen bzw. Konfessionen erstrecken.

Eine solche Vorstellung war auch aus Sicht katholischer Monarchen interessant. In Anlehnung an die aus dem protestantischen Kirchenrecht stammende Unterscheidung zwischen den *iura circa sacra*, d. h. den äußeren Angelegenheiten der Kirche als Sache des Landesherrn, und den *iura in sacra*, d. h. den inneren Angelegenheiten als Sache der Kirche, machten sie sehr weitgehende Rechte gegenüber der katholischen Kirche geltend.³⁹ Diesen Ansprüchen stand kirchlicherseits die von Roberto Bellarmino (1542-1621) formulierte kuriale Lehre von der päpstlichen *potestas indirecta (pontifica circa temporalia)* gegenüber, an der die Päpste bis in das 19. Jahrhundert festhielten.⁴⁰ Mit der Rechtswirklichkeit ließ sich jedoch die ihr zugrunde liegende Vorstellung, wonach der Papst gegenüber dem Staat über einen Zwangsgewalt verfügte, soweit es zur Sicherung oder Verwirklichung eines geistlichen Zweckes erforderlich war, immer weniger in Einklang bringen.

Wie für die Institutionengeschichte so bereitet auch die Periodisierung der Wissenschaftsgeschichte Probleme, und zwar nicht zuletzt in Hinblick auf das Ende der nachtridentinischen Kanonistik. Folgt man der Literatur, dann bildet der Tod Benedikts XIV. (1740-1758) eine Zäsur.⁴¹ Auf ein zweites goldenes Zeitalter nach der klassischen Kanonistik des 12.-14. Jahrhunderts scheint entweder eine Zeit der Epigonen und der Dekadenz⁴² oder eine Ideenrevolution⁴³ zu folgen, an deren Ende sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine moderne Wissenschaft vom Kirchenrecht herauskristallisierte, die sich gegenüber der frühneuzeitlichen Kanonistik als ein Aliud darstellt. Ob dies tatsächlich der Fall ist und die Entwicklung des Fachs durch einen Kontinuitätsbruch bestimmt war, hängt nicht zuletzt davon ab, wie man die Entwicklung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beurteilt.

Deren Einschätzung kann, wie die Wissenschaftsgeschichte der letzten hundert Jahre zeigt, sehr unterschiedlich ausfallen. Das gilt insbesondere für inhaltliche Aspekte. Die divergierenden Positionen ergeben sich nicht zuletzt aus dem schwierigen Verhältnis der ka-

³⁸ SCHLAICH (1968); KLUETING (1996) 186 ff.; DE WALL (2004).

³⁹ HECKEL (1975); WARNKÖNIG (1855). Vgl. auch WILLOWEIT (1983); SCHINDLING (2007).

⁴⁰ ARNOLD (1934) 176 ff., 324-360; FEINE (1972) 546-553; HÖPEL (2004) 339-365.

⁴¹ PLÖCHL (1969a) 349; LEFEBVRE (1976) 64 ff.; MAY (1986) 63; FANTAPPIÈ (1999) 210 sowie FANTAPPIÈ (2011) 212; VAN DE WIEL (2006) 195 bzw. 197.

⁴² LEFEBVRE (1976) 66 f. bzw. 74. Vgl. LE BRAS (1955) 166.

⁴³ Dazu siehe unten Anm. 54.

tholischen Historiographie zum Phänomen der Aufklärung.⁴⁴ Dies hatte und hat Folgen für die historische Wahrnehmung der Kirchenrechtswissenschaft. Während die antikuriale Kanonistik der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu Beginn des 20. Jahrhunderts eher negativ gesehen wurde, vermittelt die Literatur seit den 1960er Jahren ein eher vorteilhaftes Bild.⁴⁵ Abgesehen von weltanschaulichen Prämissen fällt das Urteil der Forschung aber auch aufgrund unterschiedlicher Referenzpunkte disparat aus. Wer die Werke josephinischer oder febronianischer Autoren aus der Sicht des Staates oder der Teilkirche beurteilt, wird zu anderen Ergebnissen gelangen als derjenige, der das universale kanonische Recht und folglich auch das Papsttum im Auge hat.

Ungeachtet dieser Wahrnehmungsprobleme weist vor allem die deutsch-österreichische Kirchenrechtswissenschaft im Zeitalter der Aufklärung einige Besonderheiten auf, die sie von der Kanonistik der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts unterscheiden.⁴⁶ Das betrifft zum einen die behandelten Themen und Inhalte, wenn man etwa an den päpstlichen Primat, die Rolle der Bischöfe und das Verhältnis von Kirche und Staat denkt.⁴⁷ Hier fallen besonders die episkopalistischen und etatistischen, auf jeden Fall aber antirömischen bzw. antiuniversalistischen Tendenzen ins Auge. An die Stelle der gesamtkirchlichen Perspektive und des *ius canonicum universum* trat diejenige der Partikularkirche und ihres Rechts, das nicht zuletzt aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des geistlichen oder weltlichen Territorialstaates definiert wurde.⁴⁸ Daß sich die Blickrichtung verändert hatte, läßt auch die Bezeichnung des Gegenstandes erkennen, der nun in Anlehnung an protestantische Autoren oft als *ius ecclesiasticum*, d. h. als weltliches oder geistliches Recht der Kirche, und nicht mehr als *ius canonicum*, d. h. als Normenbestand primär des Corpus Iuris Canonici, erscheint.⁴⁹

Die Neuausrichtung folgte durchaus praktischen Bedürfnissen der zeitgenössischen Reichskirche, die sich gleichermaßen von tatsächlichen wie befürchteten Säkularisierungsplänen bedroht sah und versuchte, dieser Gefahr durch eine möglichst große Unabhängigkeit von Rom entgegenzuwirken.⁵⁰ Kanonisten und Juristen lieferten in ihren Publikationen hierfür theoretische Begründungen und praktische Anleitungen, die auch weltlichen Herrschern in Hinblick auf die Frage, wie sie mit der katholischen Kirche in ihren Territorien umgehen konnten oder sollten, wertvolle Einsichten boten.⁵¹ Aus dieser besonderen Situation der Reichskirche erklärt sich zugleich die auf den ersten Blick erstaunliche Tatsache, daß ein Großteil der kirchenrechtlichen Literatur des 18. Jahrhunderts, die gegen die Interessen des Papsttums und der Gesamtkirche gerichtet war, von katholischen Geistlichen stammte.

Jenseits von Themen und Inhalten steht die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts in der Kanonistik aber auch für eine methodische Wende. An die Stelle spätscholastischer Arbeits-

⁴⁴ Vgl. LEHNER (2010); KLUETING (2010).

⁴⁵ RÖSCH (1903-1905); SÄGMÜLLER (1912); POTOTSCHNIG (1979); RAAB (1993); FANTAPPIÈ (2008) 52-93.

⁴⁶ Für einen Überblick zum deutschsprachigen Raum vgl. MUSCHARD (1929); MUSCHARD (1931).

⁴⁷ PLASSMANN (1968); FROWEIN (1974b); FROWEIN (1975); WALF (1975).

⁴⁸ RAAB (1970a); RAAB (1970b). Ferner vgl. LANDAU (1991) 127.

⁴⁹ MÜLLER (1986) 106 ff.; LANDAU (1991) 121 Anm. 10.

⁵⁰ VON ARETIN (1997) 245-257. Ferner vgl. WENDE (1966); ANDERMANN (2000); WOLGAST (2004) 41 ff.

⁵¹ So z. B. Johann Caspar Barthel. Vgl. KLINGEL (1972) 36 f.

und Darstellungstechniken trat eine stärker historische und philosophische Argumentation.⁵² Dieser Wandel war nicht zuletzt Teil allgemeiner Entwicklungen, etwa des Aufstiegs des Faches Geschichte und der zunehmenden Bedeutung der Vernunftrechtslehre.⁵³ H. Raab hat vor diesem Hintergrund, ein Wort Ludwig Timotheus Spittlers aufgreifend von einer katholischen Ideenrevolution gesprochen, mit der er insbesondere den „Einbruch der Geschichtswissenschaft als relativistischer Denkungsart in das katholische Kirchenrecht“ meint, der seinen Ursprung an der Universität Würzburg in den Lehren Johann Kaspar Barthels hatte.⁵⁴

Die Bezeichnung als Ideenrevolution hebt vor allem auch die geistes- und universitätsgeschichtliche Seite des Geschehens ab. Unberücksichtigt bleibt dabei jedoch, daß es sich auch um einen Prozeß der Säkularisierung handelt, der seinerseits von vielfältigen Faktoren abhängig war.⁵⁵ Dazu gehören auch die Interessen des Staates, die von der zeitgenössischen Jurisprudenz in rechtliche Kategorien übertragen wurden und über diesen Umweg Eingang in die Kirchenrechtswissenschaft fanden. In diese Richtung weisen zudem manche der methodischen Umbrüche. Deren Antriebskräfte waren entgegen dem ersten Anschein weniger theoretischer als pragmatischer Natur. Ob ein Autor eher historisch oder eher philosophisch-vernunftrechtlich argumentierte, hing nicht zuletzt davon ab, welche Vorgehensweise ihm mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten und die Bedürfnisse seiner Obrigkeit als die attraktivere erschien.⁵⁶

Besonders deutlich zeigen sich die pragmatischen Hintergründe in dem Bemühen um eine Kritik des überkommenen Rechtszustands.⁵⁷ Aus diesem grundsätzlichen Anliegen erklärt sich auch die historische Argumentation vieler Verfasser wie etwa des unter dem Pseudonym des Febronius publizierenden Trierer Weihbischofs Nikolaus von Hontheim (1701-1790).⁵⁸ Ihnen ging es jedoch nicht wie Louis de Thomassin (1616-1695) oder Prospero Lambertini (1675-1758), dem späteren Papst Benedikt XIV., darum, im Rahmen einer geschichtlichen Betrachtung obsoletere gesamtkirchliche Normen vom universalen *ius vigens* zu

⁵² GRANDCLAUDE (1889) 471.

⁵³ VON SCHERER (1927) 343-464; SCHRÖDER (1995); HAMMERSTEIN (1998) 3-19.

⁵⁴ RAAB (1993) 117 bzw. 104 ff., 117 f. Vgl. SPITTLER (1790) 34. Auch von Aretin spricht im Anschluß an Raab von einer „katholischen Ideenrevolution“. Vgl. VON ARETIN (1997) 249 bzw. 251 Anm. 19.

⁵⁵ REMER (1784) 186: „Alle drey Kirchen stritten mit den allgemeinen Feinden der christl. Religion, die sehr vermehrt wurden, als die Kirchenverbesserung eine allgemeine Idee-Revolution bewürkte, und zu rasch schliessende Denker sich hinreißen ließen, von Leichtgläubigkeit zum Unglauben überzugehen.“ Zum Prozeß der Säkularisierung im 18. Jahrhundert vgl. PRANZEL (2008) 50 ff. sowie HECKEL (1980).

⁵⁶ VON STINTZING / LANDSBERG (1898) 364 f.; RAAB (1956) 117. So bevorzugten etwa rheinische Kanonisten der geistlichen Kurfürstentümer, in denen sich das Verhältnis von kirchlichem und weltlichem Recht in vielfältigen geschichtlich gewachsenen Quellenbeständen abbildete, eher einen historischen Zugang, der die Position der Bischöfe als weltliche Herrscher oder geistliche Oberhirten gegenüber der Kurie stärkte. Dagegen verwendeten gerade österreichische Juristen, die einem starken weltlichen Landesherrn dienten, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eher naturrechtliche Argumente, da sie auf historisch gewachsene partikularkirchliche Rechtsverhältnisse weniger Rücksicht nehmen mußten.

⁵⁷ FROWEIN (1974b) 226 f.

⁵⁸ KLUETING (2005b) (vgl. KLUETING (2005a)); LEHNER (2008).

trennen.⁵⁹ Eher das Gegenteil ist der Fall. Das universale Recht sollte auf seine Textbestände zurückgeführt, historisch erörtert und so gegebenenfalls neutralisiert oder zum Gegenstand der Kritik gemacht werden.⁶⁰ Das Hauptaugenmerk galt nun dem partikularen Kirchenrecht als Niederschlag geschichtlich gewachsener Rechtsverhältnisse, die nicht nur die Interessen der Ortsbischöfe, sondern vor allem auch des Staates berührten, wodurch sich vom Universalrecht abweichende, tatsächliche oder eingeforderte Befugnisse begründen ließen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht weiter erstaunlich, daß die Argumentation anhand der Quellen zumeist selektiv war. Demungeachtet liegt in der Entdeckung des teilkirchlichen Rechts eine der großen Leistungen der kirchlichen Rechtswissenschaft des 18. Jahrhunderts, wenn man etwa an die historische Erforschung des Rechts einzelner (Fürst)Bistümer, von Konkordaten und einschlägigen staatlichen Regelungen denkt.⁶¹

Etwas anders stellt sich das Anliegen der Vertreter eher vernunftrechtlicher Positionen dar. Ihre Bemühungen gingen dahin, unter Hinweis auf das Naturrecht als Quelle des kanonischen Rechts neue Begriffe und Vorstellungen aus der zeitgenössischen weltlichen Rechtswissenschaft in die Darstellung des Kirchenrechts einfließen zu lassen.⁶² Wenn es einen Zweig der Literatur gibt, in dem sich die – mancherorts (z. B. in Österreich)⁶³ keineswegs freiwillige – Übernahme von Gedankengut aus der säkularen Jurisprudenz als Traditionsbruch darstellt, dann war es der Bereich des „natürlichen Kirchenrechts“.⁶⁴ Frühe Ansätze dazu zeigen sich abgesehen von Paul Joseph Riegger gerade auch bei dem Barthel-Schüler Johann Nepomuk Endres (1730-1791).⁶⁵

Von Historischer Rechtsschule und Positivismus geprägte Autoren des späteren 19. und frühen 20. Jahrhundert hat gerade das „natürliche Kirchenrecht“ zu einer sehr weitgehenden, mitunter maßlosen Kritik des Naturrechtsdenkens verleitet.⁶⁶ Ein solches Verdikt wird dem geschichtlichen Phänomen nicht gerecht. Ebenso wenig eignet sich sein formales und methodisches Niveau, das auch von der jüngeren Forschung eher gering veranschlagt wird, als Bewertungskriterium.⁶⁷ Andererseits steht fest: Solange man unter kanonischem Recht das Recht der katholischen Kirche versteht, das auf einem relativ klar bestimmbaren, schriftlich

⁵⁹ WERNZ (1913) 432; LANDAU (1999) 26 ff.

⁶⁰ LANDAU (1999) 20 f.

⁶¹ VAN HOVE (1945) 570 f.; RAAB (1956) 80 ff.

⁶² VON SCHERER (1927) 399; RAAB (1956) 117 ff.; KRAUS (1983) 56 bzw. 64 ff.; SEIBRICH (2003). So bemerkt der Josephinist Franz Xaver Gmeiner (1752-1824): „Das Kirchenrecht hat nicht nur seine gegenwaertige Gestalt hauptsaechlich dem Naturrechte zu danken, sondern beyde sind so nahe miteinander verbunden, daß das Naturrecht selbst einen Theil des Kirchenrechtes ausmacht, wenn es darum ankoemmt, zu bestimmen: wie weit sich die Rechte des Landesfuersten ueber die Kirche erstrecken.“ Vgl. GMEINER (1790) 10 f. (Anm. *) sowie BRANDL (1978) 86.

⁶³ Siehe unten IV.1, S. 28-33.

⁶⁴ LANDAU (1999) 24 f.; KLIPPEL (2002); KLIPPEL (2007) und HAHN (2012) insbesondere 127-173.

⁶⁵ ENDRES (1761), Cap. III §§ 18-25, S. 102-120. Vgl. MERZBACHER (1970); LISTL (1993). Zu Riegger siehe unten S. 30 ff., 49, 58.

⁶⁶ VON SCHERER (1886) 129 Anm. 2; SINGER (1889) 287 f.; SÄGMÜLLER (1925) 17. Dagegen vgl. WEGENER (1953) 513 ff.; PLÖCHL (1970) 354; LANDAU (1999) 8 f. Ferner vgl. HERING (1965).

⁶⁷ WALF (1975) 1; RAAB (1993) 117; LANDAU (1999) 26.

fixierten und geschichtlich gewachsenen Normenbestand beruht, stellt sich diesem Recht gegenüber ein aus Allgemeinbegriffen deduziertes „natürliches Kirchenrecht“ als *Aliud* dar. Das gilt umso mehr, als die verwendeten Allgemeinbegriffe nicht der kirchlichen Tradition entstammten und sich nur zum Teil mit den überkommenen konkreten Rechtsbegriffen und Normbeständen deckten.

Will man der historischen Bedeutung eines solchen „unkanonischen“ Kirchenrechts gerecht werden, ist der Sitz im Leben zu berücksichtigen. Das natürliche Kirchenrecht ist ein Instrument in der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche.⁶⁸ Unverkennbar ist der Wille, ein Recht zu konstruieren, das nicht mehr die Gesamtkirche zu erfassen sucht, dafür aber partikularen Interessen gerecht wird. Dieses Anliegen kennzeichnet ganz allgemein die antikuriale Kanonistik des 18. Jahrhunderts. Angesichts einer sich stark verändernden Lebens- und Geisteswelt soll neu dargelegt werden, worin das katholische Kirchenrecht besteht. Legt man das überkommene kirchliche Rechtsverständnis zugrunde, müßte man allerdings präzisieren: worin das katholische Kirchenrecht bestehen sollte. Denn an diesem Maßstab – und nicht an dem des Staates gemessen – war vieles in den entsprechenden Werken eher *de lege ferenda* als *de lege lata* geschrieben. Von daher erklärt sich wohl auch der weitverbreitete argumentative, philosophische oder historische Duktus in einer Darstellung, die auf Überzeugung ausgerichtet ist.

In enger Verbindung damit stehen zwei aus methodischer Sicht bemerkenswerte Tendenzen. Die erste betrifft das Verhältnis zu den Quellen und Normen des Rechts. Während sich das „natürliche Kirchenrecht“ weitgehend von der überkommenen kirchlichen Rechtsordnung und ihren Quellen löst, arbeiten die historisch argumentierenden Autoren mit einem großen, allerdings nicht (mehr) abgeschlossenen Quellenkorpus, so daß die Autorität und das wechselseitige Verhältnis der Normen unklar bleiben und in gewisser Weise beliebig werden. In enger Beziehung dazu steht der zweite, eher inhaltliche Aspekt. Er betrifft den veränderten zentralen Referenzpunkt. An die Stelle von Papsttum und Gesamtkirche traten kurzfristig Ortsbischof und Teilkirche, letztlich jedoch Landesherr und Territorialstaat. Im Zuge der Neuvermessung des kirchenrechtlichen Terrains wurde so das überkommene Darstellungssystem des *ius canonicum universale* aufgebrochen, allerdings um den Preis einer selektiven und insofern von den Interessen des Autors abhängigen Darstellung.

Ungeachtet ihrer recht konkreten Anliegen war die antikuriale kanonistische Literatur des 18. Jahrhunderts jedoch nicht auf alltägliche Bedürfnisse zugeschnitten. Ein Praktiker konnte mit ihr wenig anfangen. Dafür war schon die Kasuistik zu schwach entwickelt. Das zeigt bereits der Umfang der meisten Werke. Herrschten in der Kanonistik im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts noch Folio und Quart unter den Publikationsformaten vor, so waren es im letzten Drittel Oktav und Duodez.⁶⁹ Das ist auch auf neue literarische Formen zurückzuführen. An die Stelle scholastischer Textarbeit war eine prägnant-abstrahierende oder historisch-diskursive Darstellung getreten, die sich auf die eine oder andere Weise von der

⁶⁸ HAHN (2012) 128.

⁶⁹ Ähnlich verhielt es sich in der Theologie. Vgl. GRABMANN (1933) 192.

Legalordnung ebenso gelöst hatte wie vom Zweck einer Exegese und gedanklichen Durchdringung tradierter Textmagazine (z. B. des Corpus Iuris Canonici).

Dem Ziel, das Kirchenrecht auf einen neuen Punkt zu bringen, diente auch die literarische Form, durch die zum Teil weitere Leserkreise angesprochen werden sollten. Darauf deutet etwa die Tendenz hin, nicht mehr nur auf Latein, sondern zunehmend auch in der Volkssprache – und das nicht selten anonym oder unter Pseudonym – zu schreiben.⁷⁰ Dahinter steht zum einen ein grundsätzliches Bemühen um Breitenwirkung, das sich auch in der intensiven Bewerbung und dem Verschenken von Exemplaren (z. B. des Febronius) zeigt.⁷¹ Andererseits ist es sicherlich kein Zufall, daß das Festhalten am Lateinischen mit einem Bemühen um Orthodoxie und einer Nähe zu kurialen Positionen korrelierte, während mit der Option zugunsten der Volkssprache oft eine Distanzierung von traditionellen Vorstellungen einherging.⁷² Wie die scholastische Methode so erlaubte es auch die lateinische Sprache, daß sich der Leser in der gleichen Gedankenwelt wie die kirchlichen Gesetzgeber des 12.-14. Jahrhunderts, die klassischen Kanonisten des späten Mittelalters und die nachtridentinischen Autoren bewegte.⁷³ Mit dem Wechsel in die Volkssprache zerbrach nicht nur diese Einheit, es ergaben sich auch für den einzelnen Verfasser neue Spielräume der Interpretation und Darstellung.

III. Der Streit um die Abendmahlsbulle als Kampf um das „Licht der Öffentlichkeit“

III.1 Politische und kirchliche Verlaufslinien (1768-1770)

Anfang April 1770 traf Papst Clemens XIV. (1769-1774) eine einsame und doch von vielen erwartete Entscheidung: Fortan sollte die sog. Abendmahlsbulle nicht mehr verlesen werden, weder in Rom noch anderenorts.⁷⁴ Bis 1770 war der Inhalt dieser Bulle vor allem in der Abendmesse am Gründonnerstag (*feria quinta in Coena Domini*), dem Tag der Buße und der Büsser, bekannt gemacht worden.⁷⁵ In der Messe dieses Tages wird des letzten Abendmahls und der Einsetzung des Altarsakraments gedacht. Die Eingangsworte der Bulle (*In Coena*

⁷⁰ VON SCHULTE (1880b) 310-315.

⁷¹ MAY (2007) 46 f.

⁷² VAN HOVE (1945) 533, 196 f.; LUPANO (2004) 437 f.; PRINTY (2009) 145.

⁷³ VON SCHULTE (1877) 472.

⁷⁴ THEINER (1853) 470 ff., 538 f.; HINSCHIUS (1893) 649; VON PASTOR (1932) 84 f. Ferner vgl. ROSA (1982); COLONNA (2010). Zu einer Bekanntmachung der Bulle kam es nach 1770 trotz gegenläufiger Bemühungen nicht mehr. Vgl. VON PASTOR (1933) 6.

⁷⁵ Zum Gründonnerstag als *dies indulgentiae* vgl. PAULUS (1922) 104. Ferner vgl. SCHMIDT (1953) 245 f.

Domini) nahmen hierauf Bezug und wurden außerhalb des deutschen Sprachraums namentlich.⁷⁶

Die Abendmahlsbulle enthielt eine in Form und Inhalt mancherlei Wandlungen unterworfenen Aufstellung von allgemeinen Exkommunikationssentenzen, von denen nur der Papst absolvieren konnte.⁷⁷ Zum Kreis dieser 20 (bzw. 21) Reservatfälle gehörten zum Teil klassische Vergehen wie Häresie, Schisma, Apostasie oder Appellation an ein allgemeines Konzil. Darüber hinaus enthielt *In Coena Domini* aber auch Straftatbestände, die das Verhalten weltlicher Herrscher betrafen, und zwar Vergehen gegen die eigenen Untertanen oder die Kirche wie z. B. die Erhebung ungerechter Abgaben, die *Appellatio tamquam ab abusu*, das sog. Placet, Eingriffe in die kirchliche Jurisdiktion sowie bestimmte gegen den Kirchenstaat gerichtete außenpolitisch-militärische Maßnahmen.⁷⁸

Das Ensemble der so bekannt gemachten Tatbestände war seit dem 13. Jahrhundert im Gefolge zeitgenössischer Konflikte und Regelungsanliegen allmählich gewachsen.⁷⁹ Seit Sixtus V. (1585-1590) stand der Inhalt der Bulle im wesentlichen fest, und seit 1627 veränderte sich auch ihre Textgestalt nicht mehr. Da Papst Pius V. die Bulle 1568 als Gesetz erlassen hatte, war eine Verkündung zur Wirksamkeit nicht mehr erforderlich. Die Bekanntmachung diente vor allem der Einschärfung der einzelnen Tatbestände und der päpstlichen Reservation. Daher änderte sich durch die Entscheidung des Jahres 1770 an der Geltung der in der Bulle enthaltenen Normen nichts.⁸⁰ Die darin aufgeführten Tatbestände wurden erst 1869 von Pius IX. einer umfassenden Reform unterzogen.⁸¹

Ungleich größer als die rechtliche war die politische Bedeutung der von Clemens XIV. gegebenen Anweisung. Warum dies so war, läßt bereits eine vergleichende Beobachtung erahnen. Eine jährliche Bekanntmachung besonders schwerwiegender Vergehen war keine Eigentümlichkeit des katholischen Kirchenrechts. Zumindest in Hinblick auf die Häresien hatte der Gründonnerstag ein Gegenstück in der orthodoxen Kirche, und zwar in dem deshalb auch als Sonntag der Orthodoxie bezeichneten ersten Fastensonntag.⁸² Aus orthodoxer Sicht schwer vorstellbar waren allerdings die gegen weltliche Herrscher gerichteten Bestimmungen. Genau hier lag auch der Ursprung der politischen Auseinandersetzung um *In Coena Domini*.

Man wird in Clemens' XIV. Entscheidung einen fast verzweifelten Versuch sehen dürfen, dem schwer bedrängten Heiligen Stuhl gegenüber großen katholischen Mächten wie Spa-

⁷⁶ HAUSMANN (1868); GÖLLER (1907) 242-277; GÖLLER (1911) 190-208; PFAFF (1930); CLAEYS BOUÚAERT (1937); LEISCHING (1993); HAERING (2002) 108 f.

⁷⁷ HAUSMANN (1868); GRISAR (1959).

⁷⁸ Für einen Überblick vgl. HAUSMANN (1868) 83-209; PFAFF (1930) 31-57.

⁷⁹ Erinnert sei etwa an die Verurteilung Luthers durch Leo X. 1521, die im Häresietatbestand der Abendmahlsbulle ihren Niederschlag fand, was wiederum Luther zu literarischen Reaktionen veranlaßte. Vgl. LEO X., 'Consueverunt Romani Pontifices' (28/3/1521), 477 (vgl. ebd. 452-454); LUTHER (1889) sowie GÖLLER (1911) 200-203.

⁸⁰ DENZINGER (1855).

⁸¹ Zu Pius' IX. Konstitution *Apostolicae Sedis moderationi* vgl. LEECH (1922).

⁸² GOUILLARD (1967); HOLLINGSWORTH (1991).

nien, Frankreich und Neapel ein wenig Luft zu verschaffen. Die Hintergründe werden klarer, wenn man zwei Jahre zurückblickt. Am 30. Januar 1768 hatte Clemens XIII. (1758-1769) den Herzog Ferdinand von Parma exkommuniziert, der dem Beispiel größerer Bourbonenstaaten wie Frankreich und Spanien folgend versucht hatte, die katholische Kirche des Herzogtums einem Staatskirchensystem zu unterwerfen. Zur Begründung der Exkommunikation konnte der Papst u. a. auf verschiedene in der Abendmahlsbulle aufgeführte Straftatbestände verweisen, denen Ferdinands Vorgehensweise zu subsumieren war.⁸³ Der Bann fiel in eine kirchenpolitisch bereits äußerst angespannte Situation, in der aus Sicht des Papsttums viel mehr auf dem Spiel stand, drangen doch Frankreich, Spanien und Portugal schon seit einiger Zeit auf die Aufhebung des Jesuitenordens. Die Ereignisse des Jahres 1768 lieferten dieser antijesuitischen und antikurialen Strömung neue Nahrung.

Betrachtet man die Rolle, welche die Abendmahlsbulle in den katholischen Staaten Ende der 1760er Jahre spielte, dann erstaunen zunächst einmal die heftigen Reaktionen gegen *In Coena Domini*. Immerhin war die Publikation der Bulle in Ländern wie Frankreich und Spanien zum Teil schon seit dem 16. Jahrhundert verboten.⁸⁴ In manchen Territorien des Reiches wurde sie Ende des 17. Jahrhunderts ebenfalls schon nicht mehr verlesen.⁸⁵ Nur in einzelnen europäischen Ländern (z. B. Portugal) kam es erst in den 1760er Jahren zu einem Publikationsverbot, so etwa im Gefolge der Ereignisse von 1768 in Parma, Neapel, Venedig und in der österreichischen Lombardei.⁸⁶ Allerdings spricht dies eher gegen als für die Bedeutung der Bulle, handelte es sich doch bei den fraglichen Territorien zumeist um kleinere auf der italienischen Halbinsel gelegene Staaten.

Angesichts der recht überschaubaren, um nicht zu sagen geringen praktischen Bedeutung der Abendmahlsbulle liegt die Frage nach den Hintergründen der 1768 ausgelösten Krise nahe. Verständlicher wird diese, wenn man sich die symbolische und publizistische Seite des Geschehens vor Augen hält. Daß Clemens XIII. überhaupt einen Herrscher wegen seiner Kirchenpolitik zu exkommunizieren wagte und sich dabei auch noch auf die „mittelalterliche“ Abendmahlsbulle berief, war nicht nur aus Sicht einzelner Monarchen, sondern auch der öffentlichen Meinung ihrer Länder eine Provokation. Hier wird eine Gemeinsamkeit mit der ungleich gewichtigeren Aufhebung des Jesuitenordens durch Clemens XIV. 1773 erkennbar. Beide, die Bulle und die Jesuiten standen als Instrumente eines universal agierenden Papsttums, des vermeintlichen oder tatsächlichen Antipoden der Aufklärung und des Fortschritts, schon seit längerem in Verruf.⁸⁷ Wenngleich sich Clemens XIV. nicht der öffentlichen Meinung beugte, sondern dem konkreten politischen Druck, der von einzelnen Monarchen auf ihn bzw. den Heiligen Stuhl ausgeübt worden war, sind durchaus Verbin-

⁸³ CHADWICK (1981) 364-368.

⁸⁴ HINSCHIUS (1893) 648 f.

⁸⁵ ENGEL (1677), Pars III, cap. II, § II, n. 11, S. 212 f.: *Audivi a viris fide dignis, quod aliqui Magni Principes Germaniae non sint passi illam Bullam in suis territoriis promulgari, forte quia plurimum defendit immunitatem Ecclesiasticam: [...].* Vgl. ENGEL (1717), Lib. V tit. XXXIX n.121-123.

⁸⁶ FRIEDBERG (1872) 151 f.; MAASS (1951a) 325-327, 329.

⁸⁷ MÜLLER (1995); VOGEL (2006). Ferner vgl. VAN DÜLMEN (1969).

dungen zwischen dem einen und dem anderen Bereich erkennbar, wenn man etwa an die im folgenden zu betrachtenden Streitschriften denkt.⁸⁸ Bemerkenswert sind allerdings auch die Pressionen, denen Clemens XIV. in ganz anderer Hinsicht zumindest mittelbar ausgesetzt war. Denn die Entscheidung des Papstes, *In Coena Domini* nicht mehr publizieren zu lassen, rief innerkirchliche Kritiker auf den Plan, die eine große Anzahl von Flugblättern mit dem Wortlaut der Bulle sowie wenig schmeichelhaften Bemerkungen über Clemens XIV. drucken und in Rom sowie in Paris verteilen ließen.⁸⁹

III.2 Lichter der Vernunft und des Glaubens im Spiegel von Titelpupfern

Wenn zuvor im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der kirchenrechtlichen Literatur in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts davon die Rede war, daß sich Autoren aus pragmatischen Überlegungen in volkssprachigen Werken an eine weitere Öffentlichkeit wendeten, dann bietet gerade der literarische Niederschlag, den die Auseinandersetzung um die Abendmahlsbulle seit 1768 fand, dafür gutes Anschauungsmaterial.⁹⁰ Vor allem zwei Werke fallen ins Auge. Ihnen voran ging eine bereits 1768 veröffentlichte historische Abhandlung aus der Feder des 1732 verstorbenen Juan Luis Lopez.⁹¹ Im Vergleich zu den beiden anderen Schriften ist dieses Werk allerdings schon deshalb, weil seine Abfassung zum Zeitpunkt des Erscheinens mehr als eine Generation zurücklag, von geringerem Interesse. Anders verhält es sich für die ein Jahr später in Venedig erschienene anonyme Schrift *Riflessioni sopra la bolla In Coena Domini* des Theatiners Tommaso Antonio Contin (1723-1796), in der sich der Verfasser kritisch und mitunter auch polemisch mit der Abendmahlsbulle auseinandersetzt.⁹² Contin, ein Feind der Jesuiten und Vertreter der Aufklärung, hatte die *Riflessioni* auch als Sohn seiner Heimatstadt verfaßt. Im Gefolge der Exkommunikation des Herzogs von Parma war es in der Republik Venedig 1768 zu einem Verbot der Abendmahlsbulle gekommen, und nicht zuletzt vor diesem innenpolitischen Hintergrund ist die Schrift zu sehen.⁹³

Im folgenden geht es jedoch nicht um eine inhaltliche Analyse des Werkes, das zum Teil in älteren, z. B. bei Pietro Giannone faßbaren Traditionen steht.⁹⁴ Stattdessen richtet sich der Blick anknüpfend an bereits vorliegende Arbeiten, in denen Titelpupfer insbesondere frühneuzeitlicher Werke zur Reichspublizistik auf ihre inhaltlichen Aussagen hin untersucht worden sind, auf das Frontispiz des Buches.⁹⁵ Es zeigt eine fast nackte Frauenfigur, deren rechter Fuß auf einer (Welt)Kugel ruht, während sich links neben ihr eine Sanduhr findet

⁸⁸ Zu Le Brets Werk siehe unten S. 20.

⁸⁹ THEINER (1853) 471.

⁹⁰ PEAFF (1930) 68-72.

⁹¹ LOPEZ (1768). Vgl. SÁNCHEZ BELLA (1970).

⁹² VENTURI (1976) 124-127; PRETO (1983) 509-512; SENECA (1992).

⁹³ AGOSTINI (2002) 131. Zur antikurialen Atmosphäre im Venedig der 1760er Jahre vgl. ROTHER (2011) 334 ff.

⁹⁴ GIANNONE (1833), Lib. XXXIII, cap. IV, S. 358-367.

⁹⁵ ROECK (1983); MÜLLER (1997); STOLLEIS (2004a). Wie in anderen Fällen so liegt auch in diesem die Vermutung nahe, daß Verfasser und Künstler zusammengearbeitet haben. Vgl. ROECK (1983) 332.

(Abb. I).⁹⁶ Die Figur steht auf einem mit der Inschrift *Tenebrae eam non comprehenderunt* verzierten Podest. In der rechten Hand hält sie Buch und Feder. Mit der Linken beleuchtet sie eine nächtliche Auseinandersetzung: Soldaten reiten mit gezücktem Schwert bzw. Säbel gegen zwei Mönche und einen Priester an, die allesamt ein Kreuz in Händen halten, das sie fast schon wie eine Waffe führen.

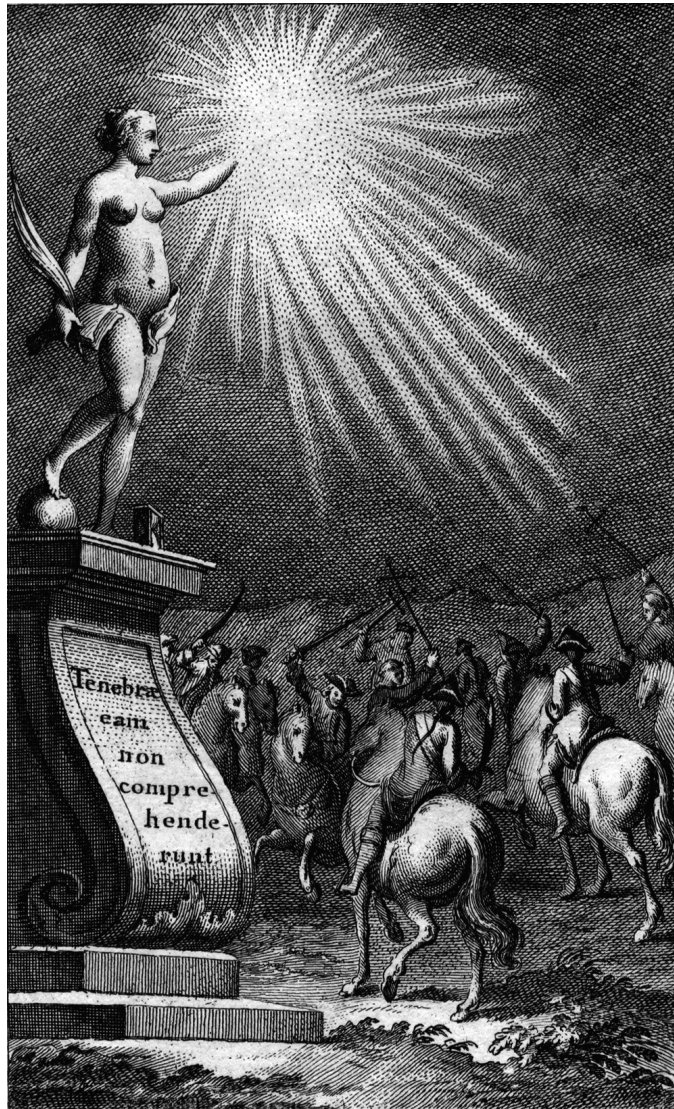


Abb. I.

⁹⁶ CONTIN (1769), Frontispiz.

F. Venturi hat die Szene als „battaglia dei cavalieri e dei frati illuminata dalla nuda ragione“ gedeutet.⁹⁷ Ob es sich bei der Frauengestalt tatsächlich um die Vernunft handelt, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Man könnte ebenso gut an eine allegorische Darstellung der Wissenschaft oder der nackten Wahrheit denken, von der das Licht der Vernunft ausgeht.⁹⁸ Auch das abgebildete Geschehen fordert zu einer Vergewisserung heraus. Inwieweit es sich tatsächlich um eine Schlacht oder einen Kampf handelt, ist schwer feststellbar. Vielleicht lösen die Berittenen auch eine Prozession mit Gewalt auf. Von Interesse erscheint ferner die Dunkelheit, in der die Auseinandersetzung stattfindet. Man könnte in diesem Zusammenhang an die Nacht als Zeit der Heimlichkeit und unrechtmäßiger Handlungen denken,⁹⁹ in deren Schutz Kirchenmänner gegen staatliche Verbote verstoßen.¹⁰⁰ Möglich wäre angesichts des Gegenstandes des Buchs aber auch, daß es sich um den abendlichen Beginn der Gründonnerstagsmesse handelt.¹⁰¹ Gewisse Verständnisschwierigkeiten bereitet schließlich die dem Prolog des Johannesevangeliums entlehnte Podestinschrift.¹⁰² G. Phillips hat mit Blick auf das Zitat in der Figur die „rein aufgeklärte Religion“ gesehen.¹⁰³ Allerdings spricht ein Vergleich mit der kleinen Abbildung auf dem Titelblatt des Buches dafür, daß sich *eam* auf *lux* beziehen dürfte.¹⁰⁴ Gemeint ist vermutlich das Licht der Vernunft, das der Inschrift zufolge von den Mächten der kirchlich-klerikalen Finsternis nicht erfaßt worden ist.¹⁰⁵

Schon aufgrund des Zitats aus dem Johannesevangelium läßt sich die Abbildung innerhalb des großen ikonographischen Themas der Aufklärungszeit „Lumières versus Ténèbres“ einer Richtung zuordnen, die noch in christlich-katholischen Traditionen stand, an die Stelle der ursprünglichen religiösen Bedeutung von Licht und Finsternis jedoch einen neuen säkularen Gegensatz gesetzt hatte, etwa im Sinne von Vernunft und Unvernunft bzw. von „Aufklärern“ und „Pfaffen“.¹⁰⁶ Gerade für die 1760er Jahre ist eine solche antiklerikale Ausgestaltung der Lichtmetapher nicht untypisch.¹⁰⁷ Zusammenfassend ließe sich die Gesamtbotschaft der Abbildung mit Blick auf den Inhalt des Buches vielleicht so formulieren: Männer der Kirche haben in der Vergangenheit mit Hilfe der Abendmahlsbulle die Einsicht der

⁹⁷ VENTURI (1976), Abb. 32.

⁹⁸ BLUMENBERG (1957). Zur Darstellung der nackten Wahrheit vgl. REICHARDT (1998) 105 ff.

⁹⁹ ERLER (1998); NIEDERSTÄTTER (2002) 177.

¹⁰⁰ FRIEDBERG (1872) 546.

¹⁰¹ Zur Liturgie von Gründonnerstag vgl. EISENHOFER (1932) 511-523.

¹⁰² Joh 1,5: *Et lux in tenebris lucet, et tenebrae eam non comprehenderunt.*

¹⁰³ PHILLIPS (1848).

¹⁰⁴ BORMANN (1980). Ferner vgl. PICINELLUS (1715), Lib. I, cap. II s.v. *lux*, S. 7.

¹⁰⁵ Unter dem Titel steht ein Zitat aus dem Buch der Weisheit (Sap 7,13): *sine fictione didici, et sine invidia communico*, gefolgt von dem Hinweis, daß es sich bei der vorliegenden Ausgabe um die zweite korrigierte Auflage des Werkes handeln soll. Unter dieser Bemerkung findet sich ein kleiner Kupferstich, der eine Sonne zeigt, die über Büchern, Federn, einer Sanduhr und zwei gesenkten Kreuzen leuchtet. Nicht nur die leuchtende Sonne, auch das vorangehende Schriftwort verweist auf das Frontispiz. Denn Sap 7,13 bezieht sich auf den Erwerb und die Verbreitung der Weisheit, die als unauslöschliches Licht Salomon voranschreitet und ihm den Weg weist (Sap 7,10-12). Dies paßt gut zum Thema „Licht und Dunkelheit“ als zentralem Motiv des Frontispiz.

¹⁰⁶ REICHARDT (1998) 95-100, 103-107.

¹⁰⁷ BECKER (1994) 185. Zur philosophischen Lichtmetaphorik allgemein vgl. KREUZER (2011).

Menschen verdunkelt und mit der weltlichen Obrigkeit Streit vom Zaun gebrochen, doch wo das aus der Wissenschaft – etwa dank der *Riflessioni* – erwachsende Licht der Vernunft leuchtet, da können sich die Menschen aus „kirchlicher Umnachtung“ befreien.

In der 1770 erschienenen deutschen Übersetzung der *Riflessioni* sucht man die Abbildung vergeblich.¹⁰⁸ Möglicherweise erklärt sich das Fehlen des Kupferstichs daraus, daß die entsprechende Darstellung bereits in einem anderen deutschsprachigen Werk aufgetaucht war. Sie findet sich als Frontispiz im ersten von vier Bänden des anonymen, von dem protestantischen Kirchenhistoriker Johann Friedrich Le Bret (1732-1807) verfaßten Werkes „Pragmatische Geschichte der so berufenen Bulle *In Coena Domini* und ihrer fürchterlichen Folgen für den Staat und die Kirche“.¹⁰⁹ Das Werk, bei dem es sich möglicherweise um eine nach dem Tode Clemens' XIII. begonnene Auftragsarbeit handelt,¹¹⁰ erschien in der ersten Auflage ohne Angabe des Druckorts zwischen 1769-1770 und in zweiter Auflage 1772-1773 mit Hinweis auf die Druckorte Frankfurt und Leipzig. Die Darstellung, die sich als Mischung aus historischem Traktat und kirchenpolitischer Kampfschrift darstellt, fand auch in katholischen Kreisen Anklang.¹¹¹ Am Ende des ersten Bandes steht die Forderung „daß die Nachtmals-Bulle mit Recht von allen Fürsten und Staaten auf das feyerlichste verworfen, und als das gefährlichste Staats-Gift verabscheuet wird.“¹¹² Doch geht es Le Bret nicht nur um die Beseitigung der Bulle *In Coena Domini*, sondern auch um „die gröste[n] Herolde der Nachtmals-Bulle“, die Jesuiten, deren Treiben ebenfalls ein Ende bereitet werden soll.¹¹³

Das bereits aus dem italienischen Vorläufer bekannte Frontispiz findet sich nur in der ersten Auflage, in der zweiten ist es ersatzlos weggefallen. Da Le Bret als einen seiner Gewährsleute Contin nennt,¹¹⁴ steht das Abhängigkeitsverhältnis außer Zweifel. Bemerkenswert ist von der etwas größeren formalen Gestaltung abgesehen vor allem eine kleine Abweichung gegenüber der Vorlage. Die berittenen Soldaten befinden sich nun ganz offensichtlich im Kampf mit einem Trupp ebenfalls berittener und bewaffneter Mönche, die das Kreuz mit dem Schwert vertauscht haben. Der Abweichung zugrunde liegt vielleicht eine Vorstellung des Verfassers, der sich in seiner Schrift besonders gegen die schädlichen Einflüsse des „grosse[n] Mönchen-Heer[es]“ wendet.¹¹⁵

Ganz gleich, ob Mönche bzw. Ordensleute im allgemeinen oder Jesuiten im besonderen, für Le Bret und Contin sind sie die klerikalen Dunkelmänner, die mit Hilfe der Abendmahlsbulle die Menschen gegeneinander aufhetzen (Contin) oder ihresgleichen gegen die

¹⁰⁸ [CONTIN] Betrachtungen über die Nachtmalsbulle (1770).

¹⁰⁹ [LE BRET] (1769), Frontispiz. Vgl. PESANTE (1971), insbesondere 44-51.

¹¹⁰ Darauf deutet u. a. die Unterstützung von seiten des „grossen Gönners ... Sr. Excellenz Herr J. E. G. W. G. R.“ hin. Vgl. [LE BRET] (1769), Vorrede [S. XX 5] sowie PFAFF (1930) 71.

¹¹¹ In der Anweisung Josephs II. über die Abendmahlsbulle von 1781 wird innerhalb der „Anmerkung des Refferenten“ im sog. Motivenbericht Le Brets Werk besonders gelobt und empfohlen. Vgl. MAASS (1951b) 371 Nr 10/29. Ferner FROWEIN (1973) 313 Anm. 72.

¹¹² [LE BRET] (1769) 180.

¹¹³ [LE BRET] (1770) 181 f.

¹¹⁴ [LE BRET] (1769), Vorrede [S. X 3-4].

¹¹⁵ [LE BRET] (1769) 73 bzw. 107. Zu Le Brets religiösen Anliegen vgl. ELM (2001) 45.

weltliche Rechtsordnung in die Schlacht führen (Le Bret). Doch, wo das Licht der Vernunft leuchtet, da siegen die Mächte des Lichts über die Kräfte der Finsternis. Diese Botschaft erscheint noch eingängiger, wenn man sie mit geläufigen Schlagworten aufgeklärter Publizistik in Verbindung bringt. Dazu zählte etwa die Bezugnahme auf die klerikalen oder mönchischen „Nachteulen“, „Finsternlinge“, „Obskuranten“, „offenbaren Verfinsterer“ sowie die Anhänger der „Pfaffenreligion“.¹¹⁶



Abb. II.

eine männliche Figur gelenkt wird, bei der es sich um Homer als ersten Autor der Heiden handelt (Abb. II).¹¹⁹

Lässt man einmal den polemischen Hintergrund dieser Schlagworte beiseite, dann zeigt sich schnell, daß sie genauso wie die Abbildungen bei Contin und Le Bret auf einer, wenn auch gebrochenen Traditionslinie liegen, die zu älteren christlichen Vorstellungen von der symbolischen Bedeutung von Licht und Finsternis führt.¹¹⁷ Das Licht, von dem in Joh 1,5 die Rede ist, stand nach katholischer Auslegung für Christus als *lux hominum* bzw. für den Glauben und die göttliche Gnade.¹¹⁸ Von daher erklärt sich auch das ikonographische Motiv der göttlichen Erleuchtung, das sich noch in Drucken des 18. Jahrhunderts findet. Einen entsprechenden Beleg liefert etwa die zweite 1730 erschienene Auflage von Giambattista Vicos *La scienza nuova*. In ihr stößt man auf eine vom Verfasser eigens erläuterte Darstellung, in der ein Lichtstrahl von einem gleichseitigen Dreieck, das die göttliche Vorsehung symbolisieren soll, ausgeht, auf eine die Metaphysik darstellende Frauenfigur trifft und von ihrer Brust auf

¹¹⁶ RAAB (1989) 481 f., 485.

¹¹⁷ Zum Licht in Joh 1,1-9 vgl. MALMEDE (1986) 77-85; RYKEN (1998) 1 91 f. (s.v. darkness), 509-512 (s.v. light).

¹¹⁸ Joh 1,1-5. Vgl. MERZ (1751) 685 (s.v. *Lux est Christus.*); LAPIDE (1857b), *Commentaria* (Joh 1,5), 301 f.

¹¹⁹ VICO (2004) 18. Vgl. ebd. 27-58 („Idea dell’opera. Spiegazione della dipintura proposta al frontispizio“).

Eine in dieser Hinsicht vergleichbare Vorstellung liegt auch der Titelblattgestaltung des 1771 erschienenen ersten Bandes der *Institutiones iuris ecclesiastici Germaniae accomodatae* des Jesuiten und gemäßigten Kurialisten Philipp Anton Schmidt (1734-1805) zugrunde (Abb. III).¹²⁰ Zu sehen ist ein Dreieck, in dem das strahlende Auge Gottes enthalten ist. Die Strahlen, die von der so dargestellten Trinität ausgehen, beleuchten u. a. eine wohl die Justitia symbolisierende Frauengestalt, die ein aufgeschlagenes Buch auf dem Schoß hält, in dem die Worte *ius canonicum* stehen. Zur Rechten und zur Linken sind in Form von Tafel und Buch zwei zentrale Quellen des kanonischen Rechts in Gestalt der Zehn Gebote und der *decretales* erkennbar.

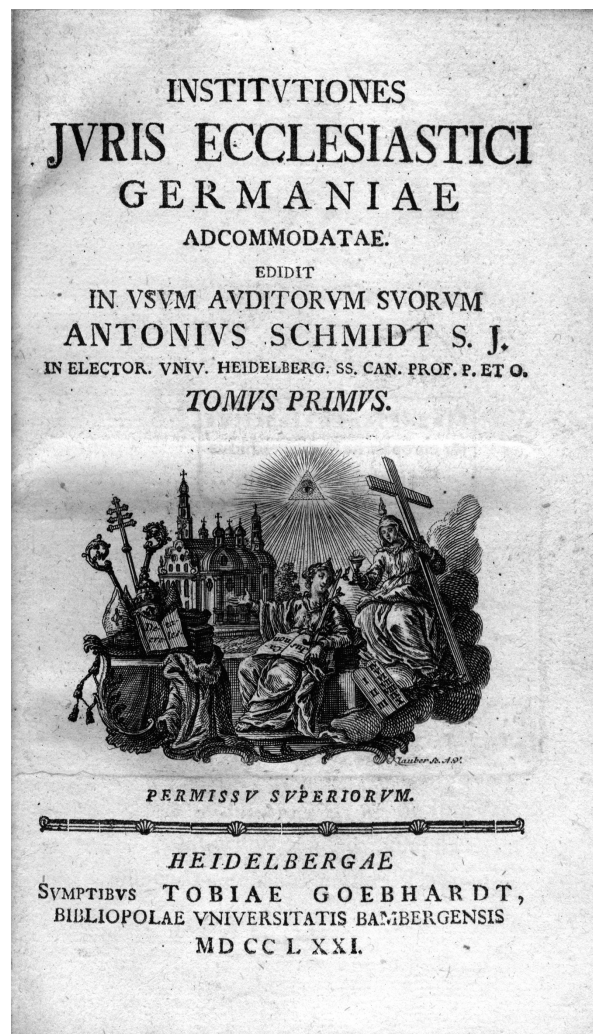


Abb. III.

¹²⁰ SCHMIDT (1771), Titelblatt. Vgl. LISTL (2000).

Den Kupferstichen in Vicos und Schmidts Werk liegt der Gedanke zugrunde, daß die Menschheit oder doch zumindest die Christenheit auf die eine oder andere Weise der göttlichen Erleuchtung teilhaftig wird, sei es durch ausgezeichnete Dichter des Altertums oder durch die Anwendung des kanonischen Rechts in der Gegenwart. Einen anderen Akzent setzte demgegenüber der Kanonist Zallinger zum Thurn in seinen 1784 erschienenen *Institutiones iuris naturalis et ecclesiastici publici* (Abb. IV).¹²¹ Auf dem Titelblatt ist im Hintergrund

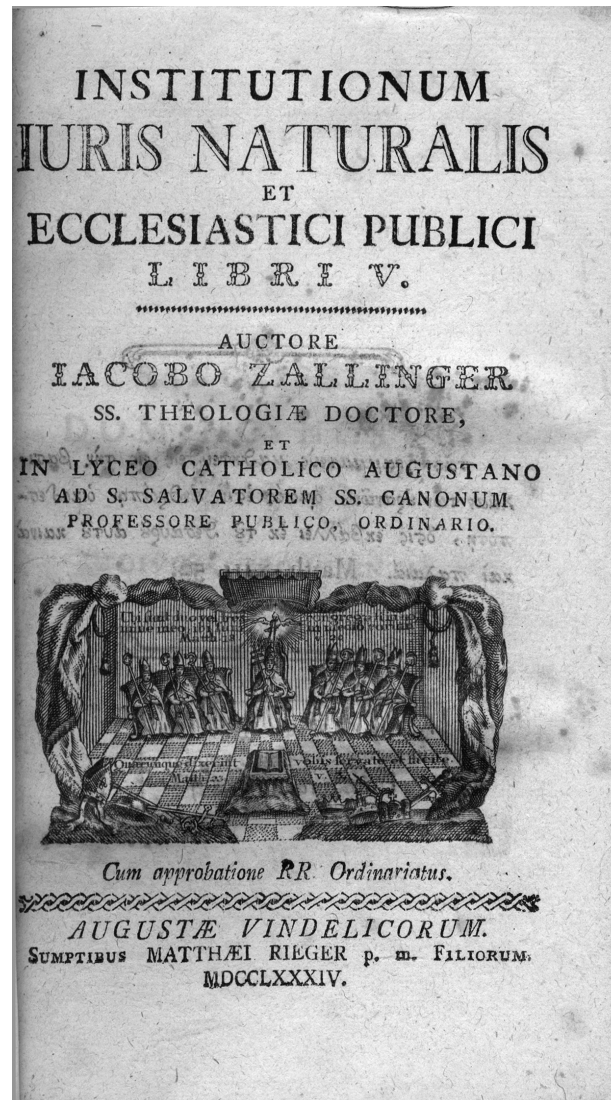


Abb. IV.

¹²¹ ZALLINGER (1784b), Titelblatt. Zu Zallinger siehe unten S. 53-59.

eine strahlende Taube über dem Haupt des Papstes zu sehen, der von jeweils drei Bischöfen flankiert wird. Darüber findet sich ein Zitat aus dem Matthäusevangelium.¹²² Im Vordergrund liegen vor einem aufgeschlagenen Buch, d. h. der Bibel, die Symbole geistlicher und weltlicher Herrschaft, Mitra, Kardinalshut, Kronen, Szepter, Schwert, über denen ebenfalls ein Vers(fragment) aus dem Matthäusevangelium (*quaecumque dixerint vobis, servate et facite*) steht.¹²³

Bemerkenswert ist insbesondere das Herrenwort über den Herrschaftsinsignien, das in der frühneuzeitlichen katholischen Auslegungstradition dahingehend gedeutet wurde, daß man auch den schlechten Prälaten, wenn sie gerechte Anordnungen treffen, gehorchen muß.¹²⁴ Aus Sicht der bildlichen Darstellung fällt im Vergleich zu Vico und Schmidt auf, daß hier nur eine Person, und zwar der Papst als Oberhaupt der Kirche erleuchtet erscheint. Daraus läßt sich aufgrund der Schriftstelle eine Gehorsamsforderung ableiten, die man gleichermaßen auf renitente (deutsche) Bischöfe und (katholische) Monarchen beziehen kann. Damit ist ein für die Zeit schon fast provokativer Akzent gesetzt.

III.3 Was für ein und wessen Licht soll das Recht beleuchten?

Abgesehen von den gerade betrachteten bildlichen Darstellungen, die denjenigen Contins bzw. Le Brets der Sache nach gegenüberstehen, finden sich auch unmittelbare literarische Reaktionen auf das Frontispiz der *Riflessioni* bzw. der „Pragmatischen Geschichte“. Zumindest zwei Autoren sahen sich zu einer kurzen Kritik veranlaßt. Einer der beiden war der Mitte des 19. Jahrhunderts wirkende ultramontane Jurist und Rechtshistoriker George Phillips (1804-1872).¹²⁵ Er kam allerdings über eine ästhetisch-moralisierende Polemik gegen die Abbildung in Le Brets Werk nicht hinaus.¹²⁶

Interessanter ist eine Bemerkung von Contins Erzfeind, dem Antiquar und Kanonisten Tommaso Maria Mamachi (1713-1792), der acht Jahre nach Erscheinen der *Riflessioni* auf deren ikonographisch formulierten Anspruch kurz einging.¹²⁷ Mamachi zufolge hat Contin nicht nur das auf dem Titelblatt verwendete Zitat aus dem Buch der Weisheit¹²⁸ mißbraucht, sondern auch ein anderes Bibelwort nicht bedacht: „Siehe also, daß das Licht, welches in dir ist, nicht Finsternis sei!“ (Lk 11,35).¹²⁹ Der zweite Teil der Bemerkung, der wohl auf die Verwendung von Joh 1,5 abzielt, wirkt auf den ersten Blick wie eine bloßes Wortspiel. Doch läßt der Hinweis auf Lk 11,35 in einem anderen Werk Mamachis vermuten, daß sich dahinter

¹²² Matth. 18,20: *Ubi enim sunt duo vel tres congregati in nomine meo, ibi sum in medio eorum*. Zum symbolischen Gehalt der Taube vgl. FRIEDRICH (1859) 555-559.

¹²³ Mt 23,3.

¹²⁴ LAPIDE (1857a), *Commentaria* (Mt 23,3), 488.

¹²⁵ Zu Phillips siehe unten S. 59 f.

¹²⁶ PHILLIPS (1848) 76 (ND 377).

¹²⁷ Zur Person vgl. PRETI (2007).

¹²⁸ Siehe oben Anm. 105.

¹²⁹ MAMACHI (1770) 28 Anm. 1 (S. 29).

eine allgemeine Kritik am Anspruch der Aufklärung verbirgt.¹³⁰ Diese Annahme wird durch die Verwendung von Lk 11,35 in einem in den 1750er Jahren verfaßten Werk des Benediktiners Anselm Desing (1699-1772), der die Schriftstelle als Anknüpfungspunkt für seine Erkenntniskritik des rationalistischen Natur- und Vernunftrechts benutzt, indirekt bestätigt.¹³¹

Das Zitat aus dem Lukasevangelium steht für einen grundsätzlichen Zweifel an der Einsichtskraft des Menschen. Der gedankliche Zusammenhang dieses Einwands wird angesichts der scholastischen Unterscheidung zwischen dem *lumen naturale*, das kraft menschlicher Vernunft Erkenntnis ermöglicht, und dem *lumen fidei*, das dank göttlicher Gnade Einsicht verleiht, etwas klarer.¹³² Auf Lk 11,35 bezogen bedeutet das: Um das Wesen der Dinge zu erkennen, bedarf der sündige Mensch des *lumen fidei*, da die bloße Verstandeskraft dazu nicht ausreicht.¹³³ Solche Überlegungen hatten in der kirchlichen Rechtswissenschaft des 18. Jahrhunderts einen durchaus praktischen Sitz im Leben, und zwar insbesondere in der Naturrechtslehre.

So setzt sich etwa der bayerische Kanonist Franz Xaver Schmalzgrueber (1663-1735) in dem ersten 1717 erschienenen Band seines *Ius ecclesiasticum universum* mit der von seinem Vorgänger Anaklet Reiffenstuel (1642-1703) und anderen vertretenen Auffassung auseinander, wonach der Natur des Menschen von Gott das *lumen rationis* eingegeben ist, so daß dieser erkennen kann, was gerecht und ungerecht ist.¹³⁴ Demgegenüber hebt Schmalzgrueber unter Berufung auf Franz Schmier (1679-1728) die Notwendigkeit einer göttlichen Vermittlung des *lumen rationis* hervor, aus der sich die menschliche Einsicht, was rechtens ist, ergibt.¹³⁵ Mag diese Sichtweise auch eine „rechtstheoretisch konservative Tendenz der bayerischen Kanonistik der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts“ (P. Landau) erkennen lassen,¹³⁶ so fand sie doch in der Folgezeit durchaus Zustimmung.¹³⁷ Daß sie gerade in der zweiten Jahrhunderthälfte in den Hintergrund trat, ist wohl in erster Linie auf das allgemeine geistige Klima zurückzuführen, in dem selbst in der Theologie die Bezugnahme auf eine übernatürliche Gnadenordnung suspekt geworden war.¹³⁸ Dagegen berührt sich die in der Kanonistik des

¹³⁰ [MAMACHI] (1787) 3: *Ergo tu, qui ad numerum te adscriberis perpauorum, qui hoc tam illuminato seculo rem theologicam omnem comprehensam animo habeant, [...] Vgl. ebd. 3 Anm. 2 (v. illuminato): Cap. XI. Lucae v.35. „Vide, ne lumen, quod in te est, tenebrae sint“.*

¹³¹ DESING (1753), Cap. V, them. XXVI, S. 27. Vgl. BRUCH (1997) 209-214; CABRERA CARO (2001) 61 f.; LEHNER (2011) 171-174. Zu Desing siehe unten S. 26.

¹³² JUSTUS (1980); BEIERWALTES (1980); KUNZ (1995); JORISSEN (1997). Ferner vgl. RATZINGER (1960).

¹³³ Denen, die ohne christliche Lehre und Kirchengebote allein die menschliche Vernunft zum Handlungsmaßstab machen wollen, hält der Kanonist Zallinger zum Thurn eine andere Bibelstelle entgegen: „Das Licht kam in die Welt, und die Menschen liebten die Finsternis mehr als das Licht“ (Joh 3,19). Vgl. ZALLINGER AD TURRIM (1792), Lib. I, Prolegomena, cap. I, § 4, S. 8.

¹³⁴ SCHMALZGRUEBER (1843), Dissertatio proemialis § II, n. 50-54, S. 26-29. Vgl. REIFFENSTUEL (1730), Prooemium, § I, n. 15, S. 2 f. Vgl. FISCHER (1950).

¹³⁵ SCHMIER (1714), Cap. II, § 5, Nr. 25-33, S. 75-77. Vgl. LANDAU (1999) 19 f. sowie allgemein KÖVÉR (1966); PUTZER (1987); FRITSCH (2004) 247-268; LANDAU (2007).

¹³⁶ LANDAU (1999) 20. Vgl. auch LANDAU (2007) 230.

¹³⁷ MAYR (1742), Institutio prooemialis, § II, punctum X, resol. III, n. 48, S. 10 f. (mit weiteren Autoren). Vgl. auch REIFFENSTUEL (1756) 42 f.

¹³⁸ GRABMANN (1933) 209 f.

19. und 20. Jahrhunderts mitunter anzutreffende Kritik am (expansiven) Naturrechtsbegriff in mancherlei Hinsicht mit Schmiers Überlegungen.¹³⁹

Doch ganz gleich wie Kanonisten und Theologen das kirchliche Naturrechtsverständnis begründeten, ein Autor wie Contin (und erst recht Le Bret) hätte ganz anders argumentiert und wohl vor allem auf das Licht der Vernunft verwiesen. Aus Sicht der Begründungen und publizistischen Strategien zeichnet sich bei Contin, Le Bret und anderen Vertretern der Aufklärung jenseits des Glaubens an die Macht der Vernunft aber noch eine zweite argumentative Stoßrichtung ab, die sich in gewisser Weise mit der im 18. Jahrhundert weiter verbreiteten Auffassung trifft, wonach die Wahrheit zu wenig ausstrahlt, um den Menschen zu erleuchten.¹⁴⁰ Zwar sucht man für die späten 1760er und frühen 1770er Jahre den Hinweis auf die öffentliche Meinung oder das Licht der Öffentlichkeit noch vergebens.¹⁴¹ Wohl aber sahen Autoren wie Contin und Le Bret im Licht säkularer Vernunft bzw. in der Finsternis klerikaler Unvernunft ein Ergebnis sozialer Kommunikation bzw. von Agitation, deren Legitimität und Legalität sie in Hinblick auf die Abendmahlsbulle zum Thema machten.

Ähnliche Überlegungen finden sich auch auf der Gegenseite im Zusammenhang mit dem in der zeitgenössischen juristischen und philosophischen Literatur viel diskutierten Naturrechtsbegriff. Mitte des 18. Jahrhunderts hatten vernunftrechtliche Theorien auch im Westen und Süden Deutschlands die überkommene katholische Lehre vom *ius naturale* entweder in den Hintergrund treten lassen oder im Zuge weitreichender Umdeutungen überlagert.¹⁴² Damit einher ging ein zunehmendes Ressentiment gegen die traditionelle u. a. von den Jesuiten gepflegte Wissenskultur. Das zeigt sich etwa bei dem einflußreichen Juristen und Wolff-Schüler Johann Adam Ickstatt (1702-1776), dem die Ingolstädter Theologen 1752 seine einseitige Bevorzugung protestantischer Lehrbücher und die damit einhergehende Wendung gegen die „armselige[n] wortsprecherische[n] Philosophie“ (Ickstatt), d. h. die scholastische Methodik zur Last legten.¹⁴³

Durch die sich so abzeichnenden geistigen Umbrüche sahen sich kirchliche Theoretiker mitunter zu eingehender Kritik und zur Formulierung von Gegenpositionen veranlaßt. Der bereits erwähnte Anselm Desing nimmt auf die betreffenden Entwicklungen im Titel seines Werkes *Iuris naturae larva detracta* Bezug: Er will den natur- bzw. vernunftrechtlichen Theorien seiner Zeit die Maske herunterreißen und zeigen, daß ihnen ganz handfeste politische und konfessionelle Interessen zugrunde liegen, die nicht zuletzt darin bestehen, die Position der katholischen Kirche zu schwächen und auf ihre Kosten die Befugnisse der Landesherrn zu vergrößern.¹⁴⁴ Ähnlich kritische Bemerkungen finden sich etwa bei dem Jesuiten Ignatius

¹³⁹ HERING (1965).

¹⁴⁰ BLUMENBERG (1957) 446.

¹⁴¹ Zur Verbindung von Öffentlichkeit und Lichtmetaphorik insbesondere im frühen 19. Jahrhundert vgl. HÖLSCHER (1979) 124-127.

¹⁴² POTOTSCHNIG (1979) 220; VON ARETIN (1997) 244; THIER (2011) 226 f.

¹⁴³ KLUCKHOHN (1869) 49; KREH (1974) 44 ff.

¹⁴⁴ DESING (1753a), insbesondere Dedicatio (I-III) S. 6-10, Consilium scriptionis larvae detrahendae S. 1 (0) – 8 (0); DESING (1753b), Cap. XII, thema IV, S. 71: *Totus conatus heterodoxorum Iuris naturae scriptorum ad hoc tendit, ut religionem, praesertim Christianam seu veram e medio tollant, et in ejus locum inducant libertatem*

Schwarz (1690-1763) und dem Dominikaner Bonifacio (alias Giovanni Francesco) Finetti (1705-1782).¹⁴⁵

Doch blieb ein weiter reichender publizistischer Erfolg ihnen genauso wie den Autoren diverser Febronius-Widerlegungen versagt.¹⁴⁶ Bemerkenswerter als der Mißerfolg ist vielleicht, daß diese Verfasser in gewisser Weise selbst Teil der von ihnen monierten Strömungen, d. h. aufgeklärte Gegner der Aufklärung waren. Nicht nur daß ihre Werke inhaltlich von Autoren wie Pufendorf, Thomasius und Wolff beeinflusst waren. Auch auf formaler und methodischer Ebene konnten sie sich nicht dem Geist der Zeit entziehen. So zitiert schon ein Kritiker aufgeklärter Scholastik-Kritik wie Finetti die Scholastiker mit Ausnahme des Aquinaten nicht mehr.¹⁴⁷ Ein ähnliches Bild ergibt sich für den Kanonisten Zallinger zum Thurn, der sich in einer Schrift kritisch mit dem übergroßen Vertrauen auf den *usus rationis* als exklusiver Erkenntnisquelle des Vernunft- bzw. Naturrechts auseinandersetzt.¹⁴⁸ Derselbe Zallinger war jedoch von der Aufklärung, insbesondere von der Wolffschen Philosophie stark beeinflusst und ist wohl eher den Gegnern als den Verteidigern der (Spät)Scholastik zuzurechnen.¹⁴⁹

Hinter dieser scheinbaren Inkonsistenz, daß katholische Theologen und Kanonisten, die sich mit aufgeklärter Jurisprudenz und Vernunftrechtslehre kritisch auseinandersetzen, selbst vom Gedankengut der Aufklärung beeinflusst waren, verbirgt sich ein bemerkenswertes Moment der Adaptation, das in mancherlei Hinsicht den Modernisierungstendenzen in der neuscholastischen Theologie des 19. Jahrhunderts ähnelt.¹⁵⁰ Diese (mittelbare) Rezeption der Aufklärung läßt sich zugleich als Antwort auf die Fragen und Herausforderungen interpretieren, denen sich die zeitgenössische Theologie und Kirchenrechtswissenschaft ausgesetzt sahen. Inwieweit diese Antworten im Sinne kanonistischer Meinungs- und Dogmenbildung fruchtbar werden und zu einer Überwindung rationalistischer und etatistischer Tendenzen beitragen konnten, ist eine ganz andere Frage, die ihrerseits nicht zuletzt auf die Rolle der Öffentlichkeit für die kirchenrechtliche Diskussion verweist. Abgesehen von intellektuellen und innerdisziplinären Faktoren spielte dabei, wie bereits das Beispiel der Abendmahlsbulle vermuten ließ, auch der Einfluß des Staates auf kirchliche Rechtspraxis und -theorie eine wichtige Rolle. Diese Einwirkungsmöglichkeiten sollen im folgenden anhand von drei Stichproben etwas genauer betrachtet werden.

sentiendi aut quidlibet, aut nihil, aut male. Vgl. SAUTER (1929) 257-269; SCHAMBECK (1971) 453-459. Auf ähnliche Überlegungen stößt man hinsichtlich des „natürlichen Kirchenrechts“ bei Ferdinand Walter. Vgl. BERNARD (1986a) 282 f.

¹⁴⁵ SCHWARZ (1743), Prolegomena, Instructio VII, § 6 (in fine), S. 289-292; FINETTI (1764), Praefatio, S. XIII f. Vgl. WERNER (1889) 149-159; BRUCH (1997) 69-73, 76-93, 281-283 und RUS RUFINO (2006) 69 f. bzw. 80.

¹⁴⁶ MAY (2007) 49.

¹⁴⁷ BRUCH (1997) 89 Anm. 131. Vgl. auch GERBERT (1758).

¹⁴⁸ ZALLINGER (1784a), § 6 (*Veterum et novorum Philosophorum errores efficere nos cautiores debent in usu rationis*), S. 25-30.

¹⁴⁹ KLIMKE (1923) 240 f.

¹⁵⁰ WEISS (1998) 61; WEISS (2001) 16 ff.

IV. Formen der Meinungsbildung

IV.1 Verordnetes Wissen. Kirchenrechtswissenschaft zur Zeit Maria Theresias

Eine eigentümliche Antwort auf die Frage, wer welchen Gebrauch vom Licht der (fachlichen) Öffentlichkeit in Hinblick auf Religion, Kirche und Kirchenrechtswissenschaft machen konnte oder sollte, findet sich in Österreich im Zeitalter Maria Theresias und Josephs II. Die Antwort ist Teil des vielschichtigen Phänomens des Josephinismus, der sich nicht zuletzt auf das Verhältnis von Staat und Kirche erstreckte. Die Diskussion, was das Wesen des Josephinismus ausmacht, muß hier nicht aufgerollt werden.¹⁵¹ Wie auch immer man ihn definieren und deuten will, er steht auch für neue Wege, welche die Habsburger im Umgang mit der katholischen Kirche einschlugen. Einer davon erschien dem Illuminaten Peter Philipp Wolf (1761-1808) im Rückblick auf die Kirchenreformen Josephs II. besonders bemerkenswert: „Er [der Kaiser, C. M.] zertrümmerte die Gewalt der Hierarchie durch die Waffen der Publizität.“¹⁵² Der Konflikt, auf den die Bemerkung anspielt, und die damit einhergehende Indienstnahme der Kirche durch den Staat schlugen sich nicht nur in vielfältigen Zensurmaßnahmen in Hinblick auf Predigten und Prediger, Andachts- und Gebetbücher nieder,¹⁵³ sondern haben auch ihre Spuren in zeitgenössischen Katechismen¹⁵⁴ und in zahlreichen zumeist anonymen und von Beamten verfaßten Broschüren über Kirchenreformen hinterlassen.¹⁵⁵

Einige Vorläufer und Hintergründe dieser Auseinandersetzung zeigen sich im Zusammenhang mit der Abendmahlbulle. Mehr als ein Jahrzehnt, nachdem Clemens XIV. die Bekanntmachung von *In Coena Domini* ausgesetzt hatte, befahl Joseph II. 1781, jede Bezugnahme auf die Abendmahlbulle in den liturgischen Büchern zu tilgen, und verbat jedwede Bezugnahme darauf.¹⁵⁶ Die Direktive mag auf den ersten Blick nicht weiter bemerkenswert erscheinen. Immerhin war etwa am 6. März 1769 in Venedig eine entsprechende Zensurverordnung in Hinblick auf akademische Literatur ergangen.¹⁵⁷ Zu berücksichtigen ist allerdings zum einen, daß es Joseph II. nicht um akademische, sondern um liturgische Texte ging, und zum anderen, daß es 1781 eigentlich keinen praktischen Grund für die Anordnung mehr gab.

Doch stand dieser Eingriff keineswegs allein, sondern in einer weiter zurückreichenden Tradition. 1774 hatte Maria Theresia die Tilgung oder das Zukleben derjenigen Stelle des

¹⁵¹ DEMEL (2007); REINALTER (2008b). Für einen Forschungsüberblick vgl. REINALTER (2008a) 26-33; OLECHOWSKI (2011). Als Materialsammlung noch immer brauchbar ist das Friedbergsche Handbuch. Vgl. FRIEDBERG (1872) 137-185.

¹⁵² WOLF (1795) II. Vgl. WANGERMAN (2004) 11 bzw. 43-94.

¹⁵³ SASHEGYI (1958) 176-194. Ferner vgl. KLINGENSTEIN (1970); WAGNER (1977).

¹⁵⁴ RAMSAUER (1951) 318.

¹⁵⁵ REINALTER (2008a) 24 f. Für eine eingehende Studie vgl. FELDERER (1953).

¹⁵⁶ KROEHN (1784) 152, Nr. 306 (Generale vom 4. Mai 1781), Nr. 307 (Generale vom 27. November 1781); MAASS (1951b) 371 Nr. 10/29 (Verordnungen vom 14.4.1781 und vom 4.5.1781).

¹⁵⁷ OCCIONI-BONAFFONS (1888) 1026.

Breviers, an der des heiligen Gregors VII. (1073-1085) und der Macht des Papstes, weltliche Herrscher abzusetzen, gedacht wurde, befohlen.¹⁵⁸ Die Anweisung war Teil des Kampfes gegen den sog. Hildebrandismus. Gemeint war damit vordergründig der vor allem mit Gregor VII. in Zusammenhang gebrachte päpstliche Zentralismus.¹⁵⁹ Doch ging es den Gegnern des Hildebrandismus nicht bloß um die Verehrung dieses politisch brisanten Heiligen. Ihr Kampf richtete sich im Sinne aufgeklärten Staatskirchentums gegen das Papsttum allgemein, vor allem jedoch gegen seinen Jurisdiktionsprimat, die ihm von den Bischöfen zu leistenden Obödienzeide und die von den Nachfolgern Petri reklamierte *potestas indirecta*.¹⁶⁰ Vor diesem Hintergrund ist das schon von Karl VI. 1730 ausgesprochene Verbot des Offizes Gregors VII. für die österreichischen Niederlande und dessen Ausdehnung auf die österreichischen Erblande unter Maria Theresia 1744 ebenso zu sehen wie die Ein- und Verschärfung der Bestimmung von 1774 unter Joseph II.¹⁶¹

Die gerade betrachteten Maßnahmen lassen erkennen, welch große Bedeutung die Habsburger einerseits dem religiösen Leben als Brennpunkt von Öffentlichkeit und andererseits dessen Kontrolle beimaßen. Zugleich zeigt sich gerade in diesem Zusammenhang die begrenzte Erklärungsleistung des von E. Winter in die Forschungsdebatte eingeführten Deutungsschemas des Josephinismus als Reformkatholizismus.¹⁶² Die gezielten Eingriffe in die religiöse Praxis verweisen weniger auf ein umfassendes theologisches Programm als auf herrscherliches Kalkül, in dem zwar auch religiöse Motive eine Rolle spielten, das aber letztlich auf säkulare Ziele ausgerichtet war. Wenngleich der Josephinismus auf den ersten Blick als eine Form der politischen Theologie erscheinen kann, hatte er doch in zentralen Punkten mit katholischen Glaubensvorstellungen wenig gemeinsam.¹⁶³

Wenn im folgenden die inhaltlich-argumentative Seite der josephinischen Kanonistik unberücksichtigt bleibt, dann auch deshalb, weil sich ihre wissenschaftliche Leistung im Vergleich etwa zum Febronianismus in Grenzen hält.¹⁶⁴ Sucht man im Sinne der Ausgangsfrage dieser Untersuchung nach bemerkenswerten Veränderungen im Verhältnis von Kanonistik und Öffentlichkeit, wird man sie für Österreich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts weniger in der kirchenrechtlichen Doktrin als im akademisch-organisatorischen Bereich, näherhin in einer Transformation der Kanonistik finden.

¹⁵⁸ KROEHN (1784) 153, Nr. 309 (Generale vom 7. Mai 1774). Vgl. ebd. Nr. 311 (Generale vom 20. Juni 1782);

¹⁵⁹ [MILBILLER] (1787); SÄGER (1952) 73.

¹⁶⁰ RAAB (1989) 496-504; PAPE (2006) 554-565.

¹⁶¹ RITTER (1867) 112-115; BRUNNER (1869) 166 f.; BÄUMER (1895) 520 ff.

¹⁶² WINTER (1943); WINTER (1962). Man wird den Ansatz nicht losgelöst vom wissenschaftlichen Lebensweg des Verfassers sehen können, der Winter zunächst als Priester in die Theologie und später nach seiner Exkommunikation in eine Hochschullehrtätigkeit als Historiker im Nationalsozialismus und in der DDR führte. Vgl. HUBER (1982); GRAU (1989).

¹⁶³ SISSULAK (1949). Zum Verhältnis von Josephinismus und Jansenismus vgl. WOLKINGER (1985) 147-240.

¹⁶⁴ VON STINTZING / LANDSBERG (1884) 385. Zur Geschichte der österreichischen Kanonistik vgl. GRASS (1988).

Die in dieser Hinsicht interessanten institutionellen Entwicklungen sind auf personeller Ebene eng mit der Person Paul Joseph Rieggers (1705-1775) verbunden, der seit 1753 in verschiedenen Positionen als Professor des Kirchenrechts in Wien tätig war und dessen Hauptwerk die zwischen 1765 und 1772 veröffentlichten *Institutiones iurisprudentiae ecclesiasticae* sind.¹⁶⁵ Wenn Riegger „der erste wissenschaftliche Vertreter des beginnenden Josephinismus in dem Oesterreich Maria Theresia's“ (Landsberg) war,¹⁶⁶ über den seine Schüler und Nachfolger im Kirchenrecht einerseits nicht hinauskamen, diese andererseits jedoch in Österreich akademisch den Ton angaben, dann liegt die Vermutung nahe, daß die Dominanz noch auf etwas anderem als auf bloßer Gelehrsamkeit beruhte. Die Gründe für Rieggers hervorragende Bedeutung beleuchten zugleich wesentliche Faktoren, die bei der Umgestaltung der österreichischen Kirchenrechtswissenschaft Mitte des 18. Jahrhunderts eine Rolle spielten. Sie beruhte einerseits auf einer ungewöhnlichen Verbindung von Studienreformen, Stellenbesetzungen und staatlich verordneten Lehrbüchern.¹⁶⁷ Andererseits verdankte sie ihren Erfolg nicht zuletzt einheitlichen für ganz Österreich seit den 1750er Jahren getroffenen Regelungen.¹⁶⁸

Am Anfang dieser Entwicklung stand eine weitreichende Reform des juristischen Studiums in den Jahren 1752/53.¹⁶⁹ Die Zielrichtung der Reformen läßt sich der Instruktion für die Professoren von 1754 entnehmen.¹⁷⁰ In ihr wird im „Verhaltens-Bericht für den Professor Juris Canonici“ u. a. vorgeschrieben, daß der Vortragende unter Verwendung von Georg Christoph Nellers 1746 anonym publizierten *Principia iuris publici ecclesiastici catholicorum ad statum Germaniae accomodata* in der Vorlesung seinen Zuhörern, „ein[en] Begriff von dem Jure publico Ecclesiastico“ zu vermitteln hat.¹⁷¹ Ferner soll er, bis für die Vorlesungen ein „taugliches Compendium oder System juris Canonici“ vorliegt, Vitus Pichlers *Candidatus abbreviatus Iurisprudentiae sacrae* verwenden.¹⁷² Kirchliche Vorschriften, die der weltlichen Gewalt abträglich sind, waren in der Vorlesung zu widerlegen, die Rechte der Majestät dagegen zu verteidigen. Weiterhin wird der Professor dazu verpflichtet, vom weltlichen Recht abweichende Bestimmungen des kanonischen Vermögensrechts zwar darzulegen, zugleich jedoch darauf hinzuweisen, daß „die Verbindungskraft ... von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Annehmung und Guttheißung eines jeglichen höchsten Landesherrn einzig herrühren“.¹⁷³ Zudem soll er „das Nötige von dem jure Ecclesiastico Protestantium aus Böhmero,

¹⁶⁵ RIEGGER (1765-1772); SEIFERT (1973); FRITSCH (2004) 324-347.

¹⁶⁶ VON STINTZING / LANDSBERG (1898) 381.

¹⁶⁷ HOSP (1976); CASPER (1978).

¹⁶⁸ VON SCHULTE (1880b) 316 ff.

¹⁶⁹ KINK (1854) 463-471; WAHLBERG (1877) 8-27; SEIFERT (1973) 139-161. Diese Reform hatte zum Teil einen Vorläufer in der Umgestaltung des kirchenrechtlichen Studiums an der Universität Innsbruck 1734/35. Vgl. ebd. 56-63, 68-71.

¹⁷⁰ Abdruck der Passagen über den Professor Juris Canonici in: SCHNABEL (1827) 125-129. Vgl. VON SCHULTE (1880b) 317 Anm. 7 (Auszüge).

¹⁷¹ SCHNABEL (1827) 125 f. (2do). Vgl. [NELLER] (1746). Zu Neller siehe unten S. 51 f.

¹⁷² PICHLER (1752). Vgl. FRITSCH (2004) 236-247.

¹⁷³ Ebd. S. 127 (6to).

Thomasio, Jentschio etc. einfließen lasse[n]“, nicht nur um Irrtümer zu widerlegen, sondern auch damit die Zuhörer „dereinstens in jure publico die jura circa Sacra tum Majestica quam territorialia in Ansehung der Protestanten desto vollkommener ein[zu]sehen“. ¹⁷⁴ Aufschlußreich ist schließlich die Vorgabe, nicht alle Kontroversen „platterdings ex tripode decidere“, vielmehr sollte man gegebenenfalls die einzelnen Meinungen nur historisch darlegen. ¹⁷⁵

Die Unterschiede zu einer kanonistischen Vorlesung, wie man sie bis dahin hätte erwarten können, sind unübersehbar. ¹⁷⁶ Da ist zunächst das *ius publicum ecclesiasticum*, das anhand von Nellers damals schon indiziertem Werk vermittelt werden soll. ¹⁷⁷ Zwar erscheinen die *Principia iuris publici* nur als Einleitungsschrift, der Pichlers konventionelles nach dem Dekretalensystem geordnetes Lehrbuch gegenübersteht, doch erschließen sie mit der Unterscheidung von *ius publicum* und *ius privatum* ein neues und weites Feld, das von überkommenen kanonistischen Lehrgebäuden nicht abgedeckt und insofern ausfüllungsbedürftig bzw. -fähig war. ¹⁷⁸ Wer die Lücke füllen sollte, war ebenfalls klar. Im Mittelpunkt des Lehrplans steht nicht mehr der kirchliche Gesetzgeber, sondern der weltliche Herrscher. Neu und aus kanonistischer Sicht überraschend ist zudem die Berücksichtigung des protestantischen Kirchenrechts, das wohl vor allem wegen der *iura circa sacra* interessierte. Bezeichnend ist ferner das Bemühen um eine Historisierung, die nicht nur bestehende Kontroversen relativierte, sondern auch die ihnen zugrundeliegenden Sollensvorstellungen in Frage stellte.

Die Studienreform des Jahres 1752/53 war der erste Schritt von einer österreichischen Kanonistik zu einer Wissenschaft vom österreichischen Kirchenrecht. Sie traf zwar auf kirchliche Widerstände, doch war diesen genauso wie in späterer Zeit nur begrenzter oder gar kein Erfolg beschieden. ¹⁷⁹ Das zeigt sich auch angesichts der nächsten Etappe. Schauplatz des Geschehens war nun die theologische Fakultät der Universität Wien. Am 10. Januar 1767 wurde den Jesuiten, denen bis dahin der kirchenrechtliche Unterricht bei den Theologen oblegen hatte, die Lehrbefugnis entzogen, weil „ohnehin sattem bekannt und leicht mit mehrerem darzuthun wäre, dass von keinem Religiosen, am wenigsten aber von einem Jesuiten eine erspriessliche und bey jetzigen Zeiten dem Staat anständige Lehre des juris canonici jemals zu hoffen sei“, wie es im Bericht der Studienhofkommission vom 29. November 1766 heißt. ¹⁸⁰ Von nun an mußten alle Theologiestudenten an der juristischen Fakultät Kirchenrechtsvorlesungen hören. Damit war der Unterricht in doppelter Weise monopolisiert, institutionell im Sinne der juristischen Fakultät, die allein vom Staat kontrolliert wurde, und doktrinell aufgrund der Studienordnung von 1754, insbesondere durch die beiden darin vorgeschriebenen Lehrbücher.

¹⁷⁴ Ebd. S. 128 (7to).

¹⁷⁵ Ebd. S. 129 (9no).

¹⁷⁶ Für einen allgemeinen Überblick vgl. VON SCHULTE (1880b) 315-328.

¹⁷⁷ Index librorum prohibitorum 1600-1966 (2002) 651 (Decr. 11.9.1750).

¹⁷⁸ Dazu siehe unten IV.3, S. 41-56.

¹⁷⁹ DÖRRER (1955) 471 f.

¹⁸⁰ KINK (1854) 501 Anm. 662. Vgl. WAPPLER (1884) 233 f.

Der dritte entscheidende Schritt bestand in der Kanonisierung des Rieggerschen Lehrbuchs. Dies war aus Sicht der Studienordnung von 1754, in der die Bücher von Neller und Pichler nur als provisorische Unterrichtswerke aufgeführt waren, durchaus konsequent. So sieht eine Bestimmung von 1765 ausdrücklich vor, daß Nellers *Principia* nur noch solange Verwendung finden sollten, „bis die Introductio ad Jus ecclesiasticum Riegeri gänzlich an das Licht getreten seyn wird“.¹⁸¹ Am 8. Oktober 1768 wurden Rieggers zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollendete *Institutiones* von Maria Theresia als verbindliches Lehrbuch approbiert.¹⁸² Allerdings zeigte sich in der Folgezeit, daß die Darstellung als Unterrichtswerk zu anspruchsvoll war. Der Gesetzgeber zog daraus Konsequenzen. Gemäß Hofdekret vom 5. Oktober 1776 mußte das Kirchenrecht an allen österreichischen Universitäten und Lyzeen nach der von Rautenstrauch auf der Grundlage von Rieggers *Institutiones* verfaßten *Synopsis iuris ecclesiae* unterrichtet werden, und wer zum Priester geweiht werden wollte, mußte sein Examen im Fach Kirchenrecht auf der Grundlage dieses Lehrbuchs ablegen.¹⁸³

Der 1754 eingeleitete Prozeß war so 1776 zu einem vorläufigen Abschluß gelangt. Aus Rieggers und Rautenstrauchs Werken waren offizielle Lehrbücher geworden.¹⁸⁴ Im Vergleich zum übrigen deutschen Sprachraum war das eine eigentümliche Entwicklung. Zwar finden sich auch an nichtösterreichischen Universitäten des 18. und frühen 19. Jahrhundert insbesondere von Dozenten vorgeschriebene Lehrbücher, doch sucht man ein vom Staat für eine größere Anzahl von Hochschulen allgemein verordnetes Lehrbuch des Kirchenrechts anderenorts vergeblich.¹⁸⁵ – Die weitere Entwicklung ist aus Sicht der hier interessierenden Fragen nur noch von begrenztem Interesse. Joseph Valentin Eybel (1741-1805), der seit 1777 Rieggers Nachfolger als Ordinarius des Kirchenrechts in Wien war und 1784 exkommuniziert wurde, gelang es nicht, seine deutlich auf josephinischem Kurs liegende *Introductio in ius ecclesiasticum catholicorum* als approbiertes Lehrbuch durchzusetzen.¹⁸⁶ Erst sein Nachfolger Johann Nepomuk Pehem (1740-1799) erreichte, daß 1784 dessen (unvollendetes) *Ius ecclesiasticum publicum* und 1792 seine *Praelectiones in ius ecclesiasticum universum* als offizielles Lehrbuch in Österreich eingeführt wurden.¹⁸⁷ Diese löste 1809 das 1807 veröffentlichte „Handbuch des österreichischen Kirchenrechts“ des Pehem-Nachfolgers Georg Rechberger (1758-1808) ab, das bis 1834 als autorisiertes Lehrwerk Verwendung fand.¹⁸⁸

¹⁸¹ PROBST (1869) 407, Abs. 59 (Allerhöchste[n] Entschliessung vom 28. August 1765 bezüglich der Universität Innsbruck); GRASS (1951) 264. – Gemeint ist hier eine 1758 erschienene Einführung, die später in den Rieggerschen *Institutiones* aufgegangen ist. Vgl. RIEGGER (1758). Zu den *Institutiones* vgl. SEIFERT (1973) 218-221.

¹⁸² KINK (1854) 469 Anm. 609.

¹⁸³ [RAUTENSTRAUCH] (1776). Vgl. KINK (1854) 535 f.; POSCH (1952) 120 f.; SEIFERT (1973) 176. Zu Rautenstrauch vgl. MENZEL (1969).

¹⁸⁴ MAASSEN (1876) 314 f.; GRASS (1951) 272.

¹⁸⁵ VON SCHULTE (1880b) 317 f., 321 ff.; RINNERTHALER (1981) 40-44 (Salzburg). Inwieweit vielleicht doch Vergleichspunkte bestehen, bedürfte einer genaueren Untersuchung. Vgl. SCHRÖDER (1991).

¹⁸⁶ SEIFERT (1973) 175-183. Zu Eybel vgl. BRANDL (1976); FRITSCH (2004) 347-358; SORKIN (2008) 215-259.

¹⁸⁷ PEHEM (1786); PEHEM (1802-3). Zu Pehems Lehrbüchern vgl. HOSP (1976) 61-82.

¹⁸⁸ RECHBERGER (1807). Zu Rechberger vgl. HOSP (1976) 82-86. Zum Ende des staatlich verordneten Lehrbuchs in Österreich vgl. ebd. 86-90.

Die gerade angedeuteten Entwicklungen finden ihre Erklärung im historischen Kontext habsburgischer Kirchenpolitik. Zu berücksichtigen ist dabei, daß die für die kirchenrechtliche Lehre wesentlichen Weichenstellungen zu Lebzeiten Maria Theresias erfolgten, die sich im Gegensatz zu ihrem Sohn noch manchen überkommenen Vorstellungen über das Verhältnis von Kirche und Staat verpflichtet fühlte und sich dementsprechend in der Ausübung der *iura in sacra* eingeschränkt sah. Diesem Problem trugen die betreffenden Maßnahmen indirekt Rechnung. Durch eine Monopolisierung der Lehre in den Händen kaiserlicher Beamter konnte landesweit ein neues, dem Willen der weltlichen Obrigkeit entsprechendes Bild des Kirchenrechts vermittelt werden, ohne daß dies bereits massive Eingriffe in die kirchliche Rechtsordnung voraussetzte. In Österreich kam es so zu einer staatlich organisierten Umgestaltung der traditionellen kirchenrechtlichen Doktrin – zumindest was die offizielle Darstellung betraf. Im Rahmen dieser Entwicklung verwandelten sich auch die Verwalter des Lehrgebäudes. An die Stelle von Kanonisten, die zumeist Kleriker waren, traten kirchenrechtlich arbeitende Juristen, die dem Laienstand angehörten und die sich eher als Staatsrechtler denn als Staatskirchenrechtler *avant la lettre* betätigten.

Diese Lösung lag auf der Linie älterer insbesondere gallikanischer Ansätze und trägt in ihrer Konsequenz eher spätabolutistische denn aufgeklärte Züge. Doch überlebte sie – vielleicht wegen ihres im Vergleich zu den nach 1780 einsetzenden Reformen weniger direkten Zugriffs – das Ende des Josephinismus und des Ancien Régime und hatte bis weit in den Vormärz Bestand. Da die so vermittelten Inhalte weitestgehend den staatlichen Vorgaben und Interessen entsprachen, dem Verständnis des überkommenen kanonischen Rechts dagegen kaum dienlich waren, muß es nicht weiter verwundern, daß diese österreichische Spielart etatistischer Kirchenrechtswissenschaft für die spätere Entwicklung der Kanonistik bedeutungslos blieb. Die Berufung von George Phillips als Professor für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht zunächst nach Innsbruck (1849) und bald darauf nach Wien (1851) zeigt,¹⁸⁹ daß die Entwicklung des Fachs, sobald die unmittelbare staatliche Einflußnahme entfallen war, in eine ganz andere Richtung verlief, die eher nach Rom als nach Wien wies.

IV.2 Theorie als (De)Legitimation der Praxis.

Der Streit um die *promulgatio in acie Campi Florae*

Die gerade betrachteten administrativen Mechanismen der Vereinnahmung und Umgestaltung boten die Möglichkeit, die Darstellung und Deutung des kanonischen Rechts ohne große inhaltliche Diskussionen unter staatliche Kontrolle zu bringen und so nicht nur das Verhältnis von Staat und Kirche in der Theorie neu zu definieren, sondern sich dazu auch der bestehenden Fachöffentlichkeit als Mittel zur Verbreitung der neuen Ordnungsvorstellungen zu bedienen. In einem zweiten Schritt soll nun anstelle solcher direkter Interventionen ein weniger drastischer Versuch, das Verhältnis von Kirche und Staat in Hinblick auf

¹⁸⁹ PLÖCHL (1952); PLÖCHL (1969b).

die Öffentlichkeit neu zu bestimmen, betrachtet werden. Dazu bietet sich gerade mit Blick auf die Abendmahlsbulle die Diskussion um die Publikation kirchlicher Normen an.

Eine solche Vergewisserung liegt auch deshalb nahe, weil eines der zentralen in dieser Bulle aufgeführten Vergehen in der Ausübung des sog. Placet bestand.¹⁹⁰ Darunter verstand man seit dem 16. Jahrhundert das von weltlicher Seite geltend gemachte Recht, über die Bekanntmachung landesfremder, insbesondere päpstlicher Verwaltungsakte und Verlautbarungen in einem Territorium im Sinne eines Prüfungsrechts zu befinden.¹⁹¹ Im Ergebnis lief die Ausübung des Placet und des ihm verwandten Exequatur darauf hinaus, das zwischen der katholischen Kirche eines Landes und Rom bestehende Kommunikations- und Jurisdiktionsverhältnis zumindest zu kontrollieren. Damit stand dem Staat ein effektives Instrument zur Disziplinierung der Kirche zur Verfügung, dessen er sich zum 19. Jahrhundert bediente.¹⁹²

Mit der Auseinandersetzung um Placet und Abendmahlsbulle sachlich eng verwandt ist die Diskussion um die Promulgation kirchenrechtlicher Normen.¹⁹³ Dieser Terminus bezeichnet nach kanonistischem Sprachgebrauch nicht nur, wie die Verwendung des Wortes „Promulgation“ in der deutschsprachigen juristischen Literatur vermuten lassen könnte, ein Teilstadium der Bekanntmachung eines Gesetzes, und zwar die der eigentlichen Publikation oder Verkündung vorangehende Ausfertigung, nachdem der Inhalt der Norm festgestellt und der Gesetzesbefehl erteilt worden ist, sondern sämtliche Stadien und damit die Bekanntmachung ganz allgemein.¹⁹⁴

Wie im weltlichen Bereich so existierten auch auf universalkirchlicher Ebene bis ins 19. Jahrhundert keine regelmäßig erscheinenden Gesetzesblätter. Erst Pius X. schuf mit den *Acta Apostolicae Sedis* in zwei Stufen 1904 und 1908 ein umfassendes Amtsblatt des Heiligen Stuhls, nachdem die *Acta Sanctae Sedis* seit 1865 bereits als nichtamtliches Publikationsorgan gedient hatten.¹⁹⁵ Bis dahin hatte sich die Praxis der Bekanntmachung trotz gewisser Neuerungen, wenn man etwa an den Einsatz von Enzykliken seit dem Pontifikat Benedikts XIV. und den Abdruck amtlicher Schriftstücke in kirchenrechtlichen Zeitschriften ab Mitte des

¹⁹⁰ Zu dem einschlägigen Abschnitt (can. 14) der Abendmahlsbulle vgl. DUARDO (1620), Lib. II, in can. XIV, S. 471-489. In den Wortlaut der Abendmahlsbulle war unter Innozenz VIII. (1484-1492) der Tatbestand des Placet regium aufgenommen worden, der in den Jahren 1573-1581 intensiv ausgestaltet wurde. Vgl. PEAFF (1930) 44 f. Die praktische Bedeutung dieser Sanktion hielt sich, wie bereits angedeutet, in engen Grenzen, und das gleiche gilt für ähnliche Normen oder Forderungen dieser Art im 19. und 20. Jahrhundert. Vgl. HEINER (1905) 236 ff.

¹⁹¹ CATALANO (1967) 143-154; MAY (1999) 338-339; FORSTER (2009) 39-63. Zu dem sog. Placet ecclesiasticum, einem von einigen Kanonisten geforderten Aufsichtsrecht der Kirche in Hinblick auf die Staaten vgl. VON SCHERER (1886) 47 Anm. 15. Nicht zugänglich war mir folgende ungedruckte Dissertation: CANTELMO (1964).

¹⁹² GRANDERATH (1906) 663-707.

¹⁹³ ZACCARIA (1781) 188-231; LIJDSMAN (1929) 411-428; LOHMULLER (1947) 57-97; PELLEGRINO (1984) 61-167. Ferner vgl. PHILLIPS (1854) 54-94; SCHULTE (1860) 76-85; HINSCHIUS (1883) 772-781.

¹⁹⁴ LABAND (1919) 114-119; EPPLER (1928) 86 f.; EISENHOFER (1954) 46 f. bzw. 50 f. Zu den Ausdrücken *promulgare* bzw. *promulgatio* vgl. GAGNÉ (1960) 274 f.

¹⁹⁵ *Acta Sanctae Sedis* 37 (1904-05) S. 3-4; *Acta Apostolicae Sedis* 1 (1909) 5-6 (Konstitution *Promulgandi*). Vgl. CREAGH (1909); JANKOWIAK (2007) 530 f.; KALDE (1993a); KALDE (1993b); WÄCHTER (1993).

19. Jahrhunderts denkt, seit dem Ausgang des Mittelalters im wesentlichen in den gleichen Bahnen bewegt.¹⁹⁶

Überblickt man die von den Päpsten zwischen dem späten 13. und dem 19. Jahrhundert verwendeten Formen der Publikation, dann zeigt sich, daß die Nachfolger Petri vor allem von einem Verfahren der Bekanntmachung Gebrauch machten, und zwar der sog. *promulgatio in acie Campi Florae* in Rom.¹⁹⁷ Sie war spätestens seit dem 16. Jahrhundert die reguläre Form universalkirchlicher Promulgation und kam dementsprechend etwa bei der amtlichen Bekanntmachung der Beschlüsse des Tridentinums zum Einsatz.¹⁹⁸ Das Verfahren war im Kern stets das gleiche. Päpstliche Anordnungen, Konstitutionen oder andere Schriftstücke wurden an die Türen bestimmter römischer Kirchen, insbesondere der Lateranbasilika und des Petersdoms, ferner an die Tore der Cancellaria apostolica und eben am Eingang des Campo de' Fiori angeheftet bzw. angeschlagen. Dem ging häufig eine Verlesung z. B. in den betreffenden Kirchen vor oder nach der Messe voraus. Das eigentliche Anheften wurde dann von päpstlichen Beamten, den sog. *cursores* durchgeführt und protokolliert.¹⁹⁹ Befanden sich die Päpste außerhalb Roms, konnte der Anschlag auch anderenorts erfolgen.²⁰⁰

Abgesehen von der *promulgatio in acie Campi Florae* finden sich in Spätmittelalter und Früher Neuzeit noch andere Formen der Bekanntmachung kirchenrechtlicher Normen. Dazu zählt etwa die feierliche Versendung von Dekretalsammlungen an einzelne Fakultäten (z. B. Bologna oder Paris), die vor allem im 13. Jahrhundert praktiziert wurde.²⁰¹ Aus rechtlicher Sicht interessanter als diese außergewöhnliche Form der Promulgation ist jedoch eine andere Seite der kirchlichen Verkündungspraxis, die sich bei einer etwas genaueren Betrachtung des Normenbestandes des klassischen kanonischen Rechts zeigt. Er umfaßt schon für das 12. und 13. Jahrhundert einzelne Papstdekretalen und Konzilskanones, die hohe Publizitätsanforderungen hinsichtlich der Bekanntmachung von Normen enthalten.²⁰² Das gleiche gilt für die Neuzeit. Manches davon lag abseits des gewöhnlichen Rechtslebens, wenn man etwa an den Bereich der Religiösen denkt, deren Obere vom universalkirchlichen Gesetzgeber verpflichtet wurden, bestimmte Vorschriften an festgesetzten Tagen bei Tisch zu verlesen.²⁰³ Ebenfalls in den Bereich des Religiösenrechts fällt das Breve *Dominus ac redemptor*

¹⁹⁶ PFEIFFER (1968) 9-56. Im Vergleich zum weltlichen Bereich ist hier ein Rückstand erkennbar. So hatten sich etwa in Deutschland schon Mitte des 19. Jahrhunderts umfassende amtliche Gesetzesblätter durchgesetzt. Vgl. WUNDER (1997); RUPPERT (1999); MERTENS (2009).

¹⁹⁷ PHILLIPS (1854) 54-62; HINSCHIUS (1883) 775 ff.

¹⁹⁸ PIUS IV., *Confirmatio Sacri et Oecumenici Concilii Tridentini* (26/1/1563), § 8, S. 246.

¹⁹⁹ BAUMGARTEN (1907) 216-247.

²⁰⁰ Das gilt etwa für Avignon. Vgl. GÖLLER (1908).

²⁰¹ Für den Liber Sextus vgl. SCHMIDT (2008). Allerdings bediente sich noch Benedikt XIV. zur Bekanntmachung des ersten Bandes seines Bullarium, der 1754 begleitet von der Bulle *Iam fere* an die Universität Bologna versandt wurde, dieses *Procedere*. Vgl. BENEDICTUS PAPA XIV. (1754) III-V sowie VON SCHULTE (1880a) 68; LEFEBVRE (1973).

²⁰² X 5.3.40 (Conc. Lat. IV c. 64), X 5.38.12-13 (Conc. Lat. IV c. 21-22), X 5.6.12. Zur späteren Gesetzgebung in Hinblick auf X 5.38.13 vgl. GIRALDI (1769), Pars I, sect. DCCCCXIII, S. 751-754.

²⁰³ So z. B. *Constitutiones et decreta apostolica* (1716). Vgl. FORTI (1743), art. XXI, resol. LXXVII (n. 346-393), S. 134-140; TESAURO (1760), Pars II, s.v. *Legenda a Regularibus in publica mensa vel capitulo*, S. 250-251;

noster vom 21. Juli 1773, durch das Clemens XIV. die Aufhebung des Jesuitenordens anordnete.²⁰⁴ Um in Hinblick auf eine auflösende Ordensniederlassung wirksam zu werden, mußte es jeweils vor Ort eigens bekannt gemacht werden.²⁰⁵ Der berühmteste Beleg für eine kirchenrechtliche Norm mit erhöhtem Publizitätserfordernis entstammt jedoch nicht etwa dem Ordens-, sondern dem Eherecht. Es ist das Dekret *Tametsi* des Konzils von Trient, durch das die sog. kanonische Form der Eheschließung als Gültigkeitsvoraussetzung eingeführt wurde.²⁰⁶ *Tametsi* sollte nur dann in einer Pfarrei bindende Wirkung entfalten können, wenn seine Bestimmungen dort 30 Tage zuvor bekannt gemacht worden waren.²⁰⁷

Die beiden letztgenannten Beispiele zeigen zugleich, wo sich in diesem Zusammenhang ein schwerwiegendes Problem ergeben konnte, wenn nämlich an solchen Publizitätsanforderungen die Wirksamkeit der Norm hing. Ob die betreffenden Vorschriften Geltung entfalten konnten, war dann oft genug eine Frage der äußeren Umstände und damit auch möglicher Eingriffe des weltlichen Arms. Im protestantischen Preußen etwa, wo der Jesuitenorden genauso wie im orthodoxen Rußland nach 1773 überlebte, unterband Friedrich II. eine ordnungsgemäße Bekanntmachung des Breve *Dominus ac redemptor noster*. Ein noch drastischeres Bild vermittelt die Publikationsgeschichte von *Tametsi*, die erst 1907, d. h. nach fast dreieinhalb Jahrhunderten mit dem Dekret *Ne temere* zum Abschluß kam.²⁰⁸ Ein Ergebnis dieses langwierigen Prozesses war ein Flickenteppich von Ländern und Regionen, in denen das Dekret verkündet bzw. (noch) nicht verkündet worden war.²⁰⁹

Soweit zur päpstlichen Publikationspraxis. Das Interesse der klassischen Kanonistik an diesem Problem war vergleichsweise gering. Das Augenmerk der Kanonisten des 12.-15. Jahrhunderts galt eher dem Rechtsirrtum als technischen Fragen wie der Bekanntmachung rechtlicher Normen.²¹⁰ Läßt man einmal die Differenzen zwischen Kanonisten und Moraltheologen beiseite, dann bot die *ignorantia iuris* wenig Anlaß zu großen und lebhaften Kontroversen innerhalb der spätmittelalterlichen oder neuzeitlichen Kirchenrechtswissenschaft.²¹¹ Ganz anders verhielt es sich mit einer Frage, die bis zum 17. Jahrhundert eine eher bescheidene Rolle spielte, und zwar nach dem Sinn und der Legitimität der *promulgatio in*

VERMEERSCH (1902), Nr. 444, S. 264 f. Ferner vgl. DE LEZANA (1655), Pars II, s.v. *Lectio quoad regulares*, S. 377-388.

²⁰⁴ Clemens XIV., Breve ‚Dominus ac redemptor noster‘ (21/7/1772). Vgl. [Clemens XIV.,] Das Breve Papst Clemens XIV. (1903).

²⁰⁵ *Litterae eiusdem Congregationis* [Congregatio Cardinalium et Consultorum, C. M.] (1892) 331. Vgl. LIJDSMAN (1929) 418 f.; INGLOT (1997) 6 f.

²⁰⁶ CONRAD (1951); LETTMANN (1967); BERNHARD (1980); SCHÖCH (1997).

²⁰⁷ *Conciliorum oecumenicorum decreta* (2002), Concilium Tridentinum, Sessio XXIV, Canones super reformatione circa matrimonium, cap. I, S. 757. Vgl. LAEMMER (1892) 546-549; GASPARRI (1904) 115-130; SCHÖCH (1996).

²⁰⁸ LEITNER (1910); ACUÑA (1973).

²⁰⁹ Zum Stand von 1907 vgl. ZITELLI (1907) 150-156. Die Frage, ob und inwieweit man die Bestimmungen des Dekrets anwenden könne, bereitete noch Ende des 19. Jahrhunderts erhebliche Probleme. Vgl. HEYZMANN (1869); LEINZ (1888) 233-244, 282-293; VON SALIS (1888) 63-74; BOUDINHON (1889).

²¹⁰ KIEFNER (1967); POTOTSCHNIG (1975) sowie MAYER-MALY (1990).

²¹¹ Für eine kurze Zusammenfassung vgl. FERRARIS (1887), s. v. *ignorantia*, S. 156-160.

acie Campi Florae als *promulgatio urbi et orbi*, durch die eine Vorschrift als universal, d. h. der gesamten Christenheit bekannt gemacht galt.

Wie kann jemand z. B. nördlich der Alpen oder gar in der Neuen Welt verpflichtet werden, eine Konstitution zu befolgen, die an einigen ausgewählten Stellen in Rom angeschlagen und vielleicht auch noch verlesen worden ist? Gestellt haben diese Frage vor allem gallikanische und febronianische Autoren des 17. und 18. Jahrhunderts.²¹² In ihren Augen handelte es sich bei der *promulgatio in acie Campi Florae* bloß um eine *promulgatio urbi facta*, durch die eine Bestimmung vielleicht für Rom, nicht jedoch weltweit bindend wurde. Um universale Geltung zu gewinnen, so die Überlegung, bedürfe es einer Bekanntmachung vor Ort in den einzelnen Diözesen. Der Gedanke ist an und für sich nicht neu. Er knüpfte an ältere Vorstellungen an, die gerade auch mit Blick auf die justinianische Novellengesetzgebung entwickelt worden waren.²¹³

Die Forderung nach einer möglichst weitreichenden Publikation lag durchaus im Zuge der Zeit, zumindest was die außerkirchliche Rechtskultur betrifft.²¹⁴ Sicherlich darf man die Möglichkeiten frühneuzeitlicher weltlicher Gesetzgeber gerade in diesem Punkt nicht überschätzen.²¹⁵ Demungeachtet lassen Befunde aus Frankreich und Deutschland ein gesteigertes Interesse an einer umfassenden Bekanntmachung rechtlicher Normen erkennen.²¹⁶ Solche Bemühungen um eine im Sinne moderner Begrifflichkeit materielle Publikation²¹⁷ hatten unterschiedliche Ursachen. Dazu gehört wohl die Einsicht, daß zwischen der Publizität und der Effektivität geschriebenen Rechts ein enger Zusammenhang besteht.²¹⁸ Daneben spielte aber auch die Überlegung eine Rolle, wonach eine möglichst große Bekanntheit eine entscheidende Voraussetzung für die Verbindlichkeit der publizierten Vorschriften war, da sich der Einzelne dann umso weniger durch Unkenntnis entschuldigen konnte.²¹⁹ Seit der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert rückte demgegenüber im Zuge steigender Gesetzesfluten die sog. formelle Publikation in den Vordergrund, die sich auf einen formalen Akt der Verkündung beschränkt, der aber „die Rechtsvermutung der Notorietät des Gesetzes begründet“ (Laband).²²⁰

Blickt man von der Moderne zurück auf das Spätmittelalter und die Frühe Neuzeit, dann ist festzustellen, daß das Bedürfnis nach einer möglichst großen Bekanntheit des Rechts als

²¹² So z. B. DE MARCA (1708), Lib. II, cap. XV, Sp. 173-182; VAN ESPEN (1732a), Pars I, cap. III, S. 5-8; VAN ESPEN (1732b), Cap. I, § 6, S. 118 f.; DURAND DE MAILLANE (1771), Article XVII, S. 297-327. Für drei namhafte deutsche Autoren der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vgl. FEBRONIUS (1766), Cap. V, § 2, S. 136-142; ZALLWEIN (1763a), Quaest. IV, cap. II, § 7, S. 390-394; SCHENKL (1797), Pars I cap. 1 § 207 Anm. ***; S. 288 f.

²¹³ NOV. 66; NICOLAUS DE TODESCHIS (1588a), ad X 1.2.2 (c. *Cognoscentes*), n. 7-8, S. 40 f. Dagegen vgl. NICOLAUS DE TODESCHIS (1588b), ad X 5.39.49 (c. *Noverit*), n. 3, S. 378. Vgl. SCHULTE (1860) 83 f.

²¹⁴ Zur Bekanntmachung von Normen allgemein vgl. WOLF (1990); HOLZBORN (2003); KOHL (2006).

²¹⁵ DIESTELKAMP (1983) 411 f. sowie (allgemein) WILLOWEIT (1979).

²¹⁶ ODENHEIMER (1957) 33-39; WOLF (1968) 29-31; NOVÁK (2004).

²¹⁷ LUKAS (1903), insbesondere 7-14; LABAND (1903) 263 f.

²¹⁸ JOHANEK (1980) 89.

²¹⁹ SIMON (2008) 202 ff.

²²⁰ LABAND (1903) 264; SIMON (2008).

Voraussetzung für Kontrolle und Gehorsam der Rechtsunterworfenen in der kirchlichen Rechtskultur nicht so ausgeprägt war wie im weltlichen Bereich. Wenngleich die Auffassungen der Kanonisten zur *ignorantia iuris* grundsätzlich mit denen der Legisten korrelierten, sind doch Unterschiede erkennbar.²²¹ Die Kenntnispflichten der Allgemeinheit standen nicht so deutlich im Mittelpunkt wie im weltlichen Recht.²²² Hinzu kam eine theologisch motivierte Tendenz, die Bewertung des Rechtsirrtums bzw. der Rechtsunkenntnis stärker von der Fähigkeit und Bereitschaft, ein entsprechendes Wissen zu erlangen, abhängig zu machen.²²³ Damit rückten vor allem die (literaten) Kleriker, von denen Rechtsbildung und Rechtskenntnis verlangt und erwartet werden konnte, in den Blick. Mochten auch zwischen Kanonisten und Moralthologen gewisse Lehrunterschiede bestehen,²²⁴ es bleibt insgesamt eine im Vergleich zum weltlichen Recht differenziertere Haltung zum Rechtsirrtum. Von daher erklärt sich etwa Giovanni Crisostomo Filippinis Schrift über die *privilegia ignorantiae*²²⁵ und die Bereitschaft, im staatlichen Verbot einer Publikation der Abendmahlsbulle eine *iusta ignorantiae causa* zu sehen.²²⁶

Vor diesem Hintergrund ist die Forderung nach einer möglichst umfassenden Publikation als Voraussetzung für die Verbindlichkeit kirchlicher Rechtsnormen auf der einen Seite erstaunlich, denn man würde sie eher im weltlichen Bereich erwarten, auf der anderen Seite jedoch nachvollziehbar, denn sie entsprach durchaus den gerade angedeuteten Gerechtigkeits- und Billigkeitsvorstellungen. Wenn sich Praktiker dieses Postulat nicht zu eigen machten, dann lag das weniger an der grundsätzlichen Freiheit des gesamtkirchlichen Gesetzgebers, d. h. in erster Linie des Papstes, in Hinblick auf die Wahl seiner Publikationsmittel.²²⁷ Entscheidend waren wohl eher die Probleme, die einer möglichen Umsetzung entgegenstanden. Die von den Kritikern geforderten erhöhten Publizitätsstandards wären in der kirchlichen Praxis nicht einlösbar gewesen.²²⁸

Im Gegenteil, die große Bedeutung der *promulgatio in acie Campi Florae* war in gewisser Weise bereits eine Folge entsprechender Probleme. Der Papst hatte eben, wie es im 16. Jahrhundert hieß, bleierne Füße, die ihn nicht weit trugen.²²⁹ Die Ursprünge der Sentenz reichen

²²¹ Zur Legistik vgl. ROUMY (2000).

²²² So wurde etwa von den spätmittelalterlichen Dekretalisten nach der Bekanntheit und Häufigkeit der Anwendung einer Rechtsnorm unterschieden. Vgl. IOANNIS ANDREAE (1581), Regula XIII n. 1, fol. 26r; SANDAEUS (1567a), Lib. I, tit. II, cap. II, n. 7, Sp. 73; SANDAEUS (1567b), Lib. V, tit. III, cap. XL, n. 12, Sp. 1026.

²²³ LOTTIN (1949). Vgl. auch RAYNERIUS DE PISIS (1670), s.v. *De ignorantia*, cap. VI, § 3, S. 621 f.

²²⁴ VALERO (1616), s.v. *ignorantia*, differentia tertia, S. 141 f.

²²⁵ FILIPPINI (1688). Dazu vgl. CONCINA (1758), Lib. I, diss. I, cap. VI, § 12, S. 194 (*quam monstruosus sit titulus illius operis inscripti, De privilegiis ignorantiae.*).

²²⁶ ENGEL (1677), Pars III, cap. II, § II, n. 11, S. 213.

²²⁷ ASSEMANI (1766) 163 ff. Vgl. auch PHILLIPS (1854) 52 ff.

²²⁸ HINSCHIUS (1883) 777 ff.; KAUFHOLD (1995).

²²⁹ DOMINICUS SOTO (1582), Lib. I, quaest. I, S. 5: *nonnulli ... dicentes Pontificem summum plumbeos habere pedes, quibus discurrere nequit*. Auf diese Stelle hat mich Wolfgang Forster (Tübingen) aufmerksam gemacht. Ferner vgl. AZPILCUETA (1603), Lib. I, De constitutionibus consil. 1 n. 10 [recte: 21], S. 9. Gegen dieses Argument vgl. [BRUNET] (1720) 320.

weit in das Spätmittelalter zurück. Vor Johannes Monachus († 1313), der sie in abgewandelter Form im Zusammenhang mit der *publicatio in provincia* verwendet, griff bereits Benedetto Caetani, der spätere Bonifaz VIII. auf die Parömie in einer Rede auf dem Pariser Nationalkonzil von 1290 zurück.²³⁰ Angesichts solcher fast schon klassischer Einsichten muß es nicht verwundern, daß den Kritikern der überkommenen Publikationspraxis eine ebenfalls große Anzahl von Kanonisten des 17. und 18. Jahrhunderts gegenüberstand, welche die *promulgatio in acie Campi Florae* als *promulgatio urbi et orbi* verteidigten.²³¹

Fragt man, wer zu den Gegnern und wer zu den Befürwortern zählte, dann wird eine wenn auch verschwommene Trennungslinie zwischen antikurialen und kurialen Kanonisten erkennbar. Daß Parteigänger des Papsttums, allen voran *probati auctores* wie Reiffenstuel und Schmalzgrueber das traditionelle Publikationsverfahren zu rechtfertigen suchten, ist nicht weiter erstaunlich. Bemerkenswerter erscheint schon eher die starke Präsenz von Gallikanern und Febronianern auf der Gegenseite. Allein auf Billigkeitserwägungen dürfte dies kaum zurückzuführen sein. Tatsächlich steht die Forderung nach einer örtlichen Bekanntmachung universalkirchlicher Normen in enger Beziehung zu der Vorstellung einer als Geltungsvoraussetzung betrachteten Rezeption vor Ort, die ihrerseits mit dem Gedanken eines Zustimmungsrechts insbesondere der örtlichen Bischöfe (oder anderer Autoritäten) eng verbunden war.²³²

Doch weist das Postulat einer möglichst weitreichenden und umfassenden Bekanntmachung noch in eine andere Richtung, und zwar in diejenige des Staatskirchentums, ging es doch nicht nur um die Interessen der Kirchen vor Ort, sondern auch um diejenigen des weltlichen Herrschers, dessen Kontrolle sie vielerorts unterlagen. Besonders augenfällig ist dies im Falle Frankreichs. Der französische König hatte zwar über das Placet die Möglichkeit, den Informationsfluß von Rom in das eigene Territorium zu kontrollieren und Rechtsakte, die den Empfänger im Land betrafen und zu ihrer Gültigkeit diesem bekannt gemacht werden mußten, zu unterbinden. Solche Maßnahmen griffen aber nur auf praktischer Ebene und ließen die Gültigkeit universalkirchlicher Rechtsnormen unberührt.

Hier nun eröffnete die antikuriale Promulgationstheorie neue Perspektiven. Da es der Obrigkeit keine Schwierigkeiten bereitete, die Bekanntmachung vom Papst erlassener Normen vor Ort zu unterbinden, bot die (eingeforderte) umfassende örtliche Bekanntmachung die Möglichkeit, die Verbindlichkeit unliebsamer Regelungen grundsätzlich in Frage zu stellen,

²³⁰ JOHANNES MONACHUS PICARDUS (1535) ad VI *reg. iur.* LXXXI (*In generali*), n. 7-8, fol. CCCCXXXIX^{rb} (S. 1007): *Sed papa qui non debet habere pedes plumeos sed plumbeos est quasi immobilis stabilisque manens dans cuncta moveri: ideo eius statuta non sunt singulorum auribus inculcanda.* Zu Benedetto Caetani und der Sentenz vgl. FINKE (1902) 18 bzw. V; OESCHGER (1944) 80 ff.

²³¹ So z. B. DE SALAS (1611), In I. Ilac q. 96, tract. XIV, disp. XII, sect. II-III, S. 274-281; SUAREZ (1856), Lib. IV, cap. XIV-XV, S. 387-395; GIBALINUS (1670), Lib. VII, cap. I, n. 1-18, S. 325-332; REIFFENSTUEL (1730), Lib. I, tit. II, § V, n. 117-134, S. 76-78; SCHMALZGRUEBER (1843), Lib. I, pars I, tit. II, § IV, n. 28, S. 195 f.; BÖCKHN (1735), Lib. I, tit. II, n. 74-79, S. 51-56; DE LIGUORI (1905), Lib. I, tract. II, n. 96, S. 72-76; FERRARIS (1889), s.v. *Lex*, art. II, n. 2-8, S. 89 f. Ferner vgl. LAYMANN (1699), Lib. I, tract. IV, c. 2, S. 35 ff.

²³² DUPIN (1788), *Tertia propositio coetus cleri*, Exemplum V, S. 273 ff.; SCHENKL (1797), Pars I, cap. I, § 207, Anm. **, S. 287 f. Vgl. GAUDEMET (1994) 209; EPRON (2002) 4-10.

sobald nämlich der Staat oder auch einzelne Bischöfe ihre Publikation vor Ort verhindern.²³³ Daß französische Juristen und gallikanische Kanonisten so kalkulierten, legt die zum Teil unter Berufung auf die *Libertez de l'Église gallicane* vertretene Ansicht nahe, einzelne Dekretalen oder ganze Sammlungen wie der Liber Sextus, dessen Publikation nicht vom französischen König genehmigt worden sei, besäßen in Frankreich keine Autorität.²³⁴ Ähnlich ließ sich in Hinblick auf die Bestimmungen des Tridentinum argumentieren.²³⁵ – Und insofern kamen die Ausführungsbestimmungen von *Tametsi* der französischen Krone durchaus entgegen.

Soweit ein kurzer Abriß des Streitstandes und seiner Hintergründe. Im Gegensatz zu den zuvor im Zusammenhang mit Österreich betrachteten Formen der Meinungsvermittlung kann man mit Blick auf die *promulgatio in acie Campi Florae* tatsächlich von einer kanonistischen Debatte sprechen. Zu konkreten Ergebnissen führte sie allerdings nicht. Die Auseinandersetzung konzentrierte sich vor allem auf das ausgehende 17. und das 18. Jahrhundert. Danach stößt man in der Literatur nur noch auf einen schwachen Nachhall der Kontroverse. Wenn sich Autoren seit dem zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts überhaupt noch eingehender mit dem Thema beschäftigen, dann handelt es sich fast durchgängig um Werke mit kurialistischer Tendenz, in denen die „richtige“ Bilanz alter Debatten gezogen werden soll.²³⁶ Offenbar war einerseits mit dem Verschwinden des Gallikanismus und Febronianismus im Gefolge von Französischer Revolution und Säkularisation, andererseits mit dem verstärkten Einsatz von Printmedien der Wind aus den Segeln genommen. Die letzte Zusammenfassung des Streitstandes findet sich in moraltheologischen Handbüchern um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert.²³⁷

Die Frage, weshalb es in der kanonistischen Literatur zwar zu einem Meinungsaustausch, aber nicht zur Ausbildung einer neuen einheitlichen Meinung kam, findet ihre nächstliegende Antwort in den Gründen, weshalb sich die z. B. von de Marca, van Espen und Febronius favorisierten Positionen nicht durchsetzen konnten. Die entsprechenden Forderungen waren auf die partikulären Interessen der Ortskirche oder eines konkreten Staates zugeschnitten, auf gesamtkirchlicher Ebene dagegen weder umsetzbar noch akzeptabel – und sollten es wohl auch gar nicht sein. Allerdings zeigt sich im Spiegel der in der kanonistischen Literatur zitierten Autoren und Werke nicht zuletzt der Wert, den die *probati auctores* für die publizistische Präsenz kurialer Positionen hatten.²³⁸ Ganz gleich wie viele Verfasser die *promulgatio in acie Campi Florae* kritisch beurteilten, in der Argumentation für und gegen dieses Publikationsverfahren kam den großen Namen eine hervorragende Bedeutung zu – sei es weil sich

²³³ BOUX (1852) 198; POTOTSCHNIG (1979) 218, 221 f.

²³⁴ DOUJAT (1717), Lib. IV, cap. XXIV, S. 422-424; GAUDEMET (1994) 203-206.

²³⁵ Vgl. den aufschlußreichen Buchtitel des von Etienne MIGNOT verfaßten anonym publizierten Werkes: *Histoire de la réception du Concile de Trente dans les différens Etats Catholiques; avec les pièces justificatives, servant a prouver que les décrets et réglemens ecclésiastiques ne peuvent et ne doivent être exécutés sans l'autorité des souverains.*

²³⁶ SEITZ (1842); SCHMID (1850) 357-362; BOUX (1852) 223-240.

²³⁷ BALLERINI (1898) 707-724; BOUQUILLON (1903) 307-311 (n. 119).

²³⁸ Dazu vgl. MEYER (2012b).

der einzelne Verfasser durch solche Autoritäten bestätigt sah oder sei es weil sie zur Widerlegung herausforderten. Insofern fungierten die „bewährten Autoren“ gleichsam als Fixsterne innerhalb eines Kosmos widerstreitender Meinungen.

IV.3 Konstruktion einer neuen Ordnung.

Das *ius publicum* in der Kanonistik des 18. Jahrhunderts

Wenn am Ende der Kontroverse um die Promulgation aus kanonistischer Sicht keine weiterführenden inhaltlichen Erträge standen, so muß dies insofern nicht verwundern, als der Ausgangspunkt der Debatte nicht in der Theorie, sondern in einer bestehenden Praxis lag. Die Wissenschaft hatte bloß Argumente für oder gegen die *promulgatio in acie Campi Florae* zu liefern. So erschöpfte sich die Rolle von Theorie und Theoretikern weitgehend in einer apologetischen oder kritischen, legitimierenden oder delegitimierenden Argumentation, deren Verlaufslinien durch die Interessen der widerstreitenden Institutionen vorgezeichnet waren. Anders mochte es sich verhalten, wenn es nicht um praktische, sondern – zumindest auf den ersten Blick – um rein „akademische“ Fragen ging. Ein solches Problem bestand in der Einteilung des Rechts in *ius publicum* und *ius privatum* und in ihrer Anwendung auf das kanonische Recht.²³⁹ Die sich daran anschließende kanonistische Diskussion soll in folgenden für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts anhand ausgewählter Werke verfolgt werden.

Aus heutiger Sicht ist dieses Problem kanonistisch nicht weiter von Interesse. Seit dem Vaticanum II ist es als eigenes Thema aus der kirchenrechtlichen Literatur verschwunden. Bis Anfang der 1960er Jahre spielte dagegen die Lehre vom *ius publicum ecclesiasticum* in der katholischen Kirchenrechtswissenschaft, wenngleich die Doktrin auch im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts durchaus umstritten war,²⁴⁰ eine wichtige Rolle.²⁴¹ Sie bot als Teildisziplin der Kanonistik nicht nur ein Lehrgebäude des kirchlichen Verfassungsrechts, sondern auch eine Theorie des Verhältnisses der katholischen Kirche zum Staat, in deren Mittelpunkt der Gedanke stand, die Kirche als *societas perfecta* sei diesem grundsätzlich vergleichbar.²⁴² (Wieder)Begründer der betreffenden Lehre war Giovanni Soglia (1779-1856), der in seinen 1843 veröffentlichten *Institutiones iuris publici ecclesiastici* das kanonische Recht im Anschluß an ältere Autoren in ein *ius publicum* und ein *ius privatum* unterteilte und diese Distinktion zur Grundlage der sich im Anschluß daran formierenden Teildisziplin machte.²⁴³

Als Soglia den Begriff des *ius publicum ecclesiasticum* zum Ausgangspunkt seiner Theorien machte, hatte dieser in Italien schon eine längere Vorgeschichte. Dazu zählte etwa die Konstitution Leos XII. über die Reform der Universitäten im Kirchenstaat (*Quod divina sapien-*

²³⁹ Dazu allgemein vgl. FORCHIELLI (1940); BIGADOR (1960).

²⁴⁰ Zum Meinungsstreit im 19. Jahrhundert vgl. VERING (1857); NILLES (1877); WERNZ (1913) 61 ff. Ferner vgl. GAGNÉ (1967); FRANSEN (1984) 338 (ND 494*).

²⁴¹ DE LA HERA (1964); SCHWARZ (1974) 53-71; LISTL (1978) 4-45; SOLER (1993); NACCI (2010).

²⁴² LISTL (1978); VAN MEGEN (1996); GEROSA (1999) 19-25.

²⁴³ Zu Person und Werk vgl. PARENTI (1975); PARENTI (1976); FANTAPPIÈ (2008) 124 Anm. 35.

tia) vom 28. August 1824, derzufolge im Rahmen eines Studiums *utriusque iuris* auch Vorlesungen zum *ius publicum ecclesiasticum* von einem eigens dafür vorgesehenen Professor des kanonischen Rechts gehalten werden sollen.²⁴⁴ Diese Bestimmung setzt einen entsprechenden kanonistischen Sachbegriff voraus, wie er sich etwa bei dem von der Kurie geschätzten Giovanni Devoti²⁴⁵ (1744-1820) oder auch bei Innocenzo Maria Liruti²⁴⁶ (1741-1827) Ende des 18. bzw. Anfang des 19. Jahrhunderts findet. Doch reichen zumindest in der weltlichen Rechtswissenschaft die Traditionslinien weiter zurück. So wurde schon 1768 an der Universität Padua ein Lehrstuhl für das staatliche *ius publicum ecclesiasticum* auf Initiative der Republik Venedig eingerichtet.²⁴⁷ Entscheidend für Soglia waren jedoch nicht diese Einflüsse, sondern einige nördlich der Alpen entstandene Werke. Der Verfasser der *Institutiones* lenkt den Blick des Lesers vor allem auf die Schriften eines Johann Adam Ickstatt und Johann Nepomuk Endres, ferner auf kurienfreundlichere und kurialistische Autoren wie Antonius Schmidt, Franz Xaver Zech und Jakob Anton Zallinger zum Thurn.²⁴⁸

Für die Forschung des 20. Jahrhunderts lag dementsprechend der Gedanke nahe, daß die Anfänge der kanonistischen Lehre vom *ius publicum ecclesiasticum* im 18. Jahrhundert in Werken der sog. Würzburger Schule, insbesondere in denen Ickstats und Endres' sowie ihrer Nachfolger lagen und die von Soglia begründete römische Schule deren Erbe im 19. Jahrhundert antrat. Dementsprechend wird in der Sekundärliteratur etwa darauf verwiesen, daß Ickstatt die katholische Kirche als *reipublicae universalis quaedam species*²⁴⁹ bezeichnet und als *societas civili per omnia similis*²⁵⁰ dem Staat gleichstellt.²⁵¹ Von dort scheint der Weg zur Societas-perfecta-Theorie des 19. Jahrhunderts nicht mehr weit. – Betrachtet man jedoch die Schriften Ickstats oder anderer Autoren des 18. Jahrhunderts etwas genauer und vergleicht die darin vertretenen Positionen mit denen Soglias und seiner Nachfolger, dann zeigt sich, daß die älteren Verfasser von ganz anderen Motiven geleitet waren als die Vertreter der römischen Schule des 19. Jahrhunderts. Gemeinsam ist den einen wie den anderen allerdings der Blick auf das *ius publicum*. Um zu verstehen, weshalb dieses Problem überhaupt eine so zentrale Rolle in der kirchenrechtlichen Diskussion spielen konnte, muß man sich eine

²⁴⁴ Leo XII., Const., 'Quod divina sapientia' (28/8/1824), Tit. XVIII, n. 209, S. 101. Vgl. GEMELLI (1933) 150-154, 173; VAN HOVE (1945) 553 f. Zum Interesse des Heiligen Stuhls an der Lehre des *ius publicum ecclesiasticum* Ende des 19. Jahrhunderts vgl. NILLES (1891).

²⁴⁵ DEVOTI (1837), Prolegomena, cap. XVII: De jure ecclesiastico publico, ac privato, S. 329-332. Vgl. ZALLWEIN (1763a), Quaest. I, cap. I, § 6, S. 13 sowie FERRANTE (1966) 826 f., 830 f. und LAURO (1991) (zur Person).

²⁴⁶ LIRUTI (1793), Lib. I, diss. III, cap. I, § 3, S. 19-21. Vgl. TAMBURLINI (2005).

²⁴⁷ OCCIONI-BONAFFONS (1888); BRUGI (1915); BATTISTI (1956).

²⁴⁸ SOGLIA (1850) I-II. Vgl. ICKSTATT (1731), Cap. II, §§ 59-64, Cap. III, §§ 25-26, S. 123-128, S. 172-174; ENDRES (1761), Cap. III, §§ 2-8, S. 77-85; SCHMIDT (1771), Praefatio, S. X3-X4; ZECH (1766), Cap. IV, § 47, S. 28; ZALLINGER AD TURRIM (1792), Prolegomena, cap. VI, S. 53-59. Vgl. MÜLLER (1986) 99-102.

²⁴⁹ ICKSTATT (1731), Cap. II, § 27, S. 93.

²⁵⁰ ICKSTATT (1731), Cap. II, § 59, S. 123. Vgl. auch ENDRES (1761), Cap. III, § 1, S. 76.

²⁵¹ LISTL (1978) 116 f.; SCHWARZ (1974) 59 f.; MINNERATH (1982) 28 f.; SEBOTT (2002) 339; FANTAPPIÈ (2008) 67 f.

grundsätzliche Frage der Kanonistik vor Augen halten, und zwar nach der Einteilung kirchenrechtlicher Sammlungen und Lehrbücher.²⁵²

Ausgangspunkt entsprechender Überlegungen war das aus dem Mittelalter überkommene sog. Dekretalschema, nach dem die jüngeren Hauptbestandteile des *Corpus Iuris Canonici* (*Liber Extra*, *Liber Sextus* und *Clementinen*) aufgebaut sind. Diesem Gliederungsschema entsprechend zerfallen die betreffenden Gesetzeswerke in fünf Bücher, die wiederum in Titel und Kapitel gegliedert sind. Nach einem bekannten Merkvers behandeln die fünf Bücher des *Liber Extra* folgende Gegenstände: *Iudex iudicium clerus sponsalia [connubia] crimen*. Aus moderner Sicht würde man wohl von Ämterrecht (I), Prozeßrecht (II), Kleriker-, Religiosen- und Vermögensrecht (III), Eherecht (IV) und Strafrecht (V) sprechen. Doch weckt die heutige Terminologie falsche Erwartungen. Der Einteilung der Dekretalen liegt innerhalb der einzelnen Bücher keine konsequente begrifflich durchdachte Materialanordnung auf den nachgeordneten Ebenen der Titel und Kapitel zugrunde.²⁵³

Wenn das betreffende Schema dennoch bis in das frühe 20. Jahrhundert als Gliederungsprinzip für kanonistische Lehrbücher verwendet wurde, so ist dies nicht nur auf die Autorität der Legalfolge zurückzuführen, sondern auch darauf, daß in der Literatur seit dem 17. Jahrhundert an die Stelle der Exegese einzelner Stellen die sog. Pirhingsche Methode getreten war, die es erlaubte, den Inhalt eines ganzen Titels systematisch, d. h. losgelöst von den einzelnen Kapiteln zu behandeln.²⁵⁴ Demungeachtet regte sich schon früh Kritik am Dekretalschema, die auch im Laufe des 18. Jahrhunderts nicht verstummte.²⁵⁵ Autoren kirchenrechtlicher Werke griffen daher seit Giovanni Paolo Lancellotti (1522-1590) zunehmend auf das Institutionenschema (*personae – res – actiones*) als Darstellungsprinzip zurück.²⁵⁶ Allerdings hatte auch diese Ordnungsstruktur ihre Schwächen, die u. a. daher rührten, daß die Gliederung auf das römische Zivilrecht zugeschnitten war.

Mitte des 18. Jahrhunderts wandten sich Kanonisten nach dem Dekretalen- und dem Institutionenschema verstärkt der Unterscheidung in *ius publicum* und *ius privatum* zu und nutzen sie als Darstellungsprinzip in ihren Schriften. Eine mögliche Erklärung für diesen Wandel hat P. Landau gegeben: „die neue Gliederung ermöglichte es, anders als bei einer Gliederung nach dem Dekretalen- oder dem Institutionensystem eine episkopalistische oder papalistische Verfassungsstruktur klar herauszuarbeiten“.²⁵⁷ Für die antikurialen Autoren des 18. Jahrhunderts ist dieses Motiv durchaus nachvollziehbar. Doch warum sollten kurialistische Verfasser anstelle der altherwürdigen Dekretalenordnung auf ein Gliederungsschema zurückgreifen, das eigentlich in die Legistik gehörte, zuvor bereits im protestantischen Kir-

²⁵² BERNAREGGI (1919); GAUDEMENT (1983); GAUDEMENT (1991); MEYER (2006) 331-371; FANTAPPIÈ (2008) 17-93.

²⁵³ KUTTNER (1977) 18; MEYER (2006) 364 ff.

²⁵⁴ Zur dieser Vorgehensweise vgl. PIRHING (1722), Prooemium, § 4, S. 8 und LANDAU (1999) 12 f.

²⁵⁵ ZALLWEIN (1763b), Quaest. IV, cap. II, § 4, S. 401. Vgl. HAERING (1992) 294 f.

²⁵⁶ SINISI (2004); KONDRATUK (2007). Noch der Aufbau des Codex Iuris Canonici von 1917 orientiert sich im wesentlichen an diesem Schema.

²⁵⁷ LANDAU (1999) 22.

chenrecht Anwendung gefunden hatte und in enger Verbindung mit naturrechtlicher bzw. aufgeklärter Theorie stand.²⁵⁸

Die Frage setzt voraus, daß der Begriff des *ius publicum* tatsächlich erst Mitte des 18. Jahrhunderts in die Kanonistik Eingang fand. Glaubt man der Sekundärliteratur, dann gab es nur einen einsamen Vorläufer der Würzburger Schule in Gestalt einer Erfurter, von Johann Franz Bessel 1714 veröffentlichten Dissertation.²⁵⁹ Allerdings entspricht diese Prämisse nur zum Teil dem historischen Befund. Vor dem 18. Jahrhundert ist die Dichotomie *ius publicum* – *ius privatum* in der Kanonistik in der Tat kaum wahrnehmbar. Ob sie in der klassischen Periode eine Rolle spielte, ist umstritten.²⁶⁰ Entscheidend war sie sicherlich nicht, wenngleich sich ein Hinweis auf das *ius publicum* im Decretum Gratiani findet, aus dem ihn Thomas von Aquin in seine Summe übernommen hat.²⁶¹ Auch für die nachtridentinische Zeit halten sich die Belege in Grenzen. Immerhin stößt man in der Schrift *Methodus universi iuris pontificii* des protestantischen Juristen Nikolaus Vigelius (1529-1600) auf die Bemerkung, daß der größte Teil des behandelten kanonischen Rechts dem *ius publicum* zuzurechnen ist.²⁶² Auf der gleichen Linie liegt Leandro Galganetti, der im 17. Jahrhundert in seinem *Tractatus de iure publico* fast selbstverständlich auch das Recht und die Institutionen der Kirche behandelt und sich hierbei auf die betreffenden Stellen aus dem Decretum Gratiani und der *Summa theologiae* des Aquinaten beruft.²⁶³

Sieht man von solchen vereinzelt Belegen ab, dann wandelt sich erst mit der Wende zum 18. Jahrhundert das Bild. Hier fallen zunächst die bereits erwähnten 1714 veröffentlichten *Dissertationes ad ius publicum romano-ecclesiasticum* des Johann Franz Bessel ins Auge.²⁶⁴ Der Verfasser bietet eine auf älteren Autoren, insbesondere auf G. B. De Lucas *Relatio curiae Romanae* beruhende, über weite Strecken institutionell-statistische Bestandsaufnahme der katholischen Kirche und liefert auch eine Definition des *ius publicum ecclesiasticum*.²⁶⁵ Diese läßt in ihrem Bezug auf den Papst den eher konservativen Hintergrund des Autors erkennen, für den sich der Begriff des *ius publicum ecclesiasticum* aus dem Zweck der betreffenden Normen, d. h. aus dem für den Staat genauso wie für die Kirche angenommenen (gemeinen)

²⁵⁸ SCHRÖDER (1993).

²⁵⁹ Zu Bessel siehe unten Anm. 264-265.

²⁶⁰ Landau hat gezeigt, daß Müllejans' Pauschalurteil, wonach es keinerlei Ansätze in diese Richtung im früh- und hochmittelalterlichen Kirchenrecht gegeben habe, so nicht haltbar ist. Vgl. MÜLLEJANS (1961); LANDAU (1998).

²⁶¹ D.1 c.11: *Ius publicum est in sacris et sacerdotibus et in magistratibus*. Vgl. Dig. 1.1.1.2 sowie Thomas Aquinas (1892) Ia IIae q. 95 art. 4 arg. 3, S. 178.

²⁶² VIGELIUS (1616), Lib. V, cap. I, S. 818.

²⁶³ GALGANETTUS (1623), Lib. I, tit. I, §1, S. 2. Zur Person vgl. GIUSTINIANI (1787) 72-74.

²⁶⁴ BESSEL (1714), Prolegomena, §§ 1-5, S. 1-3. Eine Teilaufgabe des Werkes wurde im Erscheinungsjahr mit leicht verändertem Titelblatt, einem Frontispiz sowie einer abweichenden Widmung und neuem Widmungsempfänger von dem mit Bessel wohl bekannten, vielleicht sogar befreundeten Benediktiner Georg von Merzenfeldt in Köln herausgegeben. Vgl. *Introductio ad ius publicum* (1714); VON SCHULTE (1880a) 190 f.; KLEINEIDAM (1988) 96-98.

²⁶⁵ BESSEL (1714), Prolegomena, § 5, S. 3: *quod sit ordinatio rationis immediate in bonum commune publicum totius Ecclesiae ab ejusdem supremo capite promulgata*. Zu De Luca vgl. ZANOTTI (1983).

Nutzen ergibt. Methodisch läßt das Werk gewisse Parallelen zu Galganettis *Tractatus* erkennen, insofern Bessel ausgehend von der Institution Recht und Rechtszustand der Kirche zu erfassen sucht.

Mit diesem Interesse stand der Verfasser allerdings nicht allein. Der bekannte Kanonist Franz Schmier (1679-1728) stellt in dem erst 1729 ein Jahr nach seinem Tode erschienenen Ergänzungsband zu seiner *Iurisprudentia canonico-civilis* die Frage, ob es ein *ius publicum ecclesiasticum* geben könne.²⁶⁶ Er bejaht dies und begründet seine Ansicht folgendermaßen: Wenn man als *ius publicum civile* das definiert, was den *status rei romanae* betrifft,²⁶⁷ dann läßt sich dieser Begriff auch auf das kanonische Recht anwenden.²⁶⁸ Analog zum *ius publicum civile*, in dessen Mittelpunkt das *Imperium romano-germanicum* steht, ginge es in einem *ius publicum ecclesiasticum* demnach um die römisch-katholische Kirche, den Papst als ihr Oberhaupt, ihre Glieder (Erzbischöfe, Bischöfe, etc.), universale und partikuläre Konzilien, Kirchenprovinzen und Gerichte. Das Material, das in seiner *Iurisprudentia canonico-civilis* an verschiedenen Stellen enthalten sei, könnte man, so Schmier, im Rahmen einer *Iurisprudentia publica romano-catholica* zusammenstellen.²⁶⁹ Ob Schmier Bessels *Dissertationes* kannte, bleibt offen. Der Arbeitsplan zeigt zumindest gewisse Ähnlichkeiten mit der Arbeit von 1714. Fest steht aber auch, daß Schmier ein solches Werk, das wohl das Gegenstück zu seiner 1731 postum erschienenen *Iurisprudentia publica imperii romano-germanici* gewesen wäre, nie verfaßt hat. Noch 1748 beklagte der Kanonist Bernadinus ab Angelis, daß Schmiers Plan bis dahin nicht zur Ausführung gekommen war.²⁷⁰

Zwischenzeitlich hatte sich außerhalb des Reichs ein anderer Autor, wenn auch nur ansatzweise mit dem Gedanken eines *ius publicum* im Rahmen des kanonischen Rechts beschäftigt, und zwar der gemäßigte Gallikaner Jean Pierre Gibert (1660-1736). In seinem erstmals 1735 veröffentlichten *Corpus iuris canonici per regulas naturali ordine digestas* wendet er die Unterscheidung *ius privatum* – *ius publicum* unter Hinweis auf das Decretum Gratiani auf die Kirche und ihr Recht an.²⁷¹ Dies ist insofern bemerkenswert, als knapp zwei Jahrzehnte zuvor Schmalzgrueber das im Dekret (D.1 c.11) erwähnte *ius publicum* im Sinne des weltlichen, nicht des kirchlichen Rechts gedeutet hatte.²⁷² Dagegen versteht Gibert das Kapitel so, daß man, da in Hinblick auf den Staat (*respublica civilis*) von einem *ius publicum* gesprochen wird, auch hinsichtlich der Kirche als *respublica sacra* von einem *ius publicum* reden kann.²⁷³

²⁶⁶ SCHMIER (1729), Cap. I, quaest. XIX, n. 138-142, S. 11.

²⁶⁷ Vgl. Dig. 1.1.1.2; D.1 c.11.

²⁶⁸ Das *jus publicum ecclesiasticum* ist demnach *quod ad statum totius et universalis Ecclesiae spectat, seu quod versatur circa constitutiones, statum publicum Hierarchiae Ecclesiasticae concernentes, ut sciatur, quod in illius considerationes conveniat aut disconveniat*. Vgl. SCHMIER (1729), Cap. I, quaest. XIX, n. 140, S. 11.

²⁶⁹ Ebd., Cap. I, quaest. XIX, n. 142, S. 11.

²⁷⁰ BERNARDINUS AB ANGELIS (1748), Praelectio VIII, dubium VII, quaest. IV, n. 250, S. 287.

²⁷¹ GIBERT (1737), Prolegomena, pars prior, tit. II, sect. unica, S. 8-10. Vgl. BIGADOR (1960) 555 f. Interessanterweise bezieht sich Liruti im Zusammenhang mit seiner Unterscheidung von *ius publicum ecclesiasticum* und *ius publicum civile* u. a. auf Gibert. Vgl. LIRUTI (1793), Lib. I, diss. III, cap. I, § I, n. 6.10, S. 17 f.

²⁷² SCHMALZGRUEBER (1843), Dissertatio proemialis, § V, n. 153, S. 71 f.

²⁷³ GIBERT (1737), Prolegomena, pars prior, tit. II, sect. unica, consideratio I, S. 8.

Interessant ist die Begründung. Die Kirche, so Gibert, verfügt wie der Staat über ein *regimen* und alles, was dazu gehört wie etwa Gesetze, Beamte und Strafen. Der Verfasser zieht aus dieser Überlegung keine weitergehenden Konsequenzen. Auch ist das *ius publicum* in seinen Augen kein besonderer oder wichtiger Bestandteil des kanonischen Rechts.²⁷⁴ Dennoch erscheint die Erklärung bemerkenswert, läßt sie doch eine Nähe zu der bereits erwähnten Position, die Ickstatt 1731 bezüglich der Kirche als *societas civili per omnia similis* vertreten hatte, erkennen.²⁷⁵ In diesem Punkt stand Gibert in Frankreich allerdings nicht allein. In der französischen theologischen Literatur der 1730er und 1740er Jahre stößt man verschiedentlich auf den Ausdruck *societas perfecta*, der in Hinblick auf die katholische Kirche verwendet wird.²⁷⁶

Blickt man von Gibert zurück auf die Entwicklung im Reich, dann zeigen die gerade skizzierten Beobachtungen, daß es abgesehen von Ickstatt und noch vor Endres in der Kanonistik durchaus Interesse an einem *ius publicum ecclesiasticum* gab, und dies keineswegs aus einer antipapalistischen oder etatistischen Richtung. Wer sich mit dem Gegenstand beschäftigte, dem ging es primär um die praktischen Bedürfnisse der Kirche als Institution oder um die Abwehr staatlicher Kompetenzansprüche. Im Ergebnis zielten die entsprechenden Bemühungen nicht zuletzt auf eine empirische Erfassung des kirchlichen Rechts, was einen vergleichenden Blick auf staatliche Institutionen und staatliches *ius publicum* nicht ausschließt.

Diese Ansätze gerieten in Vergessenheit, als die Würzburger Schule seit Mitte des 18. Jahrhunderts zunehmend an Einfluß gewann.²⁷⁷ Ihr Erfolg ist nicht nur mit Blick auf die juristische Fakultät der betreffenden Universität von Interesse.²⁷⁸ Er beleuchtet auch den hohen Stand kirchlicher Wissenskultur in Würzburg, wo etwa zur gleichen Zeit die sog. Theologia Wirceburgensis, eines der wichtigsten theologischen Lehrwerke der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, entstand.²⁷⁹ Dieser Entwicklung lag gerade hinsichtlich der Ursprünge der Würzburger Schule eine gezielte Universitätspolitik des geistlichen Landesherrn zugrunde, an deren Anfang die Reformen des aufgeklärten Fürstbischofs Friedrich Karl von Schönborn (1729-1746) standen.²⁸⁰

²⁷⁴ Ebd., Prolegomena, pars posterior, tit. III, S. 376 f. Gibert macht sich hier im übrigen das Institutionenschema zu eigen.

²⁷⁵ Siehe oben Anm. 250.

²⁷⁶ Möglicherweise ist der Hinweis auf diese Eigenschaft auf ein Bemühen zurückzuführen, sich von Versuchen gallikanischer Juristen, staatliche Vorstellung von einer *societas perfecta* auf die Kirche zu übertragen und so die Jurisdiktionsgewalt insbesondere des Papstes in Frage zu stellen, abzugrenzen. Doch mögen auch ältere thomistische Vorstellungen von der Kirche als *communitas perfecta* eine Rolle gespielt haben, die dazu verwendet wurden, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat herauszuarbeiten. Vgl. [COLLET] (1736), Tract. I (De legibus), cap. V, art. I, sect. I, prob. II, S. 198; GIRARDEAU (1743), Prolegomenon IV, cap. II, quaest. I, concl. I, S. 136 f. Vgl. RICHERIUS (1701), Cap. I, § 2, S. 2 f. Der zweite Teil (*atqui ... communicatur*) von Girardeaus Bemerkung entstammt nicht Richers *Libellus*. Zu der Richer-Stelle vgl. [COLONIA] (1752), s.v. *potestate (de)*, S. 264. Zur *communitas perfecta* vgl. MÜLLER (1986) 89-92.

²⁷⁷ Zur Würzburger Schule der Kanonistik vgl. LISTL (1978) 88 f.; FANTAPPIÈ (2008) 65-73.

²⁷⁸ Zur Würzburger juristischen Fakultät im 18. Jahrhundert vgl. RISCH (1873) 24-45.

²⁷⁹ SCHILLING (1969); LESCH (1978). Zum allgemeinen Klima vgl. MERKLE (1914); SCHINDLING (1982), insbesondere 85-88.

²⁸⁰ TANGERDING (2011) 81 ff. (mit weiterführender Literatur).

Betrachtet man in diesem Zusammenhang die kanonistische Beschäftigung mit dem *ius publicum ecclesiasticum*, dann fällt der Blick zunächst auf den von 1731-1741 in Würzburg tätigen Professor des öffentlichen Rechts, Johann Adam Ickstatt (1702-1776), einen Schüler Christian Wolffs und gemäßigten Anhänger der Aufklärung.²⁸¹ Ickstatt definiert in Hinblick auf das kanonische Recht ein *ius ecclesiasticum publicum* und unterscheidet es vom *ius canonicum privatum*.²⁸² Im Anschluß an die Definitionen benennt er Themen, die im Rahmen der beiden Bereiche zu traktieren wären.²⁸³ Dabei handelt es sich ausschließlich um Gegenstände aus dem kanonischen Recht und dem kirchlichen Leben. Von Rechten des Staates gegenüber der Kirche ist in diesem Zusammenhang (noch) keine Rede.

Bemerkenswert ist allerdings der Stellenwert der Unterscheidung. Stellt man ihr Ickstatts allgemeine Definition des *ius canonicum* gegenüber, dann zeigt sich, daß der Distinktion im Gegensatz zu anderen in der Tradition Lancelottis stehenden Einteilungen, wie sie etwa der von Ickstatt zitierte Vitus Pichler vornimmt, eine ganz außerordentliche Bedeutung eingeräumt wird.²⁸⁴ Sie erscheint gleichsam als *summa divisio* des katholischen Kirchenrechts, das fortan in das Recht der Institution, des *status ecclesiae publicus*, und das Recht des einzelnen Christen als Person und „privates Kirchenglied“ (*membrum privatum*) zerfällt. Beachtung verdient zudem der Sprachgebrauch. In der Definition ist die Rede vom *ius ecclesiasticum publicum*, d. h. vom Kirchenrecht (*ius ecclesiasticum*), soweit es über das Teilgebiet „öffentliches Recht“ (*publicum*) verfügt. Dagegen findet sich in der entsprechenden Randschrift der Hinweis auf ein *fundamentum iuris publici ecclesiastici*, also auf die Grundlage eines Teils des öffentlichen Rechts (*ius publicum*), und zwar desjenigen Teils, der zum Kirchenrecht (*ecclesiasticum*) zählt.²⁸⁵

Vielleicht ist das Zufall, und die Reihenfolge der Adjektive ist bloß vertauscht worden. Auffällig ist allerdings, daß bei Ickstatt zwar vom *ius canonicum privatum* die Rede ist, dieses aber sein Gegenstück nicht etwa in einem *ius canonicum publicum* findet, sondern in einem *ius ecclesiasticum publicum*. Die Kirche als *status publicus* scheint also nicht dem „kanonischen Recht“ zu unterliegen, sondern einem „öffentlichen Kirchenrecht“ (bzw. einem „kirchlichen öffentlichen Recht“). Wozu die große Distinktion überhaupt dient, verrät Ickstatt in seiner Einführungsschrift nicht. Die Vermutung liegt nahe, daß hier mit gebotener Vorsicht eine der Kanonistik fremde Unterscheidung in das katholische Kirchenrecht eingeführt wird. Der

²⁸¹ BAMBERGER (1971); KREH (1974); FRITSCH (2004) 281-295.

²⁸² ICKSTATT (1731), Cap. II, § 60, S. 124: *Complexum canonum atque sacrarum constitutionum tum juris divini positivi tum humani, quibus status ecclesiae publicus summi pontificis, personarum atque magistratuum ecclesiasticorum jura determinantur, jus ecclesiasticum publicum dicere lubet*. Ebd., Cap. II, § 63, S. 126 f.: *Complexum canonum sive legum a summo pontifice latarum, approbatarum vel confirmatarum, quibus officia, jura, nec non poena personarum atque membrorum ecclesiae privatorum determinantur, jus canonicum privatum appello*. Vgl. LISTL (1978) 17; FANTAPPIÈ (2008) 65.

²⁸³ ICKSTATT (1731), Cap. II, § 61 bzw. § 64, S. 124-128.

²⁸⁴ Ebd., Cap. II, § 57, S. 121: *Est ergo jus canonicum in genere complexus canonum sive legum autoritate summorum pontificum nomine ecclesiae latarum, juxta quas et ecclesia regitur, et fideles actiones suas tum salutis aeternae consequendae, tum justitiae observandae gratia instituere obligantur*. Vgl. PICHLER (1733), Praefatio, n. 32, S. 36 und MÜLLER (1986) 104 (zu Pichler).

²⁸⁵ ICKSTATT (1731), Cap. II, § 59, S. 123.

mögliche Zweck einer solchen Distinktion sollte einige Jahre später in der Schrift des Ickstatt- und Barthel-Schülers Neller klarer hervortreten.

Zwischen diesem und jenem steht der eigentliche Gründungsvater der Würzburger Kanonistenschule, der mit Ickstatt befreundete Johann Kaspar Barthel (1697-1771).²⁸⁶ Barthel hatte von 1725 bis 1727 in Rom studiert, zu den Schülern Prospero Lambertinis, des späteren Papstes Benedikt XIV., gehört und dort auch den Doktor beider Rechte erworben. Von 1727 bis zu seinem Tode war er Ordinarius des kanonischen Rechts in Würzburg. Wenn Barthel in der von Soglia gezeichneten Genealogie des *ius publicum ecclesiasticum* keine besondere Rolle spielt, dann liegt das nicht zuletzt daran, daß er kein eigenes Lehrbuch verfaßte. Die Gründe hierfür lassen sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Schon früh findet sich die Erklärung, daß entsprechende Publikationspläne durch eine unautorisierte Veröffentlichung durchkreuzt wurden.²⁸⁷ Denkbar wäre aber auch, daß Barthel mit Rücksicht auf seine Stellung an der Universität Würzburg von der Abfassung eines solchen Werkes Abstand nahm.²⁸⁸ Stattdessen wirkte er abgesehen von Dissertationen vor allem durch seine Tätigkeit als akademischer Lehrer. Zu seinen bedeutenderen Schülern zählt abgesehen von Johann Nepomuk Endres, seinem Nachfolger in Würzburg, vor allem Georg Christoph Neller.

Unabhängig von der Frage, ob Barthel als Vorläufer des Febronius bzw. des Febronianismus und als Vertreter der katholischen Aufklärung zu gelten hat,²⁸⁹ zeigt sich bei ihm schon eine deutliche Distanz zur überkommenen Kanonistik, die wohl auch erklärt, weshalb Febronius von seinen Schriften und vor allem von denen seines Schülers Neller eifrigen Gebrauch machen konnte.²⁹⁰ Daß Barthel ein neuer Begriff des Kirchenrechts und der Kirchenrechtswissenschaft vor Augen stand, läßt bereits sein Bemühen vermuten, sich von seinen Vorgängern dadurch abzugrenzen, daß er von ihnen als Dekretalisten sprach.²⁹¹ Mit der Bezeichnung, die er in ihrer pejorativen Bedeutung wohl von van Espen übernommen hat,²⁹² will er jene Kanonisten markieren, die vor allem die gerichtliche Praxis im Blick hatten und für die dementsprechend die Dekretalen im Mittelpunkt standen.²⁹³ Dieser klassische Typus des Kirchenrechtlers wurde auch von anderen Vertretern einer eher antikurialen Richtung

²⁸⁶ RAAB (1952); RAAB (1993) 108-111; KLINGEL (1972); MERZBACHER (1977); KRAUS (1983); FRITSCH (2004) 269-281.

²⁸⁷ Annotationes ad universum jus canonicum (1757). Vgl. BÖNICKE (1788) 68 f.

²⁸⁸ LISTL (1978) 16.

²⁸⁹ RAAB (1993) 110 (eher verneinend); LANDAU (1999) 21 f. (eher bejahend).

²⁹⁰ RAAB (1959) 200 f.; MAY (2007) 42.

²⁹¹ BÖNICKE (1788) 63: „Aengstliche Anhänglichkeit an die Dekretalen, den Styl, und Meinungen der römischen Kurie, weitläufige Abhandlung des sogenannten Praktischen und dessen, was auf verschiedenen Gerichtsstellen üblich ist, ist im Kurzen ihre Charakteristik [der „deutschen Kanonisten vor Barthels Zeiten“, C.M.]; aber Benutzung der Kirchen- und Staatengeschichten, Eindringen in den Geist der Kirchengesetze, von daher die Schlüsse herleiten, das Eigenthümliche, und die im Vergleiche mit anderen Kirchenverfassungen so hervorstechende Beschaffenheit der deutschen Kirche nach Würde des Gegenstandes bearbeiten; dieß ist bey diesen Gelehrten nicht zu suchen. Was Wunder also, wenn Barthel im Gefühle seiner Ueberlegenheit diese Schriftsteller nicht Kanonisten, sondern Dekretalisten nannte.“

²⁹² VAN ESPEN (1732c), Pars X, cap. II, § 3, S. 173.

²⁹³ Annotationes ad universum jus canonicum (1765), Annotationes in prooemium r. p. Engel quaeres IV, S. XV: *Dekretalistsae autem occupantur forensibus potius controversiis etc.*

mit Argwohn betrachtet. Paul Joseph Riegger etwa bringt seine Ablehnung jener Kanonisten, die in Fragen des *ius publicum ecclesiasticum* nichts Besseres zu tun hatten, als schnell ihre Dekretalen zu konsultieren, klar zum Ausdruck.²⁹⁴ Auch dem moderaten Gregor Zallwein (1712-1766) waren solche Kanonisten suspekt, die sich weder für die ältere Rechtsgeschichte noch für die *jura ecclesiastica Germaniae* interessierten und *sine reflexione ad sublimiora principia* bloß nutzlose *quaestiones subtiles* traktierten.²⁹⁵

Die Abneigung gegen Praktiker oder „Dekretalisten“ ist zunächst einmal bemerkenswert, denn die Dekretalen, d. h. letztlich das Corpus Iuris Civilis war nun einmal der, wenn auch in manchen Teilen obsolete, zentrale Normenbestand und Kern des kanonischen Rechts. Der Vorwurf erklärt sich nicht allein aus der Unübersichtlichkeit des Dekretalenschemas.²⁹⁶ Er entsprang einer weitergehenden Ablehnung der traditionellen kirchlichen Rechtswissenschaft, die durch den Hinweis auf die päpstlichen Dekretalen als partikular und veraltet diskreditiert werden sollte. Bemerkenswert ist das dazu entworfene Gegenbild. So findet sich in einer anonymen Mitschrift der Barthelschen Vorlesung die Behauptung, in Hinblick auf die kirchliche Disziplin und Verwaltung seien nicht die Dekretalisten, sondern die Bearbeiter des (seit dem 16. Jahrhundert kaum noch traktierten) Decretum Gratiani die wahrhaft versierten Kanonisten.²⁹⁷ Hinter dieser auf den ersten Blick bizarr anmutenden Ansicht verbirgt sich bei genauerer Betrachtung eine im 18. Jahrhundert weiter verbreitete antikuriale Strategie innerhalb der Rechtsquellenlehre: Die akademische Beschäftigung mit den päpstlichen Dekretalen, d. h. den jüngeren Teilen des Corpus Iuris Canonici, soll zugunsten des großenteils obsoleten, dementsprechend vor allem historisch relevanten und insofern „harmlosen“ Decretum Gratiani zurückgedrängt werden.²⁹⁸

Jenseits solcher akademischer Kalkulationen stand die Dekretalistenschelte aber auch im Zusammenhang mit einem allgemeinen etwa bei Ickstatt feststellbaren antischolastischen Affekt.²⁹⁹ Für Barthel wird dies etwa in seiner an Benedikt XIV. gerichteten Verteidigungsschrift von 1751 erkennbar, die der Widerlegung anonymer Beschwerden diente.³⁰⁰ Darin

²⁹⁴ RIEGGER (1774a), Pars I, sect. II, cap. I, § 300, S. 99. Vgl. auch RIEGGER (1774b), Pars I, sect. II, cap. I, § 156, S. 136.

²⁹⁵ ZALLWEIN (1763a), Praefatio, S. I f. Knapp eine Generation später bemerkt J. T. Zauner über Zallwein: „Mit ihm begann in Salzburg eine neue, glückliche Epoche des Kirchenrechtes; denn seine Vorgänger am Lehramte waren blosse Dekretalisten, deren Wissen größtentheils sich nur auf das Corpus iuris canonici einschränkte. Allein Zallwein ward Kirchenrechtslehrer im ganzen Umfange des Wortes; er gieng, mit der Fackel der Geschichte in der Hand, bis auf die Urquellen des geistlichen Rechtes zurück; er versuchte die Gränzlinie zwischen päpstlicher, bischöflicher und landesfürstlicher Gewalt zu zeichnen, und, anstatt einen blossen Herold der Römischen Curie zu machen, verbreitete er sich in seinen Vorlesungen über das gesammte sowohl öffentliche, als Privatkirchenrecht, und benützte hiebey auch fleißig die Schriften der Protestanten.“ Vgl. ZAUNER (1789) 103 f. Dazu vgl. RINNERHALER (1981) 42 sowie HAERING (1992); HAERING (1996).

²⁹⁶ FOGLIASSO (1963) 454.

²⁹⁷ Annotationes ad universum jus canonicum (1765), Annotationes in prooemium r. p. Engel quaeres IV., S. XV.

²⁹⁸ LECLERC (1979) 431 f.

²⁹⁹ Siehe oben S. 26.

³⁰⁰ RULAND (1862) 499-504 (Johann Caspar Barthel, Pro memoria).

zeigt sich der Verfasser bemüht, die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen im Sinne unorthodoxer Lehren zu entkräften. Am Anfang der Schrift beklagt er die Lage an den katholischen Universitäten in Deutschland im allgemeinen und in der Kanonistik im besonderen.³⁰¹ Es herrsche das Studium der Spekulationen und „spanischen Metaphysikationen“ auf Kosten der praktischen Studien vor, und in der Kanonistik werde die akademische Jugend zu wenig auf ihre Aufgaben im Staatsdienst vorbereitet. Die Professoren verwendeten in ihren Vorlesungen die Schriften protestantischer Kirchenrechtler oder gäben deren Doktrinen als Teil des *ius publicum* aus, so daß nicht nur unter Studenten Verwirrung gestiftet werde und der Einfluß des Protestantismus wachse.

Soweit das von Barthel gezeichnete Bild der Verhältnisse. Es folgt eine in zehn Punkte gegliederte minutiöse Widerlegung konkreter Vorwürfe, die zumeist darauf hinauslaufen, daß Barthel Positionen des evangelischen Kirchenrechts vertreten haben soll. Die Mühe, die der Verfasser darauf verwendet, die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu entkräften, läßt bereits vermuten, daß diese nicht von ungefähr kamen und Barthel nicht der Anhänger katholischer Tradition war, als der er sich in dem Schreiben darstellt. Das zeigt im übrigen auch der verräterische Hinweis auf die *hispanicae metaphysicationes*. Ein zeitgenössisches Schlagwort, das vordergründig gegen spanische spätscholastische Autoren wie z. B. Suarez gerichtet war,³⁰² das sich jedoch so, wie es auch Barthel verwendet, potentiell gegen die gesamte überkommene Theologie und Kanonistik ins Feld führen ließ.³⁰³

Man könnte erwarten, daß das kritische Verhältnis zu der traditionellen katholischen Kirchenrechtswissenschaft, das hier zu Tage tritt, Teil eines umfassenderen Neuanfangs war. Dafür hätte etwa die *Maxime salus animarum suprema lex (esto)* einen Ansatzpunkt bieten können.³⁰⁴ Die Sentenz ist eine Analogiebildung zu dem bei Cicero überlieferten Dictum *salus populi suprema lex esto*.³⁰⁵ Während die weltliche Rechtsordnung auf das (kollektive) Gemeinwohl in Gestalt der *salus populi* ausgerichtet ist, steht das Seelenheil des Christen im Mittelpunkt des kanonischen Rechts.³⁰⁶ Wer eine andere Kanonistik wollte, konnte hier ansetzen und den Zweck der *salus animarum* auf die eine oder andere Weise mit dem Gemeinwohl parallelisieren, um so das Seelenheil zum Einfallstor weltlicher Regelungsanliegen in Hinblick auf das Kirchenrecht zu machen.³⁰⁷

Doch zeigt sich auch an diesem Punkt Barthels ambivalente Stellung in der Geschichte seines Fachs. Er stellt als Kanonist die beiden betreffenden Maximen einander gegenüber, um die Sorge des weltlichen Herrschers auch um den Schutz von christlicher Religion und

³⁰¹ Ebd., 501 (Barthel, Pro memoria).

³⁰² ESCHWEILER (1928) 252; TIEMANN (1936) 46 f.

³⁰³ Zu Zallweins Kritik an den *quaestiones subtiles* siehe oben Anm. 295.

³⁰⁴ Zu der Sentenz, die sich auch in CIC/1983 c. 1752 findet, vgl. Codex Iuris Canonici (1989) 478 (c. 1752); ERDÖ (2002) sowie MÜLLER (1986) 118 f.

³⁰⁵ CICERO (2006), Lib. III,8,2, S. 241: *ollis salus populi suprema lex esto*.

³⁰⁶ LANDAU (1995) 517. Vgl. auch LE BRAS (1964) 265 Anm. 1.

³⁰⁷ Schon Leibniz vertrat die Auffassung, daß das Seelenheil dem Papsttum genauso übergeordnet sei wie das Wohl des Volkes demjenigen eines Tyrannen. Vgl. LEIBNIZ (1846), a. 963 n. 30, S. 124 (*Salus populi in re publica, salus animarum in ecclesia suprema lex est.*) sowie PICHLER (1870) 111.

Kirche zu begründen.³⁰⁸ Das ist durchaus traditionell gedacht, und viel weiter ging Barthel, wenn man den anonymen *Annotationes* von 1765 Glauben schenken darf, auch in seinen Vorlesungen nicht.³⁰⁹ Im Kern steht er noch auf dem gleichen Standpunkt wie manche kurialen Autoren (z. B. Ortiz de Ibarrola y Ayala und Pignatelli).³¹⁰ Allerdings räumt der fränkische Kanonist dem Monarchen ein gewisses zum Wohle der Kirche auszuübendes Aufsichtsrecht über diese ein.

Im Vergleich zu dieser Haltung zwischen Beharrung und Neuanfang ging Georg Christoph Neller (1709-1783), ein Schüler Ickstatt und Barthels, in seiner 1746 anonym erschienenen Schrift *Principia iuris publici ecclesiastici catholicorum ad statum Germaniae accommodata* einen entscheidenden Schritt weiter.³¹¹ In dem betreffenden Werk unterscheidet Neller das *ius ecclesiasticum*, das er als *regula iuste ac pie vivendi* definiert,³¹² in Hinblick auf die *christiani negotia*, die im Rahmen eines solchen Kirchenrechts geregelt werden müssen, in *negotia publica*, die nicht bloß Angelegenheit des einzelnen Christen, sondern aller sind (z. B. Sakramente, Liturgie, Hierarchie), und *negotia privata*, die nicht Wohl und Wehe der ganzen Kirche, sondern nur des Einzelnen betreffen.³¹³ Aus dieser Distinktion ergibt sich für den Verfasser zugleich der Begriff des *ius publicum*, das den *status ecclesiae* und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten regelt, und des *ius privatum*, das die *causae singulorum* umfaßt.³¹⁴

Legt man diese Einteilung zugrunde, dann ist, wie Neller hervorhebt, der größte Teil des Corpus Iuris Canonici dem *ius publicum ecclesiasticum* zuzurechnen.³¹⁵ Innerhalb dieses großen Bestandteils des kanonischen Rechts gibt es Bereiche natürlicher und übernatürlicher Natur, doch müssen in beiden allgemeine Regeln befolgt werden, die sich aus dem Licht der Vernunft (*rationis lumen*) ergeben und als *ius naturae* bezeichnet werden.³¹⁶ Diese Regeln muß der *publicista canonicus* auf alle Bestimmungen und Fälle anwenden, welche die Kirche betreffen und lediglich menschlichen Ursprungs sind.³¹⁷ Aus dem Naturrecht ergibt sich auch das Verhältnis von Kirche und Staat, das Neller auf den Punkt bringt, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist.³¹⁸

Die neuen Ansätze in der katholischen Kirchenrechtswissenschaft, die bei Ickstatt und Barthel tendenziell bereits erkennbar werden, im Detail aber noch unklar bleiben, treten

³⁰⁸ BARTHEL (1744), Art. VIII, § 7, S. 150 f.

³⁰⁹ *Annotationes ad universum jus canonicum* (1765), ad Lib. I tit. 1 (*Quaeres V. Quid ergo Regibus ac Principibus laicis circa sacra competat?*), S. 17 f.

³¹⁰ ORTIZ DE IBARROLA ET AYALA (1610), Pars IV, cap. XXXIX, n. 13, S. 516; JACOBUS PIGNATELLUS (1719), Consultatio CLXXXI, S. 377r.

³¹¹ [NELLER] (1746). Es handelt sich dabei um die zweite Auflage einer im Jahr zuvor unter anderem Titel veröffentlichten Schrift. Vgl. NELLER (1745). Zu Neller vgl. BEUMER (1961); FROWEIN (1974a); FROWEIN (1975); FROWEIN (1999).

³¹² [NELLER] (1746), Introductio § 1 (ohne Paginierung).

³¹³ Ebd., Introductio § 2.

³¹⁴ Ebd., Introductio §§ 2-3.

³¹⁵ Ebd., Introductio § 3 Anm. *.

³¹⁶ Ebd., Cap. XVII, §§ 2-3, S. 156 f.

³¹⁷ Ebd., Cap. XVII, § 3, S. 157 Anm. *.

³¹⁸ Ebd., Cap. XVII, § 6, n. 6, S. 158.

bei Neller offen zu Tage. Augenfällig wird dies schon angesichts der Definition des *ius ecclesiasticum*. Ihr liegt ein Regelbegriff zugrunde, der aus Sicht des 18. Jahrhunderts eher der Moraltheologie als der Kanonistik zuzuordnen war.³¹⁹ Vermutlich macht sich hier bereits der Einfluß der zeitgenössischen Vernunftrechtslehre bemerkbar. Anders als Barthel setzt Neller auch in Hinblick auf Gegenstand und Funktionen des Rechts neue Akzente, wenn er den transzendenten Zweck des Kirchenrechts durch die profanen Kategorien von Nutzen oder Interesse ersetzt, die ihrerseits an dem römischrechtlichen Unterscheidungskriterium *ius publicum* – *ius privatum* hängen.³²⁰ Das scheint auf den ersten Blick nicht weiter bemerkenswert, immerhin findet sich die legistische Dichotomie *status rei romanae / publicae* – *utilitas singulorum* schon bei dem theoretisch unbedarften Bessel.³²¹ Im Gegensatz zu diesem „Empiriker“ denkt Neller jedoch vom Allgemeinen her und nutzt Definition und Distinktion für eine säkularisierende Neuausrichtung des Kirchenrechts. Er läßt den gerade erwähnten Gedanken, wonach Kirche und Gläubige gleichermaßen auf die *salus animarum* ausgerichtet sind,³²² bereits hinter sich. Die Kirche wird auf ihre Eigenschaft als Institution reduziert und so in Hinblick auf ihre Interessen dem Staat vergleichbar. Damit ist ein Tertium comparationis geschaffen, um Kompetenzen vom kirchlichen in das staatliche *ius publicum* zu transferieren. Die höhere Begründung hierfür hat sich Neller in Gestalt eines expansiven Naturrechtsbegriffs geschaffen.

Unschwer erkennbar ist die neue Richtung, in welche die *Principia* weisen. Auf dem von Neller beschrittenen Weg sollten ihm zahlreiche deutsche Kanonisten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts folgen. Daß die *Principia*, wenn auch aus anderen, vorwiegend dogmatischen Gründen, heftige Reaktionen von kurialer Seite hervorriefen, daß 1750 eine Gegenschrift erschien und Nellers Werk im gleichen Jahr auf den Index gesetzt wurde, änderte an seiner Attraktivität wenig.³²³ Das zeigt die hervorragende Rolle, welche die *Principia* in der österreichischen Instruktion von 1754 spielen.³²⁴

Der Siegeszug der so in die Kanonistik eingeführten Unterscheidung von öffentlichem und privatem Kirchenrecht ist in den letzten Jahrzehnten verschiedentlich untersucht worden, so daß sich eine weitergehende Analyse hier erübrigt.³²⁵ Noch im 19. Jahrhundert wurde der Einfluß Nellers und seiner Anhänger von den kurialistischen Bearbeitern des neuen *ius publicum ecclesiasticum* als so stark empfunden, daß sie sich genauso wie spätere Autoren zu apologetischen Bemerkungen in Hinblick auf ihre Vorläufer im 18. Jahrhundert veranlaßt

³¹⁹ ZALLINGER AD TURRIM (1791), Lib. I, cap. I, § 10, S. 11 Anm. k.

³²⁰ Dig. 1.1.1.2: *Huius studii duae sunt positiones, publicum et privatum. publicum ius est quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem: sunt enim quaedam publice utilia, quaedam privatim.* Vgl. Inst. 1.1.4 sowie KASER (1986); NOCERA (2002).

³²¹ Siehe oben Anm. 264-265.

³²² FEDELE (1987) 585.

³²³ GAUTIER (1750); Index librorum prohibitorum 1600-1966 (2002) 651 (Decr. 11.9.1750). Für eine zeitgenössische Einschätzung der Gautierschen Schrift vgl. ZALLWEIN (1763a), Praefatio, S. IX. Ferner vgl. RAAB (1959) 195 f.; BEUMER (1962) 105-108.

³²⁴ Siehe oben Anm. 171.

³²⁵ Zur Literatur vgl. Anm. 239-242.

sahen: Die Kanonistik habe sich der Waffen, wenn nicht ihrer Gegner, so doch heterodoxer Autoren bedient, um diese besser bekämpfen zu können.³²⁶

Dieser Gedanke erscheint aus historischer Sicht nicht nur mit Blick auf die Würzburger Schule als unzulässige Vereinfachung, er wird auch dem Gesamtphänomen des kanonistischen *ius publicum* im 18. Jahrhundert nicht gerecht. Schon vor Ickstatt, Barthel und Neller beschäftigten sich Kanonisten mit den entsprechenden Themen, und die kanonistische Theoriebildung ging im 18. Jahrhundert durchaus über den Zugang der gerade betrachteten Verfasser hinaus. Gerade hierin zeigt sich die Vitalität der Disziplin, daß sie die von der Würzburger Schule ausgehenden Anregungen nicht nur begierig aufgriff, sondern daß einzelne Autoren sie auch in andere Richtungen fortentwickelten. Das belegen die Arbeiten von Zallinger zum Thurn, die abschließend kurz betrachtet werden sollen.

Im Gegensatz zu Ickstatt, Barthel oder Neller sind Leben und Werk des Jakob Anton von Zallinger zum Thurn (1735-1813) in seiner Eigenschaft als Kanonist bislang nicht genauer untersucht worden.³²⁷ Dies ist nicht nur angesichts der Bedeutung des Autors, den Muschard als den „letzte[n] jesuitische[n] Klassiker des Kirchenrechts vor Wernz in Deutschland“ bezeichnet hat,³²⁸ erstaunlich, sondern auch weil eine andere Seite seines Schaffens schon früh das Interesse der Forschung auf sich gezogen hat. Denn abgesehen von einer dreißigjährigen kanonistischen Lehrtätigkeit (1777-1807) am Salvatorkolleg in Augsburg zeichnete sich der ehemalige Jesuit auch durch eine umfangreiche philosophische Publikationstätigkeit aus. Dazu zählen etwa eine in erster Auflage 1773-1775 erschienene Darstellung zur *Philosophia Newtoniana* und eine umfangreiche Kant-Kritik (1799).³²⁹ Eine solche mit Blick auf die kirchenrechtliche Theoriebildung interessante Vielseitigkeit findet sich abgesehen von Zallinger auch bei einigen anderen kurialen Kanonisten Ende des 18. Jahrhunderts, so etwa bei dem katalanischen Jesuiten Josep Pons i Massana (1730-1816).³³⁰

Im Falle Zallingers erklären abgesehen von der kurialen Tendenz insbesondere der ungewöhnliche Bildungshintergrund und die damit in Verbindung stehende Reflexionstiefe auch, weshalb seine Werke anders als etwa diejenigen josephinischer oder febronianischer Kirchenrechtler noch bis weit in das 19. Jahrhundert hinein gefragt waren. Zwei seiner kanonistischen Werke wurden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mehrmals nachgedruckt, und zwar die *Institutiones iuris naturalis* dreimal (Rom bzw. Utrecht 1823, Rom bzw. Gent 1832, Paris 1839) und die *Institutiones iuris ecclesiastici* zweimal (Rom 1823, Rom 1832). Die Erscheinungsorte lassen erkennen, wo man sich besonders für den Autor interessierte. Damit stimmt überein, daß Zallinger zu den wenigen Autoren des *ius publicum ecclesiasticum* zählt, die Giovanni Perrone (1794-1876), der einflußreiche Begründer der römischen Schule der neuscholastischen Theologie, seinen Zuhörern empfahl.³³¹ Doch auch nördlich der Alpen

³²⁶ WERNZ (1913) 68 f.; FOGLIASSO (1945); BERNARD (1986a) 206 f.

³²⁷ HAERING (2001); BRUCH (1997) 131-134, 289-291; FANTAPPIÈ (2008) 83-93.

³²⁸ MUSCHARD (1931) 366 Anm. 1-3. Vgl. auch GROSSI (2010) 799.

³²⁹ ZALLINGER (1773-1775); ZALLINGER AD TURRIM (1799). Vgl. JANSEN (1933) 399 ff.; VAN DER WEY (1936).

³³⁰ VILAR (1915-1920).

³³¹ PERRONE (1845) 51. Zur Bedeutung von Perrone vgl. POTTMEYER (1975) 283-298.

wurde Zallinger schon in den 1850er Jahren zu den *probati auctores* gerechnet.³³² Von daher ist es nicht allzu verwunderlich, daß sein Werk auch im Zusammenhang mit der Kodifikation des Codex Iuris Canonici von 1917 eine Rolle spielte.³³³

Im Mittelpunkt des Interesses standen dabei stets die beiden kirchenrechtlichen Hauptwerke, Zallingers *Institutiones iuris naturalis et ecclesiastici publici* (1784) und seine zwischen 1792-1793 erschienenen *Institutiones iuris ecclesiastici maxime privati ordine decretalium*, denen ein Jahr zuvor ein zweibändiger *Liber subsidiarius* als Einleitungsschrift vorausgegangen war.³³⁴ Die Titel lassen vermuten, daß die *Institutiones iuris naturalis* das Gegenstück zu den *Institutiones iuris ecclesiastici maxime privati* bilden. Allerdings würde sich in diesem Fall die Frage stellen, wie jemand zunächst eine auf den ersten Blick vernunftrechtliche Darstellung zu Naturrecht und kirchlichem *ius publicum* schreiben und sich dann in den eher traditionellen Bahnen des alten Dekretalschemas bewegen konnte. Tatsächlich liegt zwischen dem einen und dem anderen nicht, wie man vielleicht meinen könnte,³³⁵ ein Sinneswandel des Verfassers. Eher wird man das jüngere Buch als Fortsetzung eines 1784 begonnenen ungewöhnlichen Vorhabens deuten können.

Mit ihm schlug Zallinger eine im Vergleich zum Gros der Literatur gegenläufige Richtung ein. Das zeigt sich bereits am Titel des älteren Werkes, wenn man an die durchaus signifikante Reihenfolge der Attribute *ecclesiastici* und *publici* denkt.³³⁶ Entscheidend ist jedoch das neue und recht differenzierte Verhältnis zu den beiden großen Einfallstoren säkularer Rechtsvorstellungen in die zeitgenössische Kanonistik, dem vernunftrechtlich interpretierten Naturrecht und dem *ius publicum*. Zallingers Vorgehensweise läßt sich gut anhand seiner beiden Hauptwerke nachvollziehen. Den *Institutiones iuris naturalis* liegt eine doppelte Entscheidung zugrunde. Zum einen beabsichtigt der Verfasser auf konzeptioneller Ebene gerade keine Synthese von Naturrecht und Kirchenrecht, sondern will die beiden Bereiche möglichst getrennt halten.³³⁷ Zum anderen versucht er, das *ius publicum*, das bei den Vertretern eines natürlichen Kirchenrechts je nach Bedarf zwischen Natur- bzw. Vernunftrecht und positiver Rechtsordnung oszilliert, unter Kontrolle zu halten. Dieser Plan spiegelt sich im Aufbau der *Institutiones* von 1784 wieder. Was Zallinger hier bietet, ist in den ersten vier Büchern eine philosophische Naturrechtslehre, während er im fünften und letzten Buch, das dem *ius ecclesiasticum publicum* gewidmet ist, mit einer Mischung aus Ekklesiologie und – modern gesprochen – Institutionenkunde der katholischen Kirche aufwartet.³³⁸

Die konzeptionellen Überlegungen, die der Naturrechtsschrift zugrunde liegen, werden im Kirchenrechtslehrbuch von 1792/1793 vor allem in Hinblick auf das *ius publicum* wieder

³³² FESSLER (1858) 34.

³³³ FANTAPPIÉ (2008) 92 f.

³³⁴ ZALLINGER (1784b); ZALLINGER AD TURRIM (1792-1793); ZALLINGER AD TURRIM (1791).

³³⁵ LISTL (1978) 16 f. Dagegen vgl. ZALLINGER AD TURRIM (1792), Prolegomena, Cap. VII, arg. I, § 75, S. 74.

³³⁶ Siehe oben Anm. 285.

³³⁷ Für eine getrennte Darstellung sprechen noch aus Sicht des Jahres 1792 u. a. der bessere Gesamtüberblick und die Möglichkeit, Irrtümern in der zeitgenössischen Naturrechtslehre so leichter entgegenzutreten zu können. Vgl. ZALLINGER AD TURRIM (1792), Prolegomena, Cap. I, § 5, S. 6 f.

³³⁸ BRUCH (1997) 132 ff., 289 ff.

aufgegriffen und weitergeführt. In den Prolegomena zu seinen *Institutiones iuris ecclesiastici* von 1792 geht Zallinger darauf unter der Gesamtüberschrift *De iure naturali, et ecclesiastico publico conjugendo cum institutionibus iuris decretalium* ausführlich ein.³³⁹ Nachdem er ein allgemeines *ius publicum* in den *Institutiones* von 1784 isoliert und ausgesondert hat, will er nun den Rest, d. h. die damit zusammenhängenden konkreten Bestimmungen, welche die Kirche an und für sich betreffen, gerade nicht zu einem eigenen Thema machen. Denn, und hier schließt sich Zallinger einer Auffassung Franz Xaver Zechs (1692-1772) an, innerhalb einzelner Dekretalentitel werden bereits wesentliche Aspekte des *ius publicum ecclesiasticum* behandelt,³⁴⁰ so daß nur einige kurze allgemeine Bemerkungen dazu im Dekretalenlehrbuch von Nöten sind.³⁴¹ Dieser formale Zugriff findet auf inhaltlicher Ebene eine Entsprechung, insofern Zallinger das *ius ecclesiasticum publicum* bewußt eng in bezug auf die Kirche und diejenigen, die in ihr *ex institutione Christi* eine *potestas publica et rectoria* ausüben, d. h. die Bischöfe und vor allem den Papst, definiert, um dann innerhalb des so umrissenen Bereichs noch einmal universales und partikulares Kirchenrecht zu unterscheiden.³⁴² Hier zeigt sich zugleich ein deutlicher Unterschied zu Zech, der eine eher konventionelle Definition des kanonischen *ius publicum* bietet.³⁴³

Die beiden so erkennbaren Grundanliegen, weder Natur- und Dekretalenrecht zu vermengen noch die Kanonistik zu „verstaatlichen“, spiegeln sich auch in der im ersten Buch von Zallingers *Liber subsidiarius* behandelten Rechtsquellenlehre wider. Besonders ins Auge fallen die letzten drei Kapitel des Liber I. Bereits die Titel der Abschnitte sind Programm: *De rationis et philosophiae usu in iure sacro* (I,10), *De constitutionibus principum, eorumque iure circa sacra. Excutiuntur perniciosae recentiorum scriptorum de illo iure doctrinae* (I,11), *De historia et critica, tanquam necessariis adminiculis iuris sacri* (I,12). Unschwer erkennbar ist, daß Zallinger sich hier mit Grundlagen der zeitgenössischen antikurialen Kanonistik auseinandersetzt: der Philosophie als Argumentationsreservoir des Vernunftrechts, gängigen Lehren zum staatlichen *ius publicum ecclesiasticum* sowie der Rolle von Fälschungen und apokryphen Rechtsquellen, deren Aufdeckung vor allem in der Argumentation gallikanischer und febronianischer Autoren eine wichtige Rolle spielte. Dabei ist stets Zallingers grundsätzliches Anliegen erkennbar, den Kreis der Quellen überschaubar zu halten und deren Abhängigkeit zur Institution „Kirche“ herauszuarbeiten.³⁴⁴ Abgesehen von den Rechtsquellen geht es dem Autor aber auch um deren Interpretation. In diesem Zusammenhang sucht er die kanonistisch-vernunftrechtliche Theoriebildung einer Kontrolle zu unterwerfen, indem er

³³⁹ ZALLINGER AD TURRIM (1792) 1-59.

³⁴⁰ Für eine allgemeine Definition des *ius publicum ecclesiasticum* vgl. ZALLINGER AD TURRIM (1792), Prolegomena, Cap. VII, § 74, S. 53 f.

³⁴¹ Ebd., Prolegomena, Cap. VII, §§ 75, 77, S. 54 f. Vgl. ZECH (1766), Tit. IV, § 47, S. 28.

³⁴² ZALLINGER AD TURRIM (1792), Prolegomena, Cap. VII, § 74, S. 53 f. sowie FANTAPPIÈ (2008) 91.

³⁴³ ZECH (1766), Tit. IV, § 47, S. 28.

³⁴⁴ So zeigt sich etwa Zallinger im Abschnitt *De constitutionibus principum* (I,11) bemüht, dem Gedanken einer Anwendbarkeit staatlicher Gesetze auf die Kirche unter Hinweis auf die *libertas ecclesiastica* und durch Widerlegung gängiger Doktrinen des Staatskirchentums entgegenzutreten. Vgl. LISTL (1978) 91 ff.

einerseits die Rolle der *probati auctores*³⁴⁵ herausarbeitet und andererseits im Kapitel über Vernunft und Philosophie eigenmächtige Begriffsbildung unter Hinweis auf die Rechtsordnung einzuschränken sucht.³⁴⁶

Wollte man abschließend Zallingers Rolle im Kreis der hier betrachteten Autoren auf einen allgemeineren Punkt bringen, so wäre es wohl der, daß gerade dieser Kanonist den herrschenden etatistischen Ansatz bewußt hinter sich läßt und sich daran macht, die Institution „Kirche“ wieder aus ihrem eigenen Recht heraus mit Hilfe des von ihm definierten und modifizierten Begriffs des *ius ecclesiasticum publicum* juridisch neu zu vermessen.³⁴⁷ Auf einer solchen Grundlage konnte dann die römische Kanonistik des 19. Jahrhunderts weiter aufbauen, sei es in Hinblick auf das *ius publicum ecclesiasticum* oder sei es mit Blick auf die Lehre von der Kirche als *societas perfecta*.³⁴⁸

Die gerade skizzierten Beobachtungen zu den Anfängen des kanonistischen *ius publicum* im 18. Jahrhundert zeigen im Sinne der Ausgangsfrage nicht nur, daß die kirchliche Rechtswissenschaft auch in der Krise zu einer Antwort auf zeitgenössische Herausforderungen in der Lage war. Erkennbar wird auch, wie sich die im Laufe der Zeit gegebenen Antworten wandelten, sich mitunter von der staatlich-säkularen Perspektive wieder entfernten und in eine die Interessen der Gesamtkirche berücksichtigende Theoriebildung mündeten. Zugleich wird jedoch an Autoren wie Barthel und Zallinger zum Thurn deutlich, wie stark das intellektuelle Potential der Kanonistik von den historisch-institutionellen Gegebenheiten abhängig war. Das gilt für die Belange der Reichskirche, denen der Würzburger Ordinarius Rechnung trug, genauso wie für das Verbot des Jesuitenordens, das nicht nur zu einer Marginalisierung kurialer Positionen in der Kanonistik führte, sondern auch enorme Wissensverluste mit sich brachte.³⁴⁹

V. Kirchliche Rechtswissenschaft im Übergang zur Moderne. Neuausrichtung als Form wissenschaftlicher Krisenbewältigung

Inwieweit war die Kanonistik an der Schwelle zur Moderne, als die Kirche allmählich aus dem Zentrum der Öffentlichkeit rückte und von der öffentlichen Meinung zunehmend kritisch beurteilt wurde, noch in der Lage, die katholische Kirche insgesamt zu definieren und ihr Recht dementsprechend darzustellen, oder war die Deutungsmacht bereits auf Interpre-

³⁴⁵ ZALLINGER AD TURRIM (1791), Lib. I, cap. IX, S. 143-153.

³⁴⁶ Ebd., Cap. X, § 159, S. 167: *His captionibus invigilare docet dialectica, quae earum fundamentum inquirat, atque expendit. Vulgata regula est: Ubi ius non distinguit, neque nos distinguere debemus.* Vgl. FANTAPPIÈ (2008) 89 f.

³⁴⁷ BIGADOR (1960) 560. Vgl. auch TIMPE (1978) 110.

³⁴⁸ MINNERATH (1982) 29 f.

³⁴⁹ VON SCHULTE (1880b) 286 f., 339 f.

ten, die im Dienst anderer Institutionen agierten, übergegangen? Wie tragfähig waren jenseits ihrer publizistischen Präsenz die unterschiedlichen Theorieangebote auf längere Sicht und welche Konsequenzen haben die entsprechenden Befunde für eine historische Wahrnehmung der zeitgenössischen Kanonistik? Diese Ausgangsfragen der vorliegenden Untersuchung ergaben sich zum einen aus dem Gegensatz von kirchlicher Glaubenswahrheit und öffentlicher Meinung, zum anderen mit Blick auf das traditionelle Bild des katholischen Kirchenrechts in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts als Zeit der Krise, des Niedergangs und eines Erlahmens kanonistischer Aktivitäten.

Nach einem Überblick zur Wissenschaftsgeschichte galt es zunächst, im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um die Abendmahlsbulle einige publizistische Aspekte des Problems und Reaktionen der kirchlichen Rechtslehre herauszuarbeiten. Im Anschluß daran wurden anhand von drei Stichproben – der thesesianischen Transformation der Kanonistik in eine Wissenschaft vom österreichischen Kirchenrecht, der Auseinandersetzung um die *promulgatio in acie Campi Florae* und der Beschäftigung mit dem *ius publicum ecclesiasticum* – unterschiedliche Formen und Intensitäten staatlicher Einflußnahme und ihrer kurialistischen Verarbeitung untersucht.

Die drei Beispiele lassen einige Unterschiede in Hinblick auf die Zukunftsträchtigkeit der vertretenen und umstrittenen Auffassungen erkennen. Während die thesesianisch-josephinische Organisation der Kirchenrechtswissenschaft in Österreich bis weit in den Vormärz reichte, nach 1848 aber schnell und fast spurlos verschwand, konnten sich etatistische und partikularistische Positionen in der Diskussion um die Promulgation kirchenrechtlicher Normen nie wirklich durchsetzen. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts kamen die entsprechenden Diskussionen bald zum Erliegen. Anders und ungleich komplexer stellt sich die Beschäftigung mit dem *ius publicum* dar. Das gilt nicht nur für die Vorgeschichte, d. h. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, sondern auch für die kritische Auseinandersetzung mit der entsprechenden aus unterschiedlichen Quellen (z. B. Würzburger Schule, Febronianismus und „natürlichem Kirchenrecht“) gespeisten Doktrin im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts.

Einige weiterführende und historisch interessante Aspekte dieser Kritik zeigen sich besonders deutlich im Werk des kurialen Kanonisten J. A. Zallinger zum Thurn. Auffällig ist im Vergleich zu der Würzburger Schule, aber auch zu josephinischen und febronianischen Autoren der veränderte Umgang mit kirchenrechtlichen Quellen und Normen. Er tritt besonders deutlich an zwei Punkten zu Tage. Der eine besteht in Zallingers Bemühen um eine methodische Kontrolle abstrakter vernunftrechtlicher Argumentation, die genauso wie die Vernunftrechtskritik eines Anselm Desing in mancherlei Hinsicht der weltlichen Jurisprudenz einen Schritt voraus war.³⁵⁰ Vielleicht noch wichtiger ist das Interesse an der Quellengrundlage kanonistischer Argumentation, das im ersten Band von Zallingers *Liber subsidiarius* von 1791 Niederschlag gefunden hat. Der Vorrede zufolge will der Autor dem Leser einen

³⁵⁰ ZALLINGER (1784a), § VI (*Veterum et novorum Philosophorum errores efficere nos cautiore debent in usu rationis*), S. 25-30. Vgl. SCHRÖDER (1989) 431; SCHRÖDER (2012) 176 f. sowie SINGER (1889) 286 Anm. 53; BERGBOHM (1892) 162-168.

eigenständigen Zugang zu den Quellen eröffnen, die von den zeitgenössischen Autoren, die stets *ius illud publicum universale et maiestaticum naturale* im Munde führen und davon schreiben, nur in verkürzter und ihren Anliegen dienlicher Form aufgeführt werden.³⁵¹ Dabei geht es nicht nur, wie die Diktion vermuten lassen könnte, um vernunftrechtliche Tendenzen. Die Vergewisserung hinsichtlich der kirchlichen Rechtsquellen erlaubt auch eine normative Kontrolle historischer von partikular(kirchlich)en Interessen geleiteter Argumentation, wie sie sich etwa bei gallikanischen und febronianischen Autoren findet.

Mit dieser Strategie, den Kampf um die richtige Deutung mit Hilfe einer quellenorientierten Einführungsschrift zu führen, stand Zallinger keineswegs allein. Zwar finden sich im 18. Jahrhundert auch selbständige Einleitungswerke im engeren Sinne.³⁵² Einige der besseren Einführungen in das kanonische Recht und seine Quellen waren jedoch wie Zallingers *Liber subsidiarius* Teil umfassenderer Werke und von deren Gesamtentwurf bestimmt. Das gilt etwa für die *Praelectiones* des kurialen Vincenzo Lupoli (1737-1800), aber auch für das Werk Paul Joseph Rieggers, der eine *Introductio* verfaßte, die später im ersten Band seiner *Institutiones* aufging.³⁵³ Rieggers Einleitungsschriften zeigen zudem, daß sich mit dem Bemühen um eine Einführung in die Quellen auch aus antikurialer Sicht weitergehende inhaltliche Absichten verbanden.

Die im Rahmen solcher *Introductiones* erkennbaren Neuansätze sollten sich in mehrfacher Hinsicht als zukunftsfruchtbar erweisen. Ähnliche Einführungen in die Quellen und die Literatur des katholischen Kirchenrechts finden sich noch bis weit in das 20. Jahrhundert.³⁵⁴ Aus methodischer Sicht betrachtet scheinen entsprechende Bemühungen im 18. Jahrhundert durchaus im Zuge der Zeit zu liegen, wenn man etwa an die intensive Behandlung denkt, die ältere Normbestände in den Werken Prospero Lambertinis bzw. Benedikts XIV., der mitunter als Vorläufer der historischen Rechtsschule gesehen wird, erfahren.³⁵⁵ Zugleich jedoch zeigen sich bei Benedikt genauso wie später bei Zallinger oder bei F. X. Wernz (1842-1914), dem „letzten Dekretalisten“, die Grenzen einer historischen Betrachtungsweise, die sich u. a. aus der Ausrichtung auf das geltende universalkirchliche Recht, aus dem Gegensatz von Wahrheit und Gewohnheit und der zentralen Bedeutung des gesamtkirchlichen Gesetzgebers ergaben.³⁵⁶

Diese Traditionslinie, die sich in der Kanonistik vom ausgehenden 18. über das 19. bis in das 20. Jahrhundert zieht, deckt sich nur zum Teil mit einem linearen Entwicklungsschema, demzufolge in der deutschen Kirchenrechtswissenschaft nach Würzburger Schule, Josephinismus und Febronianismus im 19. Jahrhundert ein von der historischen Rechtsschule bestimmter Zugang trat. Wie sich konkret die kanonistische Literatur des späten

³⁵¹ ZALLINGER AD TURRIM (1791), Praefatio [ohne Seitenzählung].

³⁵² Für einen Überblick vgl. VON SCHULTE (1880b) 348 f.; VON SCHERER (1886) 120; VAN HOVE (1945) 534 ff.

³⁵³ LUPOLI (1787); RIEGGER (1758); RIEGGER (1774b).

³⁵⁴ WERNZ (1913); VAN HOVE (1945), LIJDSMAN (1924); LIJDSMAN (1929); CICOGNANI (1935); MAY (1986); ERDÖ (1990).

³⁵⁵ VON SCHULTE (1880a) 507; LANDAU (1999) 26 f.

³⁵⁶ GALLAGHER (1978) 176; PUZA (1994) 800 f. In einem ähnlichen Sinne äußerte sich (polemisch) bereits Schulte. Vgl. VON SCHULTE (1880b) 334 ff.

18. Jahrhunderts in die Wissenschaftsgeschichte des 19. Jahrhunderts einfügt, bedürfte genauerer Untersuchung.³⁵⁷ Sieht man einmal von den großen Wissensverlusten im Gefolge von Französischer Revolution, Säkularisierung und napoleonischen Umwälzungen ab, setzte sich nach 1815 zunächst die Dominanz naturrechtlicher, gallikanischer und febronianischer Tendenzen fort.³⁵⁸ Zum Teil schon vor, auf jeden Fall aber nach 1848 ändert sich für die katholische Kirchenrechtswissenschaft nördlich der Alpen dann das Bild. Der Übergang von einer eher etatistischen zu einer eher kurialistischen Tendenz läßt sich an den Veränderungen ablesen, die Ferdinand Walter (1794-1879) in seinem äußerst einflußreichen Lehrbuch des Kirchenrechts zwischen der 10. (1846) und der 12. (1856) Auflage vornahm.³⁵⁹ Diese Entwicklung fällt südlich der Alpen in etwa mit der Veröffentlichung von G. Soglias Institutionenlehrbuch (1843) zusammen.³⁶⁰

Noch vor Soglias Lehrbuch liegt vor allem in Italien eine Phase der Wiederaneignung der älteren kurial und universal ausgerichteten Kanonistik des 18. Jahrhunderts, auf die auch die Neuauflagen von Zallingers Hauptwerken (1823, 1832 und 1839) hindeuten. Obwohl seine Werke aus den letzten beiden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts stammten, avancierte Zallinger zu einem der zentralen Kanonisten des frühen 19. Jahrhunderts.³⁶¹ Im deutschsprachigen Raum spielte allerdings das *ius publicum ecclesiasticum*, für das er aus römischer Sicht von besonderem Interesse war, im 19. Jahrhundert nur eine untergeordnete Rolle. Ungleich bedeutender für die Neuausrichtung der Kanonistik erwies sich nördlich der Alpen das siebenbändige, zwischen 1845 und 1872 erschienene „Kirchenrecht“ von George Phillips.³⁶² Als Schüler Savignys und Eichhorns verbinden sich in seinem Werk Ansätze der historischen Rechtsschule mit Positionen der politischen Romantik und des Ultramontanismus. Diese eigentümliche Mischung gab zu Mißverständnissen Anlaß und forderte zu Kritik heraus.

So urteilte etwa Johann Friedrich von Schulte (1827-1914), der wie Phillips Jurist, Kanonist, Rechtshistoriker und in gewisser Weise auch Konvertit – allerdings vom Katholizismus zum Altkatholizismus – war, über Phillips' Werk: „Im ganzen ist sein Buch eine Excerptensammlung, es nimmt vielfach den Charakter eines religiösen Erbauungsbuches an.“³⁶³ Unabhängig von der Polemik, die aus der Einschätzung spricht, verweist Schultes Bemerkung auf zwei wichtige Punkte. Zum einen daß die Beschäftigung mit der Rechtsgeschichte gerade aus Sicht von Kanonisten wie Phillips kein Selbstzweck war, sondern stets nur funktionalen Wert hatte.³⁶⁴ Zum anderen fällt die Bemerkung über die „Excerptensammlung“ ins Auge. Tatsächlich war Phillips keineswegs ein Plagiator oder Kompilator. Was Schultes Argwohn

³⁵⁷ Für einen Überblick vgl. FANTAPPIÈ (2008) 97-198; FANTAPPIÈ (2011) 231-244.

³⁵⁸ Zu den Wissensverlusten vgl. GRANDCLAUDE (1889) 466 ff.

³⁵⁹ VON SCHULTE (1880a) 414 f.

³⁶⁰ Siehe oben S. 41.

³⁶¹ Selbst E. Grandclaude, der Zallinger als Teil der von ihm kritisierten rationalistischen Bestrebungen der Aufklärung wenig schätzt, bemerkt: *Néanmoins, dans cette première période du XIX^e siècle, on trouve peu de canonistes dignes d'être comparés à Zallinger, qui est mort en 1813.* Vgl. GRANDCLAUDE (1889) 470.

³⁶² Zur Person vgl. NEUMANN (1975); ERLER (1984); THIER (2001).

³⁶³ VON SCHULTE (1888) 85.

³⁶⁴ VON SCHULTE (1880b) 334-337.

erregte, war sein (inhaltlich motiviertes) Bemühen, hinter die großenteils antikurialen Autoren des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts zurückzugehen und seine Darstellung auf ältere kuriale Verfasser zu stützen. So kommt es, daß Phillips über weite Strecken von *probati auctores* abhängig ist und diese zum Teil ausschreibt. Dies war aus Sicht von Schulte umso ärgerlicher, als Phillips damit kirchlicherseits durchaus Anklang fand.³⁶⁵

Vergleicht man Phillips' Zugriff mit den zuvor betrachteten Entwicklungen im ausgehenden 18. Jahrhundert, dann erinnern nicht nur das Verhältnis zu den älteren Quellen und zu der überkommenen kurialen Literatur, sondern auch die in der kritischen Auseinandersetzung mit der vorherrschenden Meinung gefundenen orthodox-unorthodoxen Neuanfänge, die sich zum Teil erst in größerem zeitlichen Abstand als zukunftssträchtig erweisen sollten, an den von Zallinger eingeschlagenen Weg. Dieser paradoxe und „unzeitgemäße“ Zugang zeigt sich etwa in der Einteilung des Kirchenrechts. Phillips weist nicht nur die Dichotomie *ius publicum* – *ius privatum* als dem Wesen des kanonischen Rechts entgegenstehend zurück, sondern auch das ebenfalls aus dem weltlichen Recht stammende trichotome Institutionenschema und – bemerkenswerterweise – die überkommene Dekretalengliederung.³⁶⁶ Stattdessen präsentiert er ein neues Einteilungsschema, das sich an dem von F. Walter entwickelten Gedanken einer dreigliedrigen Kirchengewalt orientiert und das – von der Kanonistik des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts kaum rezipiert³⁶⁷ – in veränderter Form über das Vaticanum II als Tria-munera-Lehre den Weg in den Codex Iuris Canonici von 1983 gefunden hat.³⁶⁸

Was hier ins Auge fällt und mutatis mutandis die Parallele zum späten 18. Jahrhundert in Erinnerung ruft, ist nicht zuletzt die Ablehnung säkularer Ordnungskategorien und das Bemühen, zu eigenen kanonistischen, angeblich oder tatsächlich traditionellen Einteilungskriterien zurückzukehren. Jenseits der unmittelbaren Entstehungsumstände fügt sich diese Tendenz auch mit Blick auf die kirchliche Institutionengeschichte in einen größeren Zusammenhang ein, den U. Stutz schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts als einen Prozeß der Enttemporalisierung und Spiritualisierung des katholischen Kirchenrechts seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert umschrieben hat.³⁶⁹ Mag auch der zweite Begriff irreführend sein,³⁷⁰ so trifft doch der Gedanke der Enttemporalisierung einen wesentlichen Punkt. Stutz hatte dabei vor allem eine vom Papsttum ausgehende Neuausrichtung des kanonischen Rechts im Gefolge von Französischer Revolution und Säkularisierung im Auge, die über das Vaticanum I und den Untergang des Kirchenstaates bis zum Codex Iuris Canonici von 1917 führte, im wesentlichen den Verzicht auf äußere Zwangsmittel und eine engere Verbindung von Theo-

³⁶⁵ VON SCHULTE (1888) 85. Das gleiche gilt für Marie Dominique Bouix (1808-1870), dessen kanonistische Werke allerdings von deutlich niedrigerem Niveau sind. Zu Bouix vgl. FANTAPPIÈ (2008) 282-285.

³⁶⁶ PHILLIPS (1855) 49-60. Vgl. PHILLIPS (1839).

³⁶⁷ VAN HOVE (1945) 574 f.; FANTAPPIÈ (2008) 269 ff. Für einen Beleg früher intensiver Beschäftigung mit Phillips' Einteilung vgl. CHAVIN DE MALAN (1851) 1-25.

³⁶⁸ SCHICK (1981); BERNARD (1986 b); PUCHER (1986).

³⁶⁹ STUTZ (1905) 30; STUTZ (1914) 363-366 („Enttemporalisierung“: 364). Vgl. FEINE (1950) 12 f.; LANDAU (1988) 6 f.; MÜLLER (1994) 627 f.; FANTAPPIÈ (2008) 110.

³⁷⁰ PLÖCHL (1970) 60 f.

logie und Recht beinhaltete und zu einer Machtsteigerung des Papsttums nach innen wie nach außen führte.³⁷¹

Aufgrund der hier angestellten Beobachtungen spricht einiges dafür, daß sich eine vergleichbare Entwicklung, d. h. eine Tendenz zur Abgrenzung von Leitvorstellungen und –begriffen der weltlichen Jurisprudenz, zumindest für Teile der Kanonistik seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts beobachten läßt.³⁷² Sie setzte sich durch ihren besonderen, konfessionellen und institutionellen Akzent deutlich ab von einer (zumindest dem Anspruch nach) überkonfessionellen aus der Perspektive des Staates und seines Rechts betriebenen Wissenschaft vom Kirchenrecht. Dabei scheint sich die für das späte 18. und das frühe 19. Jahrhundert zu beobachtende Entwicklung unter veränderten Vorzeichen im 20. Jahrhundert zu wiederholen, wenn man an die kanonistische Auseinandersetzung mit den Thesen des evangelischen Juristen Rudolph Sohm (1841-1917) denkt, die über mehrere Etappen und Autoren (z. B. H. Barion, J. Klein und K. Mörsdorf) zu einer zunehmenden Distanz gegenüber Leitideen des weltlichen Rechts und einem verstärkten Interesse an dezidiert kirchlichen, zum Teil theologischen Ordnungskategorien des kanonischen Rechts führte.³⁷³

Vor dem Hintergrund dieser umfassenderen Prozesse der Enttemporalisierung des katholischen Kirchenrechts und seiner Wissenschaft zeichnet sich im Sinne der Ausgangsfrage dieser Untersuchung eine eigentümliche Reaktions- und Überlebensfähigkeit der Kanonistik am Vorabend der Moderne ab. Damit einhergehend relativiert sich zugleich das eingangs gezeichnete Bild vom Öffentlichkeitsdefizit der Kirche. Denn wie groß bzw. schwerwiegend dieses Defizit tatsächlich ist, hängt immer auch davon ab, wieviel Wert der außenstehende Betrachter – oder auch die Kirche – auf öffentliche Wahrnehmbarkeit legt und welchen Preis er bzw. sie bereit ist, dafür zu zahlen. Für die katholische Kirche, ihre Kanonisten und Theologen sollte sich diese Frage seit dem 18. Jahrhundert immer wieder stellen. Die darauf gegebenen Antworten bewegen sich zwischen einer Fixierung auf die öffentliche Meinung und der entgegengesetzten Position, wonach eine möglichst große Öffentlichkeitswirksamkeit nur ein Mittel zum Zweck, d. h. zur Verkündung der Glaubenswahrheiten sein kann und darin ihre Grenzen findet.³⁷⁴

Gerade die Entwicklung der Disziplin im 19. Jahrhundert zeigt gleichsam *ex post*, daß die Ausrichtung auf die Meinung der (Fach)Öffentlichkeit einem Autor oder einer Doktrin nicht notwendigerweise dauerhafte Wirksamkeit sicherte. Im Gegenteil, mitunter konnte – wie etwa im Falle Zallingers – der Verzicht auf eine „zeitgemäße“ Meinung der Rezeption auf längere Sicht gesehen durchaus förderlich sein. Doch ganz gleich, welche Wahl ein Autor in Hinblick auf die beiden Alternativen traf, die Frage nach dem Verhältnis von Kirche(nrecht) und Publizität sollte seit Mitte des 18. Jahrhunderts an Bedeutung gewinnen und unter for-

³⁷¹ Für den deutschsprachigen Raum vgl. z. B. WEITLAUFF (2002); HAUSBERGER (2008); WEITLAUFF (2010).

³⁷² Zur Abgrenzung gegenüber dem weltlichen Recht im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um das natürliche Kirchenrecht Ende des 18. bzw. Anfang des 19. Jahrhunderts vgl. HAHN (2012) 164 f.

³⁷³ KEMMEREN (1963); BÖCKENFÖRDE (1969); KRÄMER (1977); WIJLENS (1992); KLEINWÄCHTER (1996); RIGHI (2003).

³⁷⁴ Mit Blick auf Johann Georg Hamann (1730-1788) vgl. dazu auch BAUR (1991) 256-299.

malen wie inhaltlichen Vorzeichen die Entwicklung der Kanonistik beeinflussen. Aus Sicht der Rechtsgeschichte spricht daher einiges dafür, schon für das 18. Jahrhundert diese publizistischen Hintergründe gerade mit Blick auf das Verhältnis von Kirche und Staat stärker als bisher zu berücksichtigen, nicht zuletzt um größere Klarheit über die Leistungen und Potentiale der kirchlichen Rechtswissenschaft dieser Zeit zu gewinnen und so die historische Wahrnehmung der Kanonistik im späten Absolutismus, die sich zwischen nachklassischem Epigonentum (Lefebvre) und zeitgemäßer Ideenrevolution (Raab) bewegt, einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.

Wenn die hier skizzierten Beobachtungen die Vermutung nahelegen, daß eine solche Revision eher zu einem Bild der „Möglichkeiten und Grenzen“ als zu einer neuen pauschalen Bewertung führen wird, so muß das nicht weiter erstaunen. Denn ein solcher differenzierter Befund entspräche nicht nur dem mühsamen Weg der Kanonistik in die Wissenschaftslandschaft des 19. Jahrhunderts, sondern auch dem vielschichtigen und schwierigen Verhältnis der katholischen Kirche zur säkularen Kultur einer Moderne, die von Öffentlichkeit und Publizität geprägt ist und sich seit dem 18. Jahrhundert der Bedeutung dieser elementaren Kräfte zunehmend bewußt wurde.

Bibliographie

Hinweis: die bibliographischen Angaben folgen den Richtlinien der Zeitschrift „Rechtsgeschichte“ und sind dementsprechend gekürzt.

Acta Apostolicae Sedis 1 (1909)

Acta Sanctae Sedis 37 (1904-05)

ACUÑA, SARA (1973), La forma del matrimonio hasta el Decreto 'Ne temere', in: *Ius canonicum* 13 (1973) 137-192

AGOSTINI, FILIBERTO (2002), Istituzioni ecclesiastiche e potere politico in area veneta (1754-1866), Venedig

ANDERMANN, KURT (2000), Die geistlichen Staaten am Ende des Alten Reichs, in: *HZ* 271 (2000) 593-617

Annotationes ad universum jus canonicum compilatae in collegiis privatis plurimum reverendi, magnifici et doctissimi domini Caspari Barthel, Köln, Frankfurt a. M. 1757

Annotationes ad universum jus canonicum compilatae in collegiis privatis plurimum reverendi, magnifici, eximii, clarissimi ac consultissimi domini D. Caspari Barthel, Köln, Frankfurt a. M. 1765

ARETIN, KARL OTMAR V. (1997), Das Alte Reich 1648-1806, Bd. 3, Stuttgart

ARNOLD, FRANZ XAVER (1934), Die Staatslehre des Kardinals Bellarmin. Ein Beitrag zur Rechts- und Staatsphilosophie des konfessionellen Zeitalters, München

ASSEMANI, JOSEPHUS ALOYSIUS (1766), *Commentarius theologico-canonico-criticus de ecclesiis earum reverentia, et asylo atque concordia sacerdotii et imperii*, Rom

- AZPILCUETA, MARTINUS NAVARRUS (1603), *Consiliorum seu responsorum in quinque libros iuxta numerum et titulos decretalium distributorum tomi duo*, Bd. 1, Venedig
- BALLERINI, ANTONIO (1898), *Opus theologicum morale in Busembaum medullam*, Bd. 1, 3. Aufl., Prato
- BAMBERGER, RUDOLF (1971), *Johann Adam Freiherr von Ickstatt und seine Bedeutung für Würzburg. Eine Biographie unter besonderer Berücksichtigung seiner Lehrtätigkeit in Würzburg*, Würzburg
- BANTLE, FRANZ XAVER (1976), *Unfehlbarkeit der Kirche in Aufklärung und Romantik. Eine dogmengeschichtliche Untersuchung für die Zeit der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert*, Freiburg, Basel, Wien
- BARTHEL, JOANNES CASPARUS (1744), *Dissertatio prior inauguralis de jure reformandi antiquo*, Würzburg
- BARTHOLOMAEUS A MEDINA (1580), *Expositio in primam secundae angelici doctoris D. Thomae Aquinatis*, Venedig
- BATTISTI, ALFREDO (1956), *La cattedra di gius pubblico ecclesiastico eretta nell'Università Padova nel 1768*, in: *Studia Patavina* 3 (1956) 91-108, 313-333, 484-494
- BÄUMER, SUITBERT (1895), *Geschichte des Breviers*, Freiburg
- BAUMGARTEN, PAUL MARIA (1907), *Aus Kanzlei und Kammer. Erörterungen zur kurialen Hof- und Verwaltungsgeschichte im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert*, Freiburg i. Br.
- BAUR, WOLFGANG-DIETER (1991), *Johann Georg Hamann als Publizist. Zum Verhältnis von Verkündigung und Öffentlichkeit*, Berlin, New York
- BECKER, KARIN ELISABETH (1994), *Licht – [L]umière[s] – Siècle des Lumières. Von der Lichtmetapher zum Epochenbegriff der Aufklärung in Frankreich*, Köln
- BEHREND, OKKO (1996), *Papinians Verweigerung oder die Moral eines Juristen*, in: *Literatur und Recht. Literarische Rechtsfälle von der Antike bis zur Gegenwart*, hrsg. v. ULRICH MÖLK, Göttingen 1996, 243-291
- BEIERWALTES, WERNER. (1980), *Lumen naturale*, I. Antike und Mittelalter, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 5, Darmstadt 1980, 547-549
- BENEDICTUS PAPA XIV. (Prosper de Lambertinis) (1754), *Bullarium*, Bd. 1, Rom
- BERGBOHM, KARL (1892), *Jurisprudenz und Rechtsphilosophie. Kritische Abhandlungen*, Bd. 1, Leipzig (ND Glashütten im Taunus 1973)
- BERNARD, FELIX (1986a), *Der Bonner Rechtsgelehrte Ferdinand Walter (1794-1879) als Kanonist. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts*, Würzburg
- BERNARD, FELIX (1986b), *Zur Genese der Drei-Gewalten-Lehre in der Kirchenrechtswissenschaft*, in: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 36 (1986) 232-236
- BERNARDINUS AB ANGELIS (1748), *Praelectiones isagogicae theologico-canonico-legales de praecognitis principiis et natura juris legalis universi*, Bd. 2, Stadtamhof
- BERNAREGGI, ADRIANO (1919), *Metodi e sistemi delle antiche collezione e del nuovo Codice del diritto canonico*, Monza
- BERNHARD, JEAN (1980), *Le décret Tametsi du concile de Trente: triomphe du consensualisme matrimonial ou institution de la forme solennelle du mariage?*, in: *Revue de droit canonique* 30 (1980) 209-234
- BESSEL, JOANNES FRANCISCUS (Praeses) (1714): *Dissertationes ad jus publicum romano-ecclesiasticum*, Erfurt
- BEUMER, JOHANNES (1961), *Schriftliche und mündliche Überlieferung in einer Kontroverse des febronianischen Zeitalters*, in: *Scholastik* 36 (1961) 49-72
- BEUMER, JOHANNES (1962), *Die mündliche Überlieferung als Glaubensquelle*, Freiburg, Basel, Wien

- BIEGER, ECKHARD (2004), *Das Öffentlichkeitsdilemma der katholischen Kirche*, Mainz
- BIGADOR, RAMÓN (1960), Consideraciones histórico-jurídicas sobre la distinción del derecho público y derecho privado en derecho canónico, in: *Miscelánea Comillas* 34-35 (1960) 545-574
- [BLAU, FELIX ANTON] (anonym) (1791), *Kritische Geschichte der kirchlichen Unfehlbarkeit zur Beförderung einer freiern Prüfung des Katholizismus*, Frankfurt a. M.
- BLUMENBERG, HANS (1957), Licht als Metapher der Wahrheit. Im Vorfeld der philosophischen Begriffsbildung, in: *Studium Generale* 10 (1957) 432-447
- BÖCKENFÖRDE, WERNER (1969), *Das Rechtsverständnis der neueren Kanonistik und die Kritik Rudolph Sohms. Eine ante-kanonistische Studie zum Verhältnis von Kirche und Kirchenrecht*, Münster
- BÖCKHN, P. PLACIDUS (1735), *Commentarius in jus canonicum universum*, Bd. 1, Salzburg
- BÖNICKE, CHRISTIAN (1788), *Grundriß einer Geschichte von der Universität zu Würzburg*, Teil 2, Würzburg
- BORMANN, CLAUS VON (1980), Licht, II. Aufklärung und Idealismus, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 5, Darmstadt, 286-288
- BORUTTA, MANUEL (2010), *Antikatholizismus. Deutschland und Italien im Zeitalter der europäischen Kulturkämpfe*, Göttingen
- BOUDINHON, AUGUSTE (1889), De la publication du décret Tametsi, in: *Le canoniste contemporain* 12 (1889) 233-244, 282-293
- BOUIX, DOMINIQUE (1852), *Tractatus de principiis juris canonici*, Paris
- BOUQUILLON, THOMAS JOS. (1903), *Theologia moralis fundamentalis*, 3. Aufl., Brügge, Paris, Rom u. a.
- BRACHWITZ, PETER (2011), *Die Autorität des Sichtbaren. Religionsgravamina des 18. Jahrhunderts*, Berlin, New York
- BRANDL, MANFRED (1976), *Der Kanonist Joseph Valentin Eybel (1741-1805). Sein Beitrag zur Aufklärung in Österreich. Eine Studie in Ideologie*, Steyr
- BRANDL, MANFRED (1978), *Die deutschen katholischen Theologen der Neuzeit. Ein Repertorium*, Bd. 2: Aufklärung, Salzburg
- BRIE, SIEGFRIED (1899), *Die Lehre vom Gewohnheitsrecht. Eine historisch-dogmatische Untersuchung. Erster Theil: Geschichtliche Grundlegung*, Breslau (ND Frankfurt a. M. 1968)
- BRUCH, RICHARD (1997), *Ethik und Naturrecht im deutschen Katholizismus des 18. Jahrhunderts. Von der Tugendethik zur Pflichtenethik*, Tübingen
- BRUGI, BIAGIO (1915), Un precursore dell'odierno Diritto ecclesiastico nel secolo XVIII, in: ders.: *Per la storia della giurisprudenza e delle università italiane*. Saggi, Turin 1915, 214-223
- [BRUNET, JEAN LOUIS] (anonym) (1720), *Histoire du droit canonique et du gouvernement de l'Église par M. ** Avocat au Parlement*, Paris
- BRUNNER, SEBASTIAN (1869), *Mysterien der Aufklärung in Österreich 1770-1800*, Mainz
- BRUNO, GIUSEPPE ANTONIO (1837), *Introduzione alla canonica giurisprudenza*, Bd. 2, Bologna
- BURKARD, DOMINIK (2001), Repression und Prävention. Die kirchliche Bücherzensur in Deutschland (16.-20. Jahrhundert), in: *Inquisition, Index, Zensur. Wissenskulturen der Neuzeit im Widerstreit*, hrsg. v. HUBERT WOLF, Paderborn, München, Wien, Zürich, 305-327
- CABRERA CARO, LETICIA (2001), *Modernidad y neoescolástica: Anselmo Desing*, Cadiz

- CANCIK, PASCALE (2007), *Verwaltung und Öffentlichkeit in Preußen. Kommunikation durch Publikation und Beteiligungsverfahren im Recht der Reformzeit*, Tübingen
- CANTELMO, F. (1964), *Exequatur e Placet nella dottrina canonistica del Seicento e del Settecento*, Diss., Rom
- CASPER, BERNHARD (1978), *Die theologischen Studienpläne des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts im Lichte der Säkularisierungsproblematik*, in: *Säkularisation und Säkularisierung im 19. Jahrhundert*, hrsg. v. ALBRECHT LANGNER, München, Paderborn, Wien, 97-142
- CATALANO, GAETANO (1967), *Exequatur e placet (Diritto ecclesiastico)*, in: *Enciclopedia del diritto*, Bd. 16, Mailand, 143-154
- CHADWICK, OWEN (1981), *The Popes and European Revolution*, Oxford
- CHAVIN DE MALAN, EMILE (1851), *De l'étude et de la bibliographie du droit ecclésiastique*, Paris
- CICERO, MARCUS TULLIUS (2006), *De legibus*, in: ders.: *De re publica, De legibus, Cato Maior de senectute, Laelius de amicitia*, hrsg. v. J. G. F. POWELL, Oxford 2006, 155-266
- CICOGNANI, AMLETO GIOVANNI (1935), *Canon Law*, 2. Aufl., Philadelphia
- CLAEYS BOUÚAERT, F. (1937), *Bulle In Coena Domini*, in: *Dictionnaire de droit canonique*, Bd. 2, Paris, 1132-1136
- CLARK, CHRISTOPHER (2003), *WOLFRAM KAISER, Introduction: The European culture wars*, in: *Culture Wars. Secular-catholic conflict in nineteenth-century Europe*, hrsg. v. CHRISTOPHER CLARK, WOLFRAM KAISER, Cambridge, 1-10
- CLEMENS XIV., *Breve ‚Dominus ac redemptor noster‘ (21/7/1772)*, in: *Bullarii romani continuatio*, Bd. 4: *Pontificatus Clementis XIV a. I-VI*, Rom 1841, Nr. CCLXI, S. 607-618
- [Clemens XIV.] *Das Breve Papst Clemens XIV. betreffend die Aufhebung des Jesuiten-Ordens*, hrsg. und übers. von J. K. F. KNAAKE, Leipzig 1903
- Codex Iuris Canonici. Fontium annotatione et indice analytico-alphabetico auctus*, Città del Vaticano 1989
- Codicis Iuris Canonici fontes*, Bd. 1, hrsg. v. PETRUS CARD. GASPARRI, Rom 1947
- [COLLET, PIERRE] (anonym) (1736), *Praelectionum theologicarum Honorati Tournely continuatio, sive Tractatus de universa theologia morali*, Bd. 2, Paris
- [COLONIA, DOMINIQUE DE] (anonym) (1752), *Dictionnaire des livres jansénistes ou qui favorisent le jansénisme*, Bd. 3, Anvers
- COLONNA, MARINA (2010), MARIO ROSA (Hg.), *L'età di papa Clemente XIV. Religione, politica, cultura*, Rom
- Conciliorum oecumenicorum decreta / Die Dekrete der ökumenischen Konzilien*, Bd. 3, 3. Ausg., hrsg. v. JOSEF WOHLMUTH, Paderborn, München, Wien, Zürich 2002
- Concilium Vaticanum II, Decretum de instrumentis communicationis socialis („Inter mirifica“)*, in: *Acta Apostolicae Sedis* 56 (1964) 145-211
- CONCINA, DANIEL (1758), *Ad theologiam christianam dogmatico-moralem apparatus*, Bd. 1, 3. Aufl., Rom
- CONRAD, HERMANN (1951), *Das tridentinische Konzil und die Entwicklung des kirchlichen und weltlichen Eherechtes*, in: *Das Weltkonzil von Trient. Sein Werden und Wirken*, Bd. 1, hrsg. v. GEORG SCHREIBER, Freiburg i. Br., 297-324
- Constitutiones et decreta apostolica a regularibus in publica mensa siue alias in capitulo ad hoc specialiter conuocato, singulis annis, ac statutis temporibus legenda*, Rom 1716
- [CONTIN, TOMMASO ANTONIO] (anonym) (1769), *Riflessioni sopra la bolla In Coena Domini*, Venedig

- [CONTIN, TOMASO ANTONIO] (anonym) (1770), Betrachtungen über die Nachtmalsbulle. Aus dem Italiänischen des P. A. C** Theat. Ord., Freyberg
- Corpus Iuris Canonici, hrsg. v. EMIL FRIEDBERG, Bd. 1: Decretum Magistri Gratiani; Bd. 2: Decretalium collectiones, Leipzig 1879 (ND Graz 1959)
- Corpus Iuris Civilis, Bd. 1,1: Iustiniani Institutiones, hrsg. v. PAUL KRÜGER, 17. Aufl., Berlin 1963; Bd. 1,2: Digesta, hrsg. v. THEODOR MOMMSEN und PAUL KRÜGER, 17. Aufl., Berlin 1963; Bd. 2: Codex Iustinianus, hrsg. v. PAUL KRÜGER, 14. Aufl., Dublin, Zürich 1967; Bd. 3: Novellae, hrsg. v. RUDOLF SCHOELL und WILHELM KROLL, 9. Aufl., Dublin, Zürich 1968.
- CREAGH, JOHN T. (1909), The Promulgation of Pontifical Law, in: The Catholic University Bulletin 15 (1909) 23-41
- DALFERTH, INGOLF U. (1997), Vor Gott gibt es keine Beobachter. Öffentlichkeit, Universität und Theologie, in: ders.: Gedeutete Gegenwart. Zur Wahrnehmung Gottes in den Erfahrungen der Zeit, Tübingen 1997, 36-56
- DALFERTH, INGOLF U. (2001), Religion als Privatsache? Zur Öffentlichkeit von Glaube und Theologie, in: Theologisch-praktische Quartalschrift 149 (2001) 284-297
- DELGADO, MARIANO (2009), ANSGAR JÖDICKE, GUIDO VERGAUWEN (Hg.), Religion und Öffentlichkeit. Probleme und Perspektiven, Stuttgart
- DEMEL, WALTER (2007), Josephinismus, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 6, Stuttgart 2007, 42-46
- DENZINGER, HEINRICH (1855), Ueber die dermalige Geltung der bulla coenae, in: Katholische Wochenschrift 3,18 (5.5.1855) 273-277
- DESING, ANSELMUS (1753a), Juris naturae larva detracta, München
- DESING, ANSELMUS (1753b), Jus naturae liberatum ac repurgatum, München
- Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 10, Weimar 1997–2001
- DEVOTI, JOANNIS (1837), Jus canonicum universum publicum et privatum, Bd. 1, Rom
- DE WALL, HEINRICH (2004), Protestantische Theorien über die Beziehung zwischen Kirche und Staat im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, in: Church as Politeia. The Political Self-Understanding of Christianity, hrsg. v. CHRISTOPH STUMPE, HOLGER ZABOROWSKI, Berlin, New York 2004, 177-189
- DICKERHOF-BORELLO, ELISABETH (2002), Ein Liber Septimus für das Corpus Iuris Canonici. Der Versuch einer nachtridentinischen Kompilation, Köln, Weimar, Wien
- DIESTELKAMP, BERNHARD (1983), Einige Beobachtungen zur Geschichte des Gesetzes in vorkonstitutioneller Zeit, in: Zeitschrift für historische Forschung 10 (1983) 385-420
- DOMINICUS SOTO (1582), De iustitia et iure, Lyon
- DÖRRER, FRIDOLIN (1955), Römische Stimmen zum Frühjosephinismus, in: MIÖG 63 (1955) 460-483
- DOUJAT, JOANNES (1717), Praenotionum canoniarum libri quinque, 3. Aufl., Venedig
- DUARDO, LEONARDO (1620), Commentaria in bullam s. d. n. d. Pauli papae quinti lectam in die Coena Domini anno MDCXVIII, Mailand
- DÜLMEN, RICHARD VAN (1969), Antijesuitismus und katholische Aufklärung in Deutschland, in: Historisches Jahrbuch 89 (1969) 52-80
- DUPINUS, LUDOVICUS ELLIES (1788), De potestate ecclesiastica et temporali sive Declaratio cleri gallicani anni 1682, Mainz
- DURAND DE MAILLANE, CLAUDE (1771), Libertez de l'Église Gallicane, Bd. 1, Lyon

- DUVE, THOMAS (2010), Konzilien im kolonialen Hispanoamerika und frühneuzeitliche ‚Jurisdiktionskultur‘. Ein Beitrag zu Universalem und Partikularem im frühneuzeitlichen Kirchenrecht, in: *Proceedings of the Thirteenth International Congress of Medieval Canon Law*. Esztergom, 3-8 August 2008, hrsg. v. PÉTER ERDŐ, SZ. ANZELM SZUROMI, Città del Vaticano, 693-698
- EGIDO, TÉOFANES (1979), El Regalismo y las relaciones Iglesia-Estado en el siglo XVIII, in: *Historia de la Iglesia en España*, Bd. 4: La Iglesia en la España de los siglos XVII y XVIII, hrsg. v. RICARDO GARCÍA VILLOSLADA, Madrid, 123-249
- EISENHOFER, HEINRICH (1954), *Die kirchlichen Gesetzgeber. Technik und Form ihrer Gesetzgebung*, München
- EISENHOFER, LUDWIG (1932), *Handbuch der katholischen Liturgik*, Bd. 1, Freiburg i. Br.
- [ENDRES, JOANNES NEPOMUCENUS (Präses)] (anonym) (1761), *Dissertatio inauguralis canonica de necessario jurisprudentiae naturalis cum ecclesiastica nexu*, Würzburg
- ENGEL, LUDOVICUS (1677), *Manuale parochorum*, Salzburg
- ENGEL, LUDOVICUS (1717), *Collegium universi juris canonici*, Salzburg
- EPPLER, HANS (1928), *Quelle und Fassung katholischen Kirchenrechts. Mit einem Anhang über seinen Geltungsbereich*, Zürich, Leipzig
- EPRON, QUENTIN (2002), Le gallicanisme a-t-il connu l'idée d'un ordre juridique?, in: *Droits* 35 (2002) 3-24
- ERDŐ, PÉTER (1990), *Introductio in historiam scientiae canonicae. Praenotanda ad Codicem*, Rom
- ERDŐ, PÉTER (2002), Die Funktion der Verweise auf das „Heil der Seelen“ in den zwei Gesetzbüchern der katholischen Kirche, in: *Österreichisches Archiv für Recht & Religion* 49 (2002) 279-292
- ERDŐ, PÉTER (2006), *Geschichte der Wissenschaft vom kanonischen Recht. Eine Einführung*, hrsg. v. LUDGER MÜLLER, Berlin
- ERLER, ADALBERT (1984), Phillips, George (Georg), in: *HRG*, Bd. 3, Berlin, 1749-1751
- ERLER, ADALBERT (1998), Tag und Nacht, in: *HRG*, Bd. 5, Berlin, 111-112
- ESCHWEILER, KARL (1928), Die Philosophie der spanischen Spätscholastik auf den deutschen Universitäten des siebzehnten Jahrhunderts, in: *Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft*, Reihe I: Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens 1 (1928) 251-325
- ESPEN, ZEGERUS BERNARDUS VAN (1732a), De promulgatione legum ecclesiasticarum, ac speciatim Bullarum et Rescriptorum Curiae Romanae, in: ders.: *Opera quae hactenus in lucem prodierunt*, Bd. 6, Löwen 1732, 1-111
- ESPEN, ZEGERUS BERNARDUS VAN (1732b): *Tractatus historico-canonicus de censuris ecclesiasticis*, in: ders.: *Opera quae hactenus in lucem prodierunt*, Bd. 6, Löwen 1732, 112-163
- ESPEN, ZEGERUS BERNARDUS VAN (1732c), *Tractatus historico-canonicus in omnes canones conciliorum*, in: ders.: *Opera quae hactenus in lucem prodierunt*, Bd. 5, Löwen 1732, 1-180
- FANTAPPIÈ, CARLO (1999), *Introduzione storica al diritto canonico*, Bologna
- FANTAPPIÈ, CARLO (2001), Le dottrine teologico-canonistiche sulla costituzione della Chiesa nel settecento, in: *Il diritto ecclesiastico* 112 (2001) 795-834
- FANTAPPIÈ, CARLO (2008), *Chiesa romana e modernità giuridica*, Bd. 1: L'edificazione del sistema canonistico (1563-1903), Mailand
- FANTAPPIÈ, CARLO (2011), *Storia del diritto canonico e delle istituzioni della Chiesa*, Mailand

- FAULSTICH, WERNER (1998), Medien zwischen Herrschaft und Revolte. Die Medienkultur der frühen Neuzeit (1400-1700), Göttingen
- FEBRONIUS, JUSTINUS (1766), De statu ecclesiae et legitima potestate romani pontificis, Bd. 1, 5. Ausg., Luxemburg [Frankfurt a. M.]
- FEDELE, PIO (1987), Capograssi e il diritto canonico, in: Rivista internazionale di filosofia del diritto 64 (1987) 576-593
- FEINE, HANS ERICH (1950), Die Periodisierung der kirchlichen Rechtsgeschichte, in: ZRG KA 36 (1950) 1-14
- FEINE, HANS ERICH (1972), Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, 5. Aufl., Köln, Wien
- FELDERER, JOSEF (1953), Der Kirchenbegriff in den Flugschriften des josephinischen Jahrzehnts, in: Zeitschrift für katholische Theologie 75 (1953) 257-330
- FERRANTE, GIUSEPPE (1966), Diritto pubblico ecclesiastico o diritto costituzionale ecclesiastico?, in: Palestra del clero, 45 (1966) 819-836, 876-886
- FERRARIS, F. LUCIUS (1885-1899), Bibliotheca canonica iuridica moralis theologia nec non ascetica polemica rubricistica historica, Bd. 1-9, Rom
- FESSLER, JOSEPH (1858), Das Studium des Kirchenrechtes, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 3 (1858) 25-38
- FINETTI, JOANNIS FRANCISCUS (1764), De principiis juris naturae et gentium adversus Hobbesium, Pufendorffium, Thomasium, Wolfium et alios, Bd. 1, Venedig
- FINKE, HEINRICH (1902), Aus den Tagen Bonifaz VIII. Funde und Forschungen, Münster
- FISCHER, EUGEN HEINRICH (1950), Auf den Spuren eines großen Dillinger Kirchenrechtslehrers und Universitätskanzlers, in: Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen an der Donau 52 (1950) 50-65
- FOGLIASSO, EMILIO (1945), Il compito apologetico del Ius Publicum Ecclesiasticum, in: Salesianum 7 (1945) 49-89
- FOGLIASSO, EMILIO (1963), Per la sistematicità e la funzionalità del "ius publicum ecclesiasticum", in: Salesianum 25 (1963) 412-482
- FORCHIELLI, GIUSEPPE (1940), Il concetto di »pubblico« e di »privato« nel diritto canonico. Appunti di storia e di critica della sistematica, in: Studi di storia e diritto in onore di Carlo Calisse, Bd. 2, Mailand, 483-555
- FORSTER, WOLFGANG (2009), Konkurs als Verfahren. Francisco Salgado de Somoza in der Geschichte des Insolvenzrechts, Köln, Weimar, Wien
- FORTI, PETRUS MARIA (1743), De iudice conservatore regularium tractatus canonicus, Modena
- FRANK, ISNARD W. (1979), Zum spätmittelalterlichen und josephinischen Kirchenverständnis, in: Katholische Aufklärung und Josephinismus, hrsg. v. ELISABETH KOVÁCS, München, 143-172
- FRANSEN, GÉRARD (1984), Les notions à contenu variable dans le droit canonique, in: Les notions à contenu variable en droit, hrsg. v. CHAÏM PERELMAN, RAYMOND VANDER ELST, Brüssel, 337-350 (ND in: ders., Canones et quaestiones, Bd. 2, S. 493*-506*)
- FRIEDBERG, EMIL (1872), Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung, Tübingen (ND Aalen 1962)
- FRIEDRICH, JOHANN BAPTIST (1859), Die Symbolik und Mythologie der Natur, Würzburg

- FRITSCH, MATTHIAS J. (2004), *Religiöse Toleranz im Zeitalter der Aufklärung. Naturrechtliche Begründungen – konfessionelle Differenzen*, Hamburg
- FROWEIN, PETER (1973), *Philipp Hedderich 1744-1808. Ein rheinischer Kanonist aus dem Minoritenorden im Zeitalter der Aufklärung*, Köln, Wien
- FROWEIN, PETER (1974a), *Nelleriana. Zum Werk des Trierer Kanonisten Georg Christoph Neller (1709-1783)*, in: *Kurtrierisches Jahrbuch* 14 (1974) 88-129
- FROWEIN, PETER (1974b), *Primat und Episkopat in der deutschen Kanonistik des 18. Jahrhunderts*, in: *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte* 69 (1974) 210-229
- FROWEIN, PETER (1975), *Analogia Ecclesiae cum Imperio Germanico. Zum Kirchenbild des Trierer Kanonisten G. Chr. Neller († 1783)*, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 177 (1975) 103-116
- FROWEIN, PETER (1999), *Neller, Georg Christoph*, in: *NDB*, Bd. 19, Berlin, 58-59
- GAGNÉR, STEN (1960), *Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung*, Stockholm, Göteborg
- GAGNÉR, STEN (1967), *Über Voraussetzungen einer Verwendung der Sprachformel »öffentliches Recht und Privatrecht« im kanonistischen Bereich*, in: *Deutsche Landesreferate zum VII. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Uppsala 1966*, hrsg. v. ERNST VON CAEMMERER, KONRAD ZWEIGERT, Berlin, Tübingen, 23-57
- GALGANETTUS, LEANDRUS (1623), *Tractatus de iure publico*, Venedig
- GALLAGHER, CLARENCE (1978), *Francis Xavier Wernz, S.I. The last of the decretalists. Wernz's contribution to canonistic studies*, in: *Investigationes theologico-canonicae*, Rom, 169-184
- GANOCHAUD, COLETTE (1980), *L'opinion publique chez Jean-Jacques Rousseau*, Lille, Paris
- GASPARRI, PETRUS (1904), *Tractatus canonicus de matrimonio*, Bd. 2, 3. Aufl., Paris
- GAUDEMET, JEAN (1991), *Essais de systématisation en droit canonique*, in: *La sistematica giuridica: storia, teoria e problemi attuali*, Rom 1991, 165-180 (ND: ders., *La doctrine canonique médiévale*, Aldershot 1994, II)
- GAUDEMET, JEAN (1994), *A propos du contrôle de la législation ecclésiastique par le pouvoir séculier dans l'Ancien Régime*, in: *Justice et justiciables. Mélanges Henri Vidal*, Montpellier, 201-211
- GAUTIER, JOSEPHUS (1750), *Animadversiones in librum, cui titulus Principia juris publici ecclesiastici catholicorum, ad statum Germaniae accommodata in usum Tyronum*, Köln
- GEMELLI, AGOSTINO, SILVIO VISMARA (1933), *La riforma degli studi universitari negli Stati pontifici (1816-1824)*, Mailand
- GERBERT, MARTINUS (1758), *De recto et perverso usu theologiae scholasticae*, St. Blasien
- GEROSA, LIBERO (1999), *Gesetzesauslegung im Kirchenrecht. Anregungen und Zukunftsperspektiven für die katholische Kanonistik*, Münster, Hamburg, London
- GETTYS, SVEN-DANIEL (2011), *Wie die Kirchen die Öffentlichkeit entdeckten. Publizistische Kursbestimmungen im 20. Jahrhundert*, in: *Soziale Strukturen und Semantiken des Religiösen im Wandel. Transformationen in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1989*, hrsg. v. WILHELM DAMBERG, Essen, 137-154
- GIACCHI, ORIO (1935), *Formazione e sviluppo della dottrina della interpretazione autentica in diritto canonico*, Mailand
- GIANNONE, PIETRO (1833), *Istoria civile del Regno di Napoli*, Bd. 2, Mailand
- GIBALINUS, IOSEPHUS (1670), *Scientia canonica et hieropolitica*, Bd. 2, Lyon
- GIBERT, JOANNES PETRUS (1737), *Corpus juris canonici per regulas naturali ordine digestas*, Bd. 1, Lyon

- GIRALDI, UBALDO (1769), *Expositio juris pontificii juxta recentiore ecclesiae disciplinam*, Bd. 2, Rom
- GIRARDEAU, NICOLAUS (1743), *Prolegomena, seu praelectiones theologicae de religione*, Bd. 2, Paris
- GIUSTINIANI, LORENZO (1787), *Memorie istoriche degli scrittori legali del regno di Napoli*, Bd. 2, Neapel
- GLASSER, THEODORE L. (1995), Charles T. Salmon (Hg.), *Public Opinion and the Communication of Consent*, New York, London
- GMEINER, FRANZ XAVER (1790), *Kirchenrecht*, Bd. 1, 2. Aufl., Graz
- GÖLLER, EMIL (1907), *Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V.*, Bd. 1,1, Rom (ND Turin 1972)
- GÖLLER, EMIL (1908), *Die Publikation der Extravagante „Cum inter nonnullos“ Johannis XXII.*, in: *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte* 22 (1908) 143-146
- GÖLLER, EMIL (1911), *Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V.*, Bd. 2,1, Rom
- GORLA, GINO (1978), *La «Communis Opinio Totius Orbis» et la Réception Jurisprudentielle du Droit au cours des XVIe, XVIIe, et XVIIIe Siècles dans la «Civil Law» e la «Common Law»*, in: *New Perspectives for a Common Law of Europe*, hrsg. v. MAURO CAPPELLETTI, Florenz, 45-71
- GOULLARD, JEAN (1967), *Le synodikon de l'Orthodoxie: édition et commentaire*, in: *Travaux et mémoires* 2 (1967) 1-313
- GOURON, ANDRÉ (1988), «Non dixit: Ego sum consuetudo», *ZRG KA* 74 (1988) 133-140
- GRABMANN, MARTIN (1933), *Die Geschichte der katholischen Theologie seit dem Ausgang der Väterzeit. Mit Benützung von M. J. Scheebens Grundriß dargestellt*, Freiburg i. Br.
- GRANDCLAUDE, EUGÈNE (1880-1889), *Les principaux canonistes du XVIIe et du XVIIIe siècle*, in: *Le canoniste contemporain* 3 (1880) 113-120; 201-211; 257-261; 357-362; 444-451; 4 (1881); 163-176; 403-411; 5 (1882) 363-368; 407-412; 6 (1883) 370-377; 8 (1885) 280-287; 353-359; 9 (1886) 207-212; 10 (1887) 41-47; 11 (1888) 55-62; 416-422; 12 (1889) 89-97; 465-479
- GRANDERATH, THEODOR (1906), *Geschichte des Vatikanischen Konzils von seiner ersten Ankündigung bis zu seiner Vertagung*, Bd. 3, hrsg. v. KONRAD KIRCH, Freiburg i. Br.
- GRASS, NIKOLAUS (1951), *Die Kirchenrechtslehrer der Innsbrucker Universität*, in: ders.: *Österreichs Kirchenrechtslehrer der Neuzeit. Besonders an den Universitäten Graz und Innsbruck*, Freiburg i. Ü. 1988 (ND aus: *Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum* 31 (1951) 157-212), 255-314
- GRASS, NIKOLAUS (1988), *Österreichs Kirchenrechtslehrer der Neuzeit. Besonders an den Universitäten Graz und Innsbruck*, Freiburg i. Ü.
- GRAU, CONRAD (1989), *Eduard Winter. 1896 bis 1982*, in: *Wegbereiter der DDR-Geschichtswissenschaft. Biographien*, hrsg. v. HEINZ HEITZER, KARL-HEINZ NOACK, WALTER SCHMIDT, Berlin (Ost), 358-375
- GRECO, GAETANO (2011), *Benedetto XIV. Un canone per la Chiesa*, Rom
- [GREGORIUS PAPA VII] (1972), *The Epistolae vagantes of Pope Gregory VII*, hrsg. v. H. E. J. COWDREY, Oxford
- GRISAR, JOSEPH (1959), *Die Reform der «reservatio casuum» unter Papst Clemens VIII.*, in: *Saggi storici intorno al papato dei professori della Facoltà di storia ecclesiastica*, Rom, 305-385
- GROSSI, PAOLO (2010), *Chiesa romana e modernità giuridica. A proposito di un'opera recentissima di Carlo Fantappiè*, in: *Quaderni fiorentini* 39 (2010) 791-807
- GURY, IOANNIS PETRUS (1869), *Compendium theologiae moralis*, hrsg. v. ANTONIUS BALLERINUS, Bd. 1, 2. Aufl., Rom, Turin

- HAAS, ALBAN (1929), *Das Interdikt nach geltendem Recht mit einem geschichtlichen Ueberblick*, Bonn, Köln (ND Amsterdam 1963)
- HABERMAS, JÜRGEN (1998), *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*. Mit einem Vorwort zur Neuauflage 1990, Frankfurt a. M.
- HAERING, STEPHAN (1992), *Der Salzburger Kirchenrechtler Gregor Zallwein OSB (1712–1766). Ein Beitrag zur Gelehrten Geschichte des kanonischen Rechts im Zeitalter der Aufklärung*, in: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens* 103 (1992) 269-312
- HAERING, STEPHAN (1996), *Zallwein und Salzburg. Erzbistum und Hochstift Salzburg in der Sicht eines Kirchenrechtlers des 18. Jahrhunderts*, in: *Deus Caritas – Jakob Mayr, Festgabe 25 Jahre Weihbischof von Salzburg 1996*, hrsg. v. HANS PAARHAMMER, Thaur bei Innsbruck, 125-140
- HAERING, STEPHAN (2001): *Zallinger zum Thurn, Jakob Anton*, in: *LThK*, Bd. 10, 3. Aufl., Basel, Rom, Wien u. a., 1378-1381
- HAERING, STEPHAN (2002), *Kirche und Strafrecht. Zum Recht kirchlicher Strafsanktionen in der frühen Neuzeit*, in: *„Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500-2000“*. Gemeinsame Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive. Wissenschaftlicher Begleitband, Koblenz, 105-114
- HAHN, THOMAS (2012), *Staat und Kirche im deutschen Naturrecht. Das natürliche Kirchenrecht des 18. und 19. Jahrhunderts (ca. 1680 bis ca. 1850)*, Tübingen
- HAMMERSTEIN, NOTKER (1998), *Die Naturrechtslehre an den deutschen, insbesondere den preußischen Universitäten*, in: *Reformabsolutismus und ständische Gesellschaft. Zweihundert Jahre Preußisches Allgemeines Landrecht*, hrsg. v. GÜNTER BIRTSCH, DIETMAR WILLOWEIT, Berlin, 3-19
- HANNIG, NICOLAI (2010), *Die Religion der Öffentlichkeit. Kirche, Religion und Medien in der Bundesrepublik 1945-1980*, Göttingen
- HARTMANN, WILFRIED (2007), *„Wahrheit und Gewohnheit. Autoritätenwechsel und Überzeugungsstrategien in der späteren Salierzeit“*, in: *Salisches Kaisertum und neues Europa. Die Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V.*, hrsg. v. BERND SCHNEIDMÜLLER, STEFAN WEINFURTER, Darmstadt, 65-84
- HAUSBERGER, KARL (2008), *Reichskirche, Staatskirche, „Papstkirche“? – Der Weg der deutschen Kirche im 19. Jahrhundert*, Regensburg
- HAUSMANN, MATHIAS (1868), *Geschichte der päpstlichen Reservatfälle. Ein Beitrag zur Rechts- und Sittengeschichte*, Regensburg, New York, Cincinnati
- HAVERKAMP, ALFRED (1995), *»... an die große Glocke hängen.« Über Öffentlichkeit im Mittelalter*, in: *Jahrbuch des Historischen Kollegs*, 71-112
- HECKEL, MARTIN (1975), *Ius circa sacra*, in: *Evangelisches Staateslexikon*, hrsg. v. HERMANN KUNST, ROMAN HERZOG, WILHELM SCHNEEMELCHER, 2. Aufl., Stuttgart, Berlin, 1047-1049
- HECKEL, MARTIN (1980), *Säkularisierung. Staatskirchenrechtliche Aspekte einer umstrittenen Kategorie*, in: *ZRG KA* 66 (1980) 1-163
- HEINER, FRANZ (1905), *Der Syllabus in ultramontaner und antiultramontaner Beleuchtung*, Mainz
- HERA, ALBERTO DE LA (1964), *CHARLES MUNIER, Le Droit public ecclésiastique à travers ses définitions*, in: *Revue de droit canonique* 14 (1964) 32-63
- HERING, CARL JOSEPH (1965), *Rudolf von Scherers kanonistischer Positivismus*, in: *Staat – Recht – Kultur. Festgabe für Ernst von Hippel zu seinem 70. Geburtstag – 28. September 1965*, Bonn, 91-97
- HINSCHIUS, PAUL (1883), *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland*, Bd. 3, Berlin

- HINSCHIUS, PAUL (1888), *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland*, Bd. 4, Berlin
- HINSCHIUS, PAUL (1893), *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland*, Bd. 5, Berlin
- HOHENDAHL, PETER UWE (Hg.) (2000), *Öffentlichkeit – Geschichte eines kritischen Begriffs*, Stuttgart, Weimar
- HOLLINGSWORTH, PAUL A. (1991), ALEXANDER KAZHDAN, ANTHONY CUTLER, *Triumph of Orthodoxy*, in: *The Oxford Dictionary of Byzantium*, Bd. 3, New York, Oxford, 2122-2123
- HÖLSCHER, LUCIAN (1978), *Öffentlichkeit*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 4, Stuttgart, 413-467
- HÖLSCHER, LUCIAN (1979), *Öffentlichkeit und Geheimnis. Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Öffentlichkeit in der frühen Neuzeit*, Stuttgart
- HÖLSCHER, LUCIAN (1980), *Meinung, öffentliche*, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 5, Darmstadt, 1023-1033
- HÖLSCHER, LUCIAN (1986), *Die Wahrheit der öffentlichen Meinung*, in: *Meinungsfreiheit. Grundgedanken und Geschichte in Europa und USA*, hrsg. v. JOHANNES SCHWARTLÄNDER, DIETMAR WILLOWEIT, Kehl am Rhein, Straßburg, 51-64
- HOLZBORN, TIMO (2003), *Die Geschichte der Gesetzespublikation – insbesondere von den Anfängen des Buchdrucks um 1450 bis zur Einführung von Gesetzesblättern im 19. Jahrhundert*, Berlin
- HÖPEL, HARRO (2004), *Jesuit Political Thought*, Cambridge
- HOSP, EDUARD (1976), *Die theologischen Lehrbücher der josephinischen Zeit in Österreich*, Wien
- HOVE, ALPHONSE VAN (1945), *Prolegomena*, 2. Aufl., Mecheln, Rom
- HUBER, KURT A. (1982), *Eduard Winter (1896-1982)*, in: *Archiv für Kirchengeschichte von Böhmen-Mähren-Schlesien* 6 (1982) 7-37
- ICKSTATT, JOANNES ADAM (1731), *Meditationes praeliminares de studio juris ordine atque methodo scientifica instituendo*, Würzburg
- IMHOF, KURT (1996), «Öffentlichkeit» als historische Kategorie und als Kategorie der Historie, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 46 (1996) 3-25
- Index librorum prohibitorum 1600-1966*, hrsg. v. J. M. DE BUJANDA, Montreal, Genf 2002
- INGLOT, MAREK (1997), *La Compagnia di Gesù nell'imperio russo (1772-1820) e la sua parte nella restaurazione generale della Compagnia*, Rom
- Introductio ad jus publicum romano-ecclesiasticum*, in *publicam lucem edita a Georgio a Merzenfeldt*, Köln 1714
- IOANNIS ANDREAE (1581), *In titulum de Regulis iuris Nouella Commentaria*, Venedig (ND Turin 1966)
- Iuris pontificii de Propaganda Fide* (1890), Pars prima, Bd. 3, hrsg. v. RAPHAËL DE MARTINIS, Rom 1890 (ND Westmead 1971)
- JACOBUS PIGNATELLUS (1719), *Novissimae consultationes canonicae*, Bd. 2, Genf
- JANKOWIAK, FRANÇOIS (2007), *La curie romaine de Pie IX à Pie X. Le gouvernement central de l'église et la fin des états pontificaux (1846-1914)*, Rom
- JANSEN, BERNHARD (1933), *Deutsche Jesuiten-Philosophen des 18. Jahrhunderts in ihrer Stellung zur neuzeitlichen Naturauffassung*, in: *Zeitschrift für katholische Theologie* 57 (1933) 384-410

- JOHANEK, PETER (1980), Methodisches zur Verbreitung und Bekanntmachung von Gesetzen im Spätmittelalter, in: *Histoire comparée de l'administration (IVe-XVIIIe siècles)*, hrsg. v. WERNER PARAVICINI, KARL FERDINAND WERNER, München, 88-101
- JOHANNES MONACHUS PICARDUS (1535), *Glossa aurea nobis priori loco super Sexto decretalium libro addita*, Paris (ND Aalen 1968)
- JORISSEN, HANS (1997), HENRYK ANZULEWICZ, *Lumen naturale*, in: LThK, Bd. 6, 3. Aufl., Basel, Rom, Wien u. a., 1120-1121
- JUSTUS, BERNHARD (1980), *Lumen fidei*, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 5, Darmstadt, 545-547
- KALDE, FRANZ (1993a), *Acta Apostolicae Sedis*, in: LThK, Bd. 1, 3. Aufl., Freiburg, Basel, Rom u. a., 119
- KALDE, FRANZ (1993b), *Acta Sanctae Sedis*, in: LThK, Bd. 1, 3. Aufl., Freiburg, Basel, Rom u. a., 120
- KASER, MAX (1986), ‚*Ius publicum*‘ und ‚*Ius privatum*‘, in: ZRG RA 103 (1986) 1-101
- KAUFHOLD, MARTIN (1995), Öffentlichkeit im politischen Konflikt: Die Publikation der kurialen Prozesse gegen Ludwig den Bayern in Salzburg, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 22 (1995) 435-454
- KAUFMANN, EKKEHARD (1978), *Konsens*, in: HRG, Bd. 2, Berlin, 1090-1102
- KEMMEREN, CLAUDIANUS (1963), *Ecclesia et jus. Analysis critica operum Josephi Klein*, Rom
- KIEFNER, HANS (1967), Die gegenwärtige Bedeutung der Maxime „nul n'est censé ignorer la loi“, in: Deutsche Landesreferate zum VII. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Uppsala 1966, hrsg. v. ERNST VON CAEMMERER, KONRAD ZWEIGERT, Berlin, Tübingen, 87-97
- KINK, RUDOLF (1854), *Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien*, Bd. 1, Wien (ND Frankfurt a. M. 1969)
- KLEINEIDAM, ERICH (1988), *Universitas studii Erfordensis. Überblick über die Geschichte der Universität Erfurt*, Bd. IV: Die Barock- und Aufklärungszeit von 1633 bis zum Untergang 1816, 2. Aufl., Leipzig
- KLEINWÄCHTER, MARIETHERESE (1996), Das System des göttlichen Kirchenrechts. Der Beitrag des Kanonisten Hans Barion (1899-1973) zur Diskussion über Grundlegung und Grenzen des kanonischen Rechts, Würzburg
- KLIMKE, FRIDERICUS (1923), *Institutiones historiae philosophiae*, Bd. 2, Rom, Freiburg i. Br.
- KLINGEL, VALENTIN (1972), Die päpstliche Autorität nach Johann Caspar Barthel (1697-1771). Ein Beitrag zur Würzburger Kanonistik des 18. Jahrhunderts, Rom
- KLINGENSTEIN, GRETE (1970), Staatsverwaltung und kirchliche Autorität im 18. Jahrhundert. Das Problem der Zensur in der thesesianischen Reform, München
- KLIPPEL, DIETHELM (2002), „Natürliches Kirchenrecht“. Das Verhältnis von Staat und Kirche im deutschen Naturrecht des 18. und 19. Jahrhunderts, in: ZNR 24 (2002) 35-51
- KLIPPEL, DIETHELM (2007), Kirchenrecht, 4. Natürliches Kirchenrecht, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 6, Stuttgart, 680-683
- KLOSTERMANN, GÖTZ (2000), Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen – Rechtsgrundlagen im kirchlichen und staatlichen Recht. Eine Untersuchung zum öffentlichen Wirken der evangelischen Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen
- KLUCKHOHN, AUGUST (1869), *Der Freiherr von Ickstatt und das Unterrichtswesen in Bayern unter dem Churfürsten Maximilian Joseph*, München

- KLUETING, HARM (1996), Kaunitz, die Kirche und der Josephinismus. Protestantisches landesherrliches Kirchenregiment, rationaler Territorialismus und thesianisch-josephinisches Staatskirchentum, in: Staatskanzler Wenzel Anton von Kaunitz-Rietberg 1711-1794. Neue Perspektiven zu Politik und Kultur der europäischen Aufklärung, hrsg. v. GRETE KLINGENSTEIN, FRANZ A. J. SZABO, Graz, Esztergom, Paris u. a., 169-196
- KLUETING, HARM (1998), „Quidquid est in territorio, etiam est de territorio“. Josephinisches Staatskirchentum als rationaler Territorialismus, in: *Der Staat* 37 (1998) 417-434
- KLUETING, HARM (2005a), Febronianismus, in: *Lexikon zum aufgeklärten Absolutismus in Europa. Herrscher – Denker – Sachbegriffe*, hrsg. v. HELMUT REINALTER, Wien, Köln, Weimar, 209-213
- KLUETING, HARM (2005b), Febronius (Johann Nikolaus von Hontheim), in: *Lexikon zum aufgeklärten Absolutismus in Europa. Herrscher – Denker – Sachbegriffe*, hrsg. v. HELMUT REINALTER, Wien, Köln, Weimar, 207-209
- KLUETING, HARM (2010), Catholic Enlightenment – Self-Secularization, Strategy of Defense, or Aggiornamento? Some Reflections one hundred years after Sebastian Merkle. New York lecture in remembrance of a change of understanding, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 121 (2010) 1-10
- KOHL, GERALD (2006), Gesetzespublikation, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 4, Stuttgart, 734-736
- KONDRATUK, LAURENT (2007), *Les Institutiones iuris canonici de G. P. Lancellotti: L'émergence du systematisme moderne en droit canonique (XVIe-XVIIIe siècles)*, Straßburg
- KORIOH, STEFAN (2007), Die Entwicklung des Staatskirchenrechts in Deutschland seit der Reformation, in: *Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht? Ein politischer Grundsatzstreit*, hrsg. v. HANS MICHAEL HEINIG, CHRISTIAN WALTER, Tübingen, 39-69
- KOSELLECK, REINHART (1959), *Kritik und Krise. Ein Beitrag zur Pathogenese der bürgerlichen Welt*, Freiburg, München
- KÖVÉR, ALOIS (1966), Franz Schmier aus Ottobereuren als Kanonist in Salzburg, in: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige* 77 (1966) 172-192
- KRÄMER, PETER (1977), Theologische Grundlegung des kirchlichen Rechts. Die rechtstheologische Auseinandersetzung zwischen Hans Barion und Joseph Klein im Lichte des II. Vatikanischen Konzils, Trier
- KRAUS, ANDREAS (1983), Im Vorhof der Toleranz. Kirchenrecht, Reichsrecht und Naturrecht im Einflußbereich des Würzburger Kanonisten Johann Caspar Barthel, in: *Historisches Jahrbuch* 103 (1983) 56-75
- KREH, FRITZ (1974), *Leben und Werk des Reichsfreiherrn Johann Adam von Ickstatt (1702-1776). Ein Beitrag zur Staatsrechtslehre in der Aufklärungszeit*, Paderborn
- KREUZER, JOHANNES (2011), Licht, in: *Wörterbuch der philosophischen Metaphern*, hrsg. v. RALF KONERSMANN, 3. Aufl., Darmstadt, 211-227
- KROEHNY, FRANZ (1784), *Auszüge über die äussere Kirchenverwaltung oder das sogenannte Publico Ecclesiasticum vom Jahre 1669 anzufangen bis zum Schlusse des 1782*, Wien
- KUNZ, ERHARD (1995), Glaubenslicht, in: *LThK*, Bd. 4, 3. Aufl., Basel, Rom, Wien u. a., 718-720
- KUTTNER, STEPHAN (1977), Betrachtungen zur Systematik eines neuen Codex Iuris Canonici, in: *Ex aequo et bono. Willibald M. Plöchl zum 70. Geburtstag*, hrsg. v. PETER LEISCHING, FRANZ POTOTSCHNIG, RICHARD POTZ, Innsbruck, 15-21
- LABAND, PAUL (1903), Rez. zu: Jos. Lukas, Über die Gesetzespublikation in Österreich und dem Deutschen Reiche. Eine historisch-dogmatische Studie, Graz 1903, in: *Archiv für öffentliches Recht* 18 (1903) 263-268
- LABAND, PAUL (1919), *Deutsches Reichsstaatsrecht*, bearbeitet von OTTO MAYER, 7. Aufl., Tübingen (ND Aalen 1969)

- LAEMMER, HUGO (1892), Institutionen des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl., Freiburg i. Br.
- LAEMMER, HUGO (1899), Zur Codification des canonischen Rechts. Denkschrift, Freiburg i. Br.
- LANDAU, PETER (1988), Ulrich Stutz und der Codex Iuris Canonici von 1917, in: ZRG KA 74 (1988) 1-16
- LANDAU, PETER (1991), Kirchenrecht und Religionsverfassung bei Kreittmayr, in: Wiguläus Xaver Aloys Freiherr von Kreittmayr 1705 - 1790. Ein Leben für Recht, Staat und Politik. Festschrift zum 200. Todestag, hrsg. v. RICHARD BAUER, HANS SCHLOSSER, München, 119-140
- LANDAU, PETER (1993), Die Entstehung des neueren Staatskirchenrechts in der deutschen Rechtswissenschaft der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Religion und Gesellschaft im 19. Jahrhundert, hrsg. v. WOLFGANG SCHIEDER, Stuttgart, 29-61
- LANDAU, PETER (1995), Reflexionen über Grundrechte der Person in der Geschichte des kanonischen Rechts, in: Theologia et jus canonicum. Festschrift für Heribert Heinemann zur Vollendung seines 70. Geburtstags, hrsg. v. HEINRICH J. F. REINHARDT, Essen, 517-532
- LANDAU, PETER (1998), Die Anfänge der Unterscheidung von ius publicum und ius privatum in der Geschichte des kanonischen Rechts, in: Das Öffentliche und Private in der Vormoderne, hrsg. v. GERT MELVILLE, PETER VON MOOS, Köln, Weimar, Wien, 629-638
- LANDAU, PETER (1999), Methoden des kanonischen Rechts in der frühen Neuzeit zwischen Humanismus und Naturrecht, in: ZNR 21 (1999), 7-28
- LANDAU, PETER (2007), Schmier, Johannes Franz, in: NDB, Bd. 23, Berlin, 229-230
- LAPIDE, CORNELIUS A (1857a), Commentaria in Scripturam Sacram, Bd. 15: In SS. Matthaeum et Marcum, Paris
- LAPIDE, CORNELIUS A (1857b), Commentaria in Scripturam Sacram, Bd. 16: In SS. Lucam et Joannem, Paris
- LAURO, AGOSTINO (1991), Devoti, Giovanni, in: Dizionario biografico degli italiani, Bd. 39, Rom, 598-603
- LAYMANNUS, PAULUS (1699), Theologia moralis in quinque libros distributa, 8. Aufl., Bamberg
- LE BRAS, GABRIEL (1955), Prolégomènes (Histoire du Droit et des Institutions de l'Église en Occident, Bd. 1), Paris
- LE BRAS, GABRIEL (1964), L'originalité du droit canon, in: Études juridiques offertes à Léon Julliot de la Morandière, Paris, 265-275
- [LE BRET, JOHANN FRIEDRICH] (anonym) (1769-1770), Pragmatische Geschichte der so berufenen Bulle In Coena Domini und ihrer fürchterlichen Folgen für den Staat und die Kirche zur Beurtheilung aller Streitigkeiten unseres Jahrhunderts mit dem römischen Hof, 4 Bde, [o. O.]
- [LE BRET, JOHANN FRIEDRICH] (anonym) (1769), Pragmatische Geschichte der so berufenen Bulle In Coena Domini und ihrer fürchterlichen Folgen für den Staat und die Kirche zur Beurtheilung aller Streitigkeiten unseres Jahrhunderts mit dem römischen Hof, Bd. 1, [o. O.]
- [LE BRET, JOHANN FRIEDRICH] (anonym) (1770), Pragmatische Geschichte der so berufenen Bulle In Coena Domini und ihrer fürchterlichen Folgen für den Staat und die Kirche zur Beurtheilung aller Streitigkeiten unseres Jahrhunderts mit dem römischen Hof, Bd. 3, [o. O.]
- LECLERC, GUSTAVE (1964), Zeger-Bernard van Espen (1646-1728) et l'autorité ecclésiastique, Zürich
- LECLERC, GUSTAVE (1966), Mariage des vieillards et «probat auctores», in: Salesianum 28 (1966) 672-718, ebd. 29 (1967) 463-515
- LECLERC, GUSTAVE (1979), Influence du juridictionnalisme, de l'illuminisme et du séparatisme sur le système des sources du droit canon, in: La norma en el derecho canónico. Actas del III Congreso internacional de derecho canónico, Bd. 1, Pamplona, 379-442

- LEECH, GEORGE LEO (1922), *A Comparative Study of the Constitution "Apostolicae Sedis" and the "Codex Juris Canonici"*, Philadelphia
- LEFEBVRE, CHARLES (1973), *Le premier volume du Bullaire de Benoît XIV constitue-t-il une collection authentique?*, in: *L'Année Canonique* 17 (1973) 615-621
- LEFEBVRE, CHARLES (1976), Marcel Pacaut, Laurent Chevailler, *L'époque moderne 1563-1789. Les sources du droit et la seconde centralisation romaine*, Paris
- LEHNER, ULRICH L. (2008), Johann Nikolaus von Hontheim's Febronius: A Censored Bishop and His Ecclesiology, in: *Church History and Religious Culture* 88 (2008) 205-233
- LEHNER, ULRICH L. (2010), MICHAEL PRINTY (Hg.), *A Companion to the Catholic Enlightenment in Europe*, Leiden, Boston
- LEHNER, ULRICH L. (2011), *Enlightened Monks. The German Benedictines 1740-1803*, Oxford
- LEIBNIZ, GOTTFRIED WILHELM (1846), *Annales imperii occidentis brunsvicensis*, Bd. 3: *Annales annorum 956-1005*, hrsg. v. GEORG HEINRICH PERTZ, Hannover
- LEINZ, ANTON (1888), *Der Ehevorschrift des Concils von Trient. Ausdehnung und heutige Geltung. Eine canonistische Studie*, Freiburg i. Br.
- LEISCHING, PETER (1993), *Abendmahlsbulle*, in: *LThK*, Bd. 1, 3. Aufl., Freiburg, Basel, Rom u. a., 35
- LEITNER, MARTIN (1910), *Die Verlobungs- und Eheschließungsform nach dem Dekrete Ne temere und der Konstitution Provida*, 6. Aufl., Regensburg
- LEO X., *Gründonnerstagsbulle 'Consueverunt Romani Pontifices' (28/3/1521). Text und Kommentar*, in: *Dokumente zur Causa Lutheri (1517-1521)*, Teil 2: *Vom Augsburger Reichstag 1518 bis zum Wormser Edikt 1521*, hrsg. v. PETER FABISCH und ERWIN ISERLOH (*Corpus Catholicorum*, Bd. 42), Münster 1991, 476-484
- LEO XII., *Const. 'Quod divina sapientia' (28/8/1824)*, in: *Bullarii romani continuatio*, Bd. 16: *Pontificatus Leonis XII a. I-III*, Rom 1854, Nr. LIV, S. 85-112
- LESCH, KARL JOSEF (1978), *Neuorientierung der Theologie im 18. Jahrhundert in Würzburg und Bamberg*, Würzburg
- LETTMANN, REINHARD (1967), *Die Diskussion über die klandestinen Ehen und die Einführung einer zur Gültigkeit verpflichtenden Eheschließungsform auf dem Konzil von Trient*, Münster
- LEZANA, JUAN BAUTISTA DE (1655), *Summa quaestionum regularium*, Bd. 2, Lyon
- LIGUORI, ALFONSO MARIA DE (1905), *Theologia moralis*, Bd. 1, Rom (ND Graz 1953)
- LIJDSMAN, BERNARDUS (1924), *Introductio in jus canonicum cum uberiori fontium studio*, Bd. 1, Hilversum
- LIJDSMAN, BERNARDUS (1929), *Introductio in jus canonicum cum uberiori fontium studio*, Bd. 2, Hilversum
- LINK, CHRISTOPH (1978), *Kirchenrecht (= Staatskirchenrecht)*, in: *HRG*, Bd. 2, Berlin, 783-824
- LINK, CHRISTOPH (2009), *Kirchliche Rechtsgeschichte*, München
- LIRUTI, INNOCENTIUS MARIA (1793), *Apparatus ad jurisprudentiam praesertim ecclesiasticam*, Padua
- LISTL, JOSEPH (1978), *Kirche und Staat in der neueren katholischen Kirchenrechtswissenschaft*, Berlin
- LISTL, JOSEPH (1993), Endres, Johann Nepomuk, in: *LThK*, Bd. 3, 3. Aufl., Freiburg, Basel, Rom u. a., 641
- LISTL, JOSEPH (2000), Schmidt, Philipp Anton, in: *LThK*, Bd. 9, 3. Aufl., Basel, Rom, Wien u. a., 180

- Litterae eiusdem Congregationis ad singulos episcopos de Societatis suppressione nostris denuntianda (18. Aug. 1773), in: Institutum Societatis Iesu, Bd. 1: Bullarium et compendium privilegiorum, Florenz 1892, 331
- LOCKE, JOHN (1823), *An Essay concerning Human Understanding*, London (ND Aalen 1963)
- LOHMULLER, MARTIN NICHOLAS (1947), *The Promulgation of Law*, Washington D. C.
- LOPEZ, JUAN LUIS (1768), *Historia legal de la bula llamada In Coena Domini*, Madrid
- LOTTIN, ODON (1949), Le problème de l'«ignorantia iuris» de Gratien à Saint Thomas d'Aquin, in: ders.: *Psychologie et morale aux XIIe et XIIIe siècles*, Bd. 3,1, Löwen, Gembloux, 53-96
- LUKAS, JOSEF (1903), *Über die Gesetzes-Publikation in Österreich und dem Deutschen Reiche. Eine historisch-dogmatische Studie*, Graz
- LUPANO, ALBERTO (2004), Un giurista subalpino quasi dimenticato: Giuseppe Antonio Bruno, in: „Panta Rei“. Studi dedicati a Manlio Bellomo, Bd. 3, hrsg. v. ORAZIO CONDORELLI, Rom, 427-445
- LUPOLI, VINCENTIUS (1787), *Juris ecclesiastici praelectiones*, Bd. 1: *Prodromus theologico-canonicus*, 2. Aufl., Venedig
- LUTHER, MARTIN (1889), *Bulla coena domini, das ist, die Bulla vom Abendfressen des allerheiligsten Herrn, des Papstes, verdeutschet durch Martin Luther. 1522*, in: D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe, Bd. 8, Weimar (ND Weimar 2003) 688-720
- LUZZATTO, FRANCO (2002), *Öffentlichkeitsdefizit der katholischen Kirche. Organisationskommunikation und Kommunikationsstruktur der katholischen Kirche Schweiz – Bedingungen für ein Ende der Stagnationskrise*, Freiburg i. Ü.
- MAASSEN, FRIEDRICH (1876), *Neun Capitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit*, Graz
- MAASS, FERDINAND (1951a), *Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich 1760-1790*, Bd. 1, Wien
- MAASS, FERDINAND (1951b) *Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich 1760-1790*, Bd. 3, Wien
- MALMEDE, HANS H. (1986), *Die Lichtsymbolik im Neuen Testament*, Wiesbaden
- MAMACHI, TOMMASO MARIA (1770), *Del diritto libero della Chiesa di acquistare, e di possedere beni temporali sí mobili, che stabili libri III, Libro Terzo*, Bd. 3,2, [o. O.]
- [MAMACHI, TOMMASO MARIA] Pistus Alethinus (1787), *Epistolarum ad auctorem anonymum opusculi inscripti Quid est Papa?*, Bd. 1, [o. O.]
- MARCA, PETRUS DE (1708), *De concordia sacerdotii et imperii, seu de libertatibus ecclesiae gallicanae*, Frankfurt
- MARONGIU, ANTONIO (1939), *Legislatori e giudici di fronte all'autorità dei giuristi. Dalla legge delle citazioni all'art. 265 CPV, Reg. Gen. Giud.*, in: *Studi di storia e diritto in onore di Enrico Besta per il XL anno del suo insegnamento*, Bd. 3, Mailand, 441-464
- MARYKS, ROBERT ALEKSANDER (2008), *Saint Cicero and the Jesuits. The Influence of the Liberal Arts on the Adoption of Moral Probabilism*, Aldershot, Burlington (VT), Rom
- MAY, GEORG (1986), ANNA EGLER, *Einführung in die kirchenrechtliche Methode*, Regensburg
- MAY, GEORG (1999), *Placet*, in: LThK, Bd. 8, 3. Aufl., Basel, Rom, Wien u. a., 338-339
- MAY, GEORG (2007), *Die Auseinandersetzungen zwischen den Mainzer Erzbischöfen und dem Heiligen Stuhl um die Dispensbefugnis im 18. Jahrhundert*, Frankfurt a. M., Berlin, Bern u. a.

- MAYALI, LAURENT (1990), Note on the Legitimization by Subsequent Marriage from Alexander III to Innocent III, in: *The Two Laws. Studies in medieval legal history dedicated to Stephan Kuttner*, hrsg. v. LAURENT MAYALI, STEPHANIE A. J. TIBBETTS, Washington, 55-75
- MAYER-MALY, THEO (1990), Rechtsirrtum, in: HRG, Bd. 4, Berlin, 302-307
- MAYR, CHERUBINUS (1742), *Trismegistus juris pontificii universi*, Bd. 1, Augsburg
- MEGEN, BERT VAN (1996), The Concept of the Perfect Society from Pius IX to the Second Vatican Council, Rom
- MENZEL, BEDA FRANZ (1969), Abt Franz Stephan Rautenstrauch von Břenov-Braunau. Herkunft, Umwelt und Wirkungskreis, Königstein (Taunus)
- MERKLE, SEBASTIAN (1914), Würzburg im Zeitalter der Aufklärung, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 11 (1914) 166-195
- MERTENS, BERND (2009), Gesetz- und Verordnungsblätter, in: HRG, 10. Lieferung, Berlin, 295-297
- MERZ, PHILIPPUS PAULUS (1751), *Thesaurus biblicus*, Augsburg, Würzburg
- MERZBACHER, FRIEDRICH (1970), Der Kanonist Johann Nepomuk Endres (1730-1791). Leben und Werk eines deutschen Kirchenrechtslehrers vor der Säkularisation, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 139 (1970) 42-68
- MERZBACHER, FRIEDRICH (1977), Johann Caspar Barthel (1697-1771), in: *Würzburger Diözesangeschichtsblätter* 39 (1977) 183-201
- MEYER, CHRISTOPH H. F. (2006), Ordnung durch Ordnen. Die Erfassung und Gestaltung des hochmittelalterlichen Kirchenrechts im Spiegel von Texten, Begriffen und Institutionen, in: *Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter*, hrsg. v. BERND SCHNEIDMÜLLER, STEFAN WEINFURTER, Ostfildern, 303-411
- MEYER, CHRISTOPH H. F. (2008), Dietrich von Bockdorf († 1466): Kleriker, Jurist, Professor. Zugleich zur „Unvernunft“ heimischer Gewohnheit im Zeitalter der Rezeption, in: *Tangermünde, die Altmark und das Reichsrecht. Impulse aus dem Norden des Reiches für eine europäische Rechtskultur*, hrsg. v. HEINER LÜCK, Stuttgart, Leipzig, 92-141
- MEYER, CHRISTOPH H. F. (2011), Das Publicum als Instrument spätmittelalterlicher Justiz, in: *Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter*, hrsg. v. MARTIN KINTZINGER, BERND SCHNEIDMÜLLER, Ostfildern, 87-145
- MEYER, CHRISTOPH H. F. (2012a), Kanonistik, in: HRG, Bd. 2, 2. Aufl., Berlin, 1576-1580
- MEYER, CHRISTOPH H. F. (2012b), Probati auctores. Ursprünge und Funktionen einer wenig beachteten Quelle kanonistischer Tradition und Argumentation, in: *Rechtsgeschichte* 20 (2012), 138-154.
- MIERAU, HEIKE JOHANNA (2010), Synodalstatuten und die neuen Medien des 15. Jahrhunderts, in: *Von der Ordnung zur Norm: Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit*, hrsg. v. GISELA DROSSBACH, Paderborn, München, Wien u. a., 71-91
- [MIGNOT, ETIENNE] (anonym) (1756), *Histoire de la réception du Concile de Trente dans les différens Etats Catholiques; avec les pièces justificatives, servant a prouver que les décrets et réglemens ecclésiastiques ne peuvent et ne doivent être exécutés sans l'autorité des souverains*, 2 Bde, Amsterdam
- MILBILLER, JOSEPH (1787), *Pragmatische Geschichte des Hildebrandismus*, 2 Bde, Leipzig
- MINNERATH, ROLAND (1982), *Le droit de l'Église à la liberté. Du Syllabus à Vatican II*, Paris
- MÜLLEJANS, HANS (1961), Publicus und privatus im römischen Recht und im älteren kanonischen Recht unter besonderer Berücksichtigung der Unterscheidung Ius publicum und Ius privatum, München
- MÜLLER, LUDGER (1986), Kirche, Staat, Kirchenrecht. Der Ingolstädter Kanonist Franz Xaver Zech SJ (1692-1772), Regensburg

- MÜLLER, LUDGER (1994), Die Periodisierung der kirchlichen Rechtsgeschichte in der Auseinandersetzung zwischen Ulrich Stutz und Rudolph Sohm, in: *Iuri Canonico Promovendo. Festschrift für Heribert Schmitz*, hrsg. v. WINFRIED AYMANS, KARL-THEODOR GERINGER, Regensburg, 621-644
- MÜLLER, RAINER A. (1997), Das „Heilige Römische Reich Deutscher Nation“ in allegorischen Darstellungen, in: *Bilder des Reiches*, hrsg. v. RAINER A. MÜLLER, Sigmaringen, 397-432
- MÜLLER, WINFRIED (1995), Jesuiten, in: *Lexikon der Aufklärung. Deutschland und Europa*, hrsg. v. WERNER SCHNEIDERS, München, 195-196
- MUNIER, CHARLES (1964), Église et droit canonique du XVI^e siècle à Vatican I, in: *Revista española de derecho canonico* 19 (1964) 589-617
- MURRAY, PATRICIUS (1866), *Tractatus de ecclesia Christi*, Bd. 3, Dublin
- MUSCHARD, PAUL (1929), Das Kirchenrecht bei den deutschen Benediktinern und Zisterziensern des 18. Jahrhunderts, in: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige* 47 (1929) 225-315, 477-596
- MUSCHARD, PAUL (1931), Die kanonistischen Schulen des deutschen Katholizismus im 18. Jahrhundert außerhalb des Benediktinerordens, in: *Theologische Quartalschrift* 112 (1931) 350-400
- NACCI, MATTEO (2010), *Origini, sviluppi e caratteri del jus publicum ecclesiasticum*, Città del Vaticano
- NELLER, GEORG CHRISTOPH (1745), *Periculum juris publici ecclesiastici catholicorum ad statum Germaniae accomodati*, Bd. 1, Frankfurt a. M.
- [NELLER, GEORG CHRISTOPH] (anonym) (1746), *Principia juris publici ecclesiastici catholicorum, ad statum Germaniae accommodata, in usum tyronum*, Frankfurt, Leipzig
- NEUMANN, JOHANNES (1975), George Phillips (1804-1872), in: *Katholische Theologen Deutschlands im 19. Jahrhundert*, Bd. 2, hrsg. v. HEINRICH FRIES, GEORG SCHWAIGER, München, 293-317
- NICOLAUS DE TODESCHIS (Abbas Panormitanus) (1588a), *Omnia quae extant commentaria, Pars Prima: In primum decretalium librum*, Bd. 1, Venedig (ND Frankfurt a. M. 2008)
- NICOLAUS DE TODESCHIS (Abbas Panormitanus) (1588b), *Omnia quae extant commentaria, Tomus Septimus: In quartum et quintum librum decretalium*, Bd. 4, Venedig (ND Frankfurt a. M. 2008)
- NIEDERSTÄTTER, ALOIS (2002), Notizen zu einer Rechts- und Kulturgeschichte der Nacht, in: *Das Recht im kulturgeschichtlichen Wandel. Festschrift für Karl Heinz Burmeister zur Emeritierung*, hrsg. v. BERND MARQUARDT, ALOIS NIEDERSTÄTTER, Konstanz, 173-190
- NILLES, NICOLAUS (1877), Ueber die Eintheilung des Kirchenrechtes in öffentliches und Privatrecht, in: *Zeitschrift für katholische Theologie* 1 (1877) 394-409
- NILLES, NIKOLAUS (1891), Der hl. Thomas und das Kirchenrecht in der neuen Welt, in: *Zeitschrift für katholische Theologie* 15 (1891) 566-567
- NOCERA, GUGLIELMO (2002), *Ius publicum e ius privatum secondo l'esegesi di Max Kaser*, in: *SDHI* 68 (2002) 1-54
- NOONAN, JOHN T. (2005), *A Church that Can and Cannot change. The development of catholic moral teaching*, Notre Dame
- NOVÁK, VERONIKA (2004), La source de savoir. Publication officielle et communication informelle à Paris au début du XV^e siècle, in: *Information et société en Occident à la fin du Moyen Âge*, hrsg. v. CLAIRE BOUDREAU, KOUKY FIANU, CLAUDE GAUVARD, MICHEL HÉBERT, Paris, 151-163

- OCCIONI-BONAFFONS, GIUSEPPE (1888), La cattedra di gius publico ecclesiastico e il prof. Angelo Antonio Fabbro. Contributo alla storia dell'Università di Padova, in: *Atti del Reale Istituto Veneto di Scienze, Lettere ed Arti* 6,7 (1888) 1023-1049
- ODENHEIMER, MAX JÖRG (1957), *Der christlich-kirchliche Anteil an der Verdrängung der mittelalterlichen Rechtsstruktur und an der Entstehung der Vorherrschaft des staatlich gesetzten Rechts im deutschen und französischen Rechtsgebiet. Ein Beitrag zur historischen Strukturanalyse der modernen kontinental-europäischen Rechtsordnungen*, Basel
- OESCHGER, JOHANNES (1944), Antikes und Mittelalterliches bei Dante. Hinweise und Untersuchungen zur *Commedia*, in: *Zeitschrift für romanische Philologie* 64 (1944) 1-87
- OHLY, CHRISTOPH (1999), *Sensus fidei fidelium. Zur Einordnung des Glaubenssinnes aller Gläubigen in die Communio-Struktur der Kirche im geschichtlichen Spiegel dogmatisch-kanonistischer Erkenntnisse und der Aussagen des II. Vaticanum*, St. Ottilien
- OLECHOWSKI, THOMAS (2011), Josephinismus, in: HRG, Bd. 2,14. Lieferung, 2. Aufl., Berlin, 1396-1402
- ORTIZ DE IBARROLA ET AYALA, LAURENTIUS (1610), *De politia et immunitate ecclesiastica. Tractatus theologicus*, Rom
- PAPE, MATTHIAS (2006), „Canossa“ – eine Obsession? Mythos und Realität, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 54 (2006) 550-572
- PAPENHEIM, MARTIN (2007), Die katholische kirchliche Zensur im Reich im 18. Jahrhundert, in: *Zensur im Jahrhundert der Aufklärung. Geschichte – Theorie – Praxis*, hrsg. v. WILHELM HAEFS, YORK-GOTHART MIX, Göttingen, 79-98
- PARENTI, GIANCARLO (1975), Il cardinale Giovanni Soglia Ceroni. Segretario di Stato di Pio IX ed eminente giurista, in: *Divinitas* 19 (1975) 237-242
- PARENTI, GIANCARLO (1976), L'indole apologetica del *jus publicum ecclesiasticum* del Cardinale Giovanni Soglia Ceroni (1779-1856), in: *Divinitas* 20 (1976) 209-226
- PASTOR, LUDWIG VON (1932), *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters*, Bd. 16,2, Freiburg i.Br.
- PASTOR, LUDWIG VON (1933), *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters*, Bd. 16,3, Freiburg i.Br.
- PAULUS, NIKOLAUS (1922), *Geschichte des Ablasses im Mittelalter vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*, Bd. 1, Paderborn
- PEHEM, JOSEPHUS JOANNIS NEPOMUC (1786), *Praelectiones in jus ecclesiasticum universum*, 2 Bde, Wien
- PEHEM, JOSEF JOHANN NEPOMUK (1802-3), *Vorlesungen über das Kirchenrecht*, 2 Bde, Wien
- PELLEGRINO, PIERO (1984), *La pubblicazione della legge nel diritto canonico*, Mailand
- PERRONE, JOANNIS (1845), *Historiae theologiae cum philosophia comparatae synopsis*, Rom
- PESANTE, MARIA LUISA (1971), *Stato e religione nella storiografia di Goettingen*. Johann Friedrich Le Bret, Turin
- PFÄFF, KARL (1930), Beiträge zur Geschichte der Abendmahlsbulle vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte* 38 (1930) 23-76
- PFEIFFER, ARTHUR (1968), *Die Enzykliken und ihr formaler Wert für die dogmatische Methode. Ein Beitrag zur theologischen Erkenntnislehre*, Freiburg i. Ü.
- PHILIPPINUS, JOANNES CHRYSOSTOMUS: *De privilegiis ignorantiae tractatus moralis*, Venedig 1688

- PHILLIPS, GEORGE (1839), Religion, Kirche, Kirchenrecht, in: Historisch-politische Blätter 4 (1839) 117-127
- PHILLIPS, GEORGE (1848), Die Bulla Coenae, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 21 (1848) 57 [recte: 75] – 82, (ND ders., Vermischte Schriften, Bd. 2, Wien 1856, 377-383)
- PHILLIPS, GEORG (1854), Kirchenrecht, Bd. 5, Regensburg
- PHILLIPS, GEORG (1855), Kirchenrecht, Bd. 1, 3. Aufl., Regensburg
- PICHLER, ALOYS (1870), Die Theologie des Leibniz [...], Bd. 2, München 1870
- PICHLER, VITUS (1733), Candidatus jurisprudentiae sacrae, Bd. 1, 4. Aufl., Augsburg
- PICHLER, VITUS (1752), Candidatus abbreviatus jurisprudentiae sacrae, 2 Bde, Augsburg, Würzburg
- PICINELLUS, PHILIPPUS (1715), Mundus symbolicus, Bd. 1, Köln
- PIGNATELLUS, JACOBUS (1719), Novissimae consultationes canonicae, Bd. 2, Genf
- PILATI, GIOVANNI (1977), Chiesa e stato nell'epoca moderna. Profilo dello sviluppo della storia attraverso le fonti e la bibliografia, Rom
- PIRHING, ERNICUS (1722), Jus canonicum in V libros decretalium distributum, nova methodo explicatum, Bd. 1, Dillingen
- PIUS IV., Confirmatio Sacri et Oecumenici Concilii Tridentini (26/1/1563) ('Benedictus Deus'), in: Bullarium Romanum. Bullarum diplomatum et privilegiorum sanctorum romanorum pontificum. Taurinensis editio, Bd. 7, Turin 1862, Nr. LXXX, S. 244-24
- PLOSSMANN, ENGELBERT (1968), Staatskirchenrechtliche Grundlagen der deutschen Kanonisten an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, Freiburg, Basel, Wien
- PLÖCHL, WILLIBALD M. (1952), Die Berufung von Georg Phillips an die Wiener Universität, in: Juristische Blätter 74 (1952) 242-243
- PLÖCHL, WILLIBALD M. (1962), Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 2, 2. Aufl., Wien, München
- PLÖCHL, WILLIBALD M. (1970), Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 3, 2. Aufl., Wien, München
- PLÖCHL, WILLIBALD M. (1966), Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 4, Wien, München
- PLÖCHL, WILLIBALD M. (1969a), Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 5, Wien, München
- PLÖCHL, WILLIBALD M. (1969b), Die Vorlesungstätigkeit von George Phillips an der Wiener Universität, in: Ius Sacrum. Klaus Mörsdorf zum 60. Geburtstag, hrsg. v. AUDOMAR SCHEUERMANN, GEORG MAY, München, Paderborn, Wien, 157-161
- POSCH, ANDREAS (1952), Die theologischen Studien im letzten Jahrzehnt der Regierung Maria Theresias, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark 43 (1952) 113-122
- POTOTSCHNIG, FRANZ (1975), Ignorantia iuris excusat? Der Rechtsirrtum im kanonischen und staatlichen Recht, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 26 (1975) 271-289
- POTOTSCHNIG, FRANZ (1979), Die Entwicklung des Kirchenrechts im 18. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung Österreichs, in: Katholische Aufklärung und Josephinismus, hrsg. v. ELISABETH KOVÁCS, München, 215-233
- POTMEYER, HERMANN JOSEF (1975), Unfehlbarkeit und Souveränität. Die päpstliche Unfehlbarkeit im System der ultramontanen Ekklesiologie des 19. Jahrhunderts, Mainz
- PRANZEL, RUDOLF (2008), Das Verhältnis von Staat und Kirche / Religion im theresianisch-josephinischen Zeitalter, in: Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus, hrsg. v. HELMUT REINALTER, Wien, Köln, Weimar, 17-52

- PREE, HELMUT (1995), *Traditio canonica. La norma de interpretación del c. 6 § 2 del CIC*, in: *Ius canonicum* 35 (1995) 423-446
- PRETI, CESARE (2007), Mamachi, Tommaso Maria, in: *Dizionario biografico degli italiani*, Bd. 68, Rom, 367-370
- PRETO, PAOLO (1983), Contin, Tommaso Antonio, in: *Dizionario biografico degli italiani*, Bd. 28, Rom, 509-512
- PRINTY, MICHAEL (2009), *Enlightenment and the Creation of German Catholicism*, Cambridge
- PRINTY, MICHAEL (2010), *Catholic Enlightenment and Reform Catholicism in the Holy Roman Empire*, in: *A Companion to the Catholic Enlightenment in Europe*, hrsg. v. ULRICH L. LEHNER, MICHAEL PRINTY, Leiden, Boston, 165-213
- PROBST, JACOB (1869), *Geschichte der Universität in Innsbruck seit ihrer Entstehung bis zum Jahre 1860*, Innsbruck
- PUCHER, ERNST (1986), *Tria-Munera Christi Ecclesiae a Christo per Petrum dantur. Priestertum – Königtum – Lehramt im Werk von George Phillips*, in: *Recht im Dienste des Menschen. Eine Festgabe. Hugo Schwendenwein zum 60. Geburtstag*, hrsg. v. KLAUS LÜDICKE, HANS PAARHAMMER, DIETER A. BINDER, Graz, Wien, Köln, 245-259
- PUZA, RICHARD (1994), P. Franz Xaver Wernz. Lehrer, Kanonist und Jesuitengeneral aus Rottweil. Ein deutscher Kirchenrechtler in Rom, in: *Iuri Canonico Promovendo. Festschrift für Heribert Schmitz zum 65. Geburtstag*, hrsg. v. WINFRIED AYMANS, KARL-THEODOR GERINGER, Regensburg, 793-807
- PUTZER, PETER (1987), Franz Schmier, in: *Juristen in Österreich 1200-1980*, hrsg. v. WILHELM BRAUNEDER, Wien, 63-67
- RAAB, HERIBERT (1952), Johann Kaspar Barthels Stellung in der Diskussion um die *Concordata nationis Germanicae*, in: *Herbipolis Jubilans. 1200 Bistum Würzburg 1952/1953*, Würzburg, 599-616
- RAAB, HERIBERT (1956), *Die Concordata Nationis Germanicae in der kanonistischen Diskussion des 17. bis 19. Jahrhunderts*, Wiesbaden
- RAAB, HERIBERT (1959), Georg Christoph Neller und Febronius, in: *Archiv für mittelhessische Kirchengeschichte* 11 (1959) 185-206
- RAAB, HERIBERT (1970a), Der reichskirchliche Episkopalismus von der Mitte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: *Handbuch der Kirchengeschichte*, Bd. 5, hrsg. v. HUBERT JEDIN, Freiburg, Basel, Wien, 477-507
- RAAB, HERIBERT (1970b), Staatskirchentum und Aufklärung in den weltlichen Territorien des Reiches, in: *Handbuch der Kirchengeschichte*, Bd. 5, hrsg. v. HUBERT JEDIN, Freiburg, Basel, Wien, 508-530
- RAAB, HERIBERT (1989), Kirchengeschichte im Schlagwort. Schlagwörter des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts, in: ders., *Reiche und Kirche in der frühen Neuzeit*, Freiburg i. Ü., 477-510 (ND aus: *Annuaire Historiae Conciliorum* 8 (1976) 509-540)
- RAAB, HERIBERT (1993), Die »katholische Ideenrevolution« des 18. Jahrhunderts. Der Einbruch der Geschichte in die Kanonistik und die Auswirkungen in Kirche und Reich bis zum Emser Kongress, in: *Katholische Aufklärung – Aufklärung im katholischen Deutschland*, hrsg. v. HARM KLUETING, Hamburg, 104-118
- RAMSAUER, MARTIN (1951), Die Kirche in den Katechismen, in: *Zeitschrift für katholische Theologie* 73 (1951) 129-169, 313-346
- RATZINGER, JOSEF (1960), Licht und Erleuchtung. Erwägungen zu Stellung und Entwicklung des Themas in der abendländischen Geistesgeschichte, in: *Studium Generale* 13 (1960) 368-378

- [RAUTENSTRAUCH, FRANZ STEPHAN] (anonym) (1776), *Synopsis juris ecclesiastici publici et privati quod per terras haereditatis augustissimae imperatricis Mar. Theresiae obtinet*, Wien
- RAYNERIUS DE PISIS (1670), *Pantheologia*, hrsg. v. IOANNES NICOLAI, Bd. 2, Lyon
- RECHBERGER, GEORG (1807), *Handbuch des Oesterreichischen Kirchenrechts*, 2 Bde, 2. Aufl., Linz
- REICHARDT, ROLF (1998), *Lumières versus Ténèbres. Politisierung und Visualisierung aufklärerischer Schlüsselwörter in Frankreich vom XVII. zum XIX. Jahrhundert*, in: *Aufklärung und Historische Semantik. Interdisziplinäre Beiträge zur westeuropäischen Kulturgeschichte*, hrsg. v. ROLF REICHARDT, Berlin, 83-170
- REIFFENSTUEL, ANACLETUS (1730), *Jus canonicum universum*, Bd. 1, Venedig
- REIFFENSTUEL, ANACLETUS (1756), *Theologia moralis*, hrsg. v. MASSAEUS KRESSLINGER, DALMATIUS KICKH, Bd. 1, Stadthof
- REINALTER, HELMUT (2008a), *Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus – ein Forschungsproblem? Gesellschaftlicher Strukturwandel und theresianisch-josephinische Reformen*, in: *Josephinismus – eine Bilanz / Échecs et réussites du Joséphinisme*, hrsg. v. WOLFGANG SCHMALE, RENATE ZEDINGER, JEAN MONDOT, Bochum, 19-33
- REINALTER, HELMUT (Hg.) (2008b), *Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus*, Wien, Köln, Weimar
- REMER, JULIUS AUGUST (1784), *Handbuch der allgemeinen Geschichte*, Bd. 3: *Neuere Geschichte von der Reformation bis auf unsre Zeiten*, Braunschweig
- RICHERIUS, EDMUNDUS (1701), *Libellus de ecclesiastica et politica potestate*, Köln
- RICHTER, MAREN (2008), „Prädiskursive Öffentlichkeit“ im Absolutismus? Zur Forschungskontroverse über Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit, in: *GWU* 59 (2008) 460-475
- RIEGGER, PAULUS IOSEPHUS (1758), *Introductio in universum ius ecclesiasticum. Pars I*, Wien
- RIEGGER, PAULUS IOSEPHUS A (1765-1772), *Institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae*, 4 Bde, Wien
- RIEGGER, PAULUS IOSEPHUS A (1774a), *Elementa iuris ecclesiastici*, Bd. 1, Wien
- RIEGGER, PAULUS IOSEPHUS A (1774b), *Institutiones iurisprudentiae ecclesiasticae*, Bd. 1, 2. Aufl., Wien
- RIGHI, ROBERTO (2003), *Rudolph Sohm e il diritto canonico. L'eventuale, il contingente, il fattuale*, in: *Itinerari culturali del diritto canonico nel Novecento. Atti dei Seminari di Diritto canonico presso la Facoltà di Giurisprudenza di Urbino*, hrsg. v. CARLO FANTAPPIÈ, Turin, 33-71
- RINNERHALER, ALFRED (1981), *Die Kanonisten an der alten Salzburger Juristenfakultät im 18. Jahrhundert*, in: *Jahrbuch der Universität Salzburg 1979-1981*, Salzburg, 40-69
- RISCH, CARL (1873), *Zur Geschichte der Juristen-Facultät an der Universität Würzburg*, Würzburg
- RITTER, KARL (1867), *Kaiser Joseph II. und seine kirchlichen Reformen*, Regensburg
- ROECK, BERND (1983), *Titelkupfer reichspublizistischer Werke der Barockzeit als historische Quelle*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 65 (1983) 329-361
- ROSA, MARIO (1982), *Clemente XIV*, in: *Dizionario biografico degli italiani*, Bd. 26, Rom, 343-362
- RÖSCH, ADOLF (1903-1905), *Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 83 (1903) 446-482, 620-652; 84 (1904) 56-82, 244-262, 495-526; 85 (1905) 29-63
- ROTHER, WOLFGANG (2011), *Debatten über das Verhältnis von Staat und Kirche*, in: *Die Philosophie des 18. Jahrhunderts*, Bd. 3: *Italien*, hrsg. v. JOHANNES ROHBECK, WOLFGANG ROTHER, Basel, 332-341
- ROUMY, FRANCK (2000), *L'ignorance du droit dans la doctrine civiliste des XIIe-XIIIe siècles*, in: *Cahiers de recherches médiévales (XIIIe-XVe s.)* 7 (2000) 23-43

- ROUSSEAU, JEAN JACQUES (1782), *Considérations sur le gouvernement de Pologne, et sur sa réformation projetée*, London
- RULAND, ANT. (1862), Eine Reliquie von Johann Caspar Barthel, in: *Chilianeum* 1 (1862) 495-505
- RUPPERT, STEFAN (1999), Die Entstehung der Gesetz- und Verordnungsblätter. Die Bekanntmachung von Gesetzen im Übergang vom Spätabolutismus zum Frühkonstitutionalismus, in: *Juristische Zeitschriften. Die neuen Medien des 18.-20. Jahrhunderts*, hrsg. v. MICHAEL STOLLEIS, Frankfurt a. M., 67-105
- RUS RUFINO, SALVADOR (2006), Die Entwicklung des Naturrechts in der spanischen Aufklärung, in: *Naturrecht und Staat. Politische Funktionen des europäischen Naturrechts (17.-19. Jahrhundert)*, hrsg. v. DIETHELM KLIPPEL München, 59-88
- RYKEN, LELAND (1998), JAMES C. WILHOIT, TREMPER LONGMAN III (Hg.), *Dictionary of Biblical Imagery*, Downers Grove 1998
- SÄGER, EUGEN (1952), Die Vertretung der Kirchengeschichte in Freiburg von den Anfängen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Schulgeschichte der Aufklärung, Freiburg i. Br.
- SÄGMÜLLER, JOHANNES BAPTIST (1912), Das Naturrecht im offiziellen Kirchenrecht der Aufklärung, in: *Theologische Quartalschrift* 94 (1912) 58-99
- SÄGMÜLLER, JOHANNES BAPTIST (1925), *Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts*, Bd. 1, 1, 4. Aufl., Freiburg i. Br.
- SALAS, IOANNIS DE (1611), *Tractatus de legibus*, Lyon
- SALIS, LUDWIG RUDOLF VON (1888), *Die Publikation des tridentinischen Rechts der Eheschliessung*, Basel
- SÁNCHEZ BELLA, ISMAEL (1970), Notas sobre Gaspar de Escalona y Juan Luis López, juristas del virreinato peruano, in: *Revista chilena de historia del derecho* 6 (1970) 217-237
- SANDAEUS, FELINUS (1567a), *Commentaria in V. Lib. Decretalium longe utilissima, Pars I*, Basel
- SANDAEUS, FELINUS (1567b), *Commentaria in decretalium libros V, Pars III*, Basel
- SASHEGYI, OSKAR (1958), Zensur und Geistesfreiheit unter Joseph II. Beitrag zur Kulturgeschichte der habsburgischen Länder, Budapest
- SAUTER, JOHANN (1929), *Juris naturae larva detracta. Eine Naturrechtskritik aus dem 18. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht* 8 (1929) 244-271
- SCHAMBECK, HERBERT (1971), Anselm Desings Kritik an der Vernunftrechtslehre der Neuzeit, in: *Internationale Festschrift für Alfred Verdroß zum 80. Geburtstag*, hrsg. v. RENÉ MARCIC, HERMANN MOSLER, ERIK SUY, KARL ZEMANEK, München, Salzburg, 449-459
- SCHEEBEN, MATTHIAS JOSEPH (1948), *Handbuch der katholischen Dogmatik*, Bd. 1: Theologische Erkenntnislehre, hrsg. v. MARTIN GRABMANN, 2. Aufl., Freiburg i. Br.
- SCHEFFCZYK, LEO (1987), Sensus fidelium – Zeugnis in Kraft der Gemeinschaft, in: *Internationale katholische Zeitschrift »Communio«* 16 (1987) 420-433
- SCHENKL, MAURUS (1797), *Institutiones juris ecclesiastici Germaniae inprimis et Bavariae accomodatae*, Bd. 1, 4. Aufl., Ingolstadt
- SCHERER, EMIL CLEMENS (1927), *Geschichte und Kirchengeschichte an den deutschen Universitäten im Zeitalter des Humanismus und ihre Ausbildung zu selbständigen Disziplinen*, Freiburg i. Br. (ND Hildesheim, New York 1975)
- SCHERER, RUDOLF RITTER VON (1886), *Handbuch des Kirchenrechtes*, Bd. 1, Graz
- SCHERER, RUDOLF RITTER VON (1898), *Handbuch des Kirchenrechtes*, Bd. 2, Graz, Leipzig

- SCHICK, LUDWIG (1981), Die Tria-Munera in den Schriften George Phillips und in den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils. Ein Vergleich, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 32 (1981) 59-78
- SCHIEWE, JÜRGEN (2004), Öffentlichkeit. Entstehung und Wandel in Deutschland, Paderborn, München, Wien u. a.
- SCHILLING, KLAUS (1969), Die Kirchenlehre der Theologia Wirceburgensis, München, Paderborn, Wien
- SCHINDLING, ANTON (1982), Die Julius-Universität im Zeitalter der Aufklärung, in: Vierhundert Jahre Universität Würzburg. Eine Festschrift, hrsg. v. PETER BAUMGART, Neustadt a. d. Aisch, 77-127
- SCHINDLING, ANTON (2007), Kirchenregiment, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 6, Stuttgart, 685-693
- SCHLAICH, KLAUS (1968), Der rationale Territorialismus. Die Kirche unter dem staatsrechtlichen Absolutismus um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert, in: ZRG KA 54 (1968) 269-340
- SCHMALE, WOLFGANG (2009), CLEMENS ZIMMERMANN, GUNTER MALERWEIN, Öffentlichkeit, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 9, Stuttgart, 358-367
- SCHMALZGRUEBER, FRANCISCUS (1843), Jus ecclesiasticum universum, Bd. 1,1, Rom
- SCHMID, ALOYS (1850), Die Bisthumssynode, Bd. 1, Regensburg
- SCHMIDT, ANTONIUS (1771), Institutiones juris ecclesiastici Germaniae accomodatae, Bd. 1, Heidelberg
- SCHMIDT, GEORG (1998), Kirche und Öffentlichkeit. Der Öffentlichkeitsauftrag der katholischen Kirche nach den Dokumenten des Zweiten Vaticanums und dem Codex Iuris Canonici, Frankfurt a. M.
- SCHMIDT, HERMANN (1953), Geist und Geschichte des Gründonnerstags, in: Liturgisches Jahrbuch 3 (1953) 234-252
- SCHMIDT, TILMANN (2008), Publikation und Überlieferung des Liber Sextus Papst Bonifaz' VIII., in: Proceedings of the Twelfth International Congress of Medieval Canon Law, Washington, D.C. 1-7 August 2004, hrsg. v. UTA-RENATE BLUMENTHAL, KENNETH PENNINGTON, ATRIA A. LARSON, Città del Vaticano, 567-579
- SCHMIER, FRANCISCUS (1714), Tractatus juridicus de jure legali, 2. Aufl., Salzburg
- SCHMIER, FRANCISCUS (1729), Supplementum jurisprudentiae canonico-civilis, Salzburg
- SCHMOLKE, MICHAEL (1971), Die schlechte Presse. Katholiken und Publizistik zwischen »Katholik« und »Publik« 1821-1968, Münster
- SCHNABEL, GEORG NORBERT (1827), Geschichte der juridischen Fakultät an der vereinigten Carl-Ferdinand-eischen Hochschule zu Prag, Bd. 2, Prag
- SCHNIZER, HELMUT (1989), Traditio canonica und vigens disciplina – die eine und die andere Kontinuität im kanonischen Recht, in: Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag, hrsg. v. LOUIS C. MORSÄK, EUGEN ESCHER, Zürich, 353-378
- SCHNURR, EVA-MARIA (2009), Religionskonflikt und Öffentlichkeit. Eine Mediengeschichte des Kölner Kriegs (1582 bis 1590), Köln, Weimar, Wien
- SCHÖCH, NIKOLAUS (1996), La forma canonica nei matrimoni dei protestanti dal Concilio di Trento fino al Decreto „Ne Temere“ (1907), in: Monitor ecclesiasticus 121 (1996) 241-268
- SCHÖCH, NIKOLAUS (1997), La solennizzazione giuridica della «forma canonica» nel decreto Tametsi del Concilio di Trento, in: Antonianum 72 (1997) 637-672
- SCHRÖDER, JAN (1989), „Naturrecht bricht positives Recht“ in der Rechtstheorie des 18. Jahrhunderts?, in: Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft. Festschrift zum 65. Geburtstag von Paul Mikat, hrsg. v. DIETER SCHWAB, DIETER DIESEN, JOSEPH LISTL, HANS-WOLFGANG STRÄTZ, Berlin, 419-433

- SCHRÖDER, JAN (1991), Vorlesungsverzeichnisse als rechtsgeschichtliche Quelle, in: Die Bedeutung der Wörter. Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Festschrift für Sten Gagnér zum 70. Geburtstag, hrsg. v. MICHAEL STOLLEIS, München, 383-401
- SCHRÖDER, JAN (1993), Die Einteilung des Rechts in öffentliches Recht und Privatrecht. Eine naturrechtliche Theoriebildung, in: Juristische Theoriebildung und Rechtliche Einheit. Beiträge zu einem rechtshistorischen Seminar in Stockholm im September 1992, hrsg. v. CLAES PETERSON, Lund, 179-191
- SCHRÖDER, JAN (1995), Naturrecht als Lehrfach an den deutschen Universitäten des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Naturrecht – Spätaufklärung – Revolution, hrsg. v. OTTO DANN, DIETHELM KLIPPEL, Hamburg, 255-269
- SCHRÖDER, JAN (2012): Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methode vom Humanismus bis zur historischen Schule (1500-1850), 2. Aufl., München
- SCHULTE, JOHANN FRIEDRICH (1860), Das katholische Kirchenrecht, Bd. 1: Die Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechts mit vorzüglicher Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in den deutschen Bundesstaaten, Gießen
- SCHULTE, JOHANN FRIEDRICH VON (1877), Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts, Bd. 2, Stuttgart (ND Graz 1956)
- SCHULTE, JOHANN FRIEDRICH VON (1880a), Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts, Bd. 3,1, Stuttgart (ND Graz 1956)
- SCHULTE, JOHANN FRIEDRICH VON (1880b), Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts, Bd. 3,2-3, Stuttgart (ND Graz 1956)
- SCHULTE, JOHANN FRIEDRICH VON (1888), Phillips, George P., in: ADB, Bd. 26, Leipzig (ND Berlin 1970) 80-88
- SCHWARZ, IGNATIUS (1743), Institutiones juris universalis, naturae, et gentium, Bd. 1, Augsburg
- SCHWARZ, REINHOLD (1974), Die eigenberechtigte Gewalt der Kirche, Rom
- SCHWARZ, STEPHAN (2004a), Öffentlichkeitsauftrag, kirchlicher, II. Kath., in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 3, Paderborn, München, Wien u. a., 57-60
- SCHWARZ, STEPHAN (2004b), Strukturen von Öffentlichkeit im Handeln der katholischen Kirche. Eine begriffliche, rechtshistorische und kirchenrechtliche Untersuchung, Paderborn, München, Wien u. a.
- SCHWENDENWEIN, HUGO (1999), Der Einfluß der öffentlichen Meinungsbildung auf rechtsgestaltende Maßnahmen, in: De processibus matrimonialibus 6 (1999) 117-144
- SEBOTT, REINHOLD (2002), Ius Publicum Ecclesiasticum, II. Kath., in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 2, Paderborn, München, Wien u. a., 339-340
- SEIBRICH, WOLFGANG (2003), Aufgeklärtes Kirchenrecht als restaurative Reform. Die deutschen Episkoplisten um Johann Nikolaus von Hontheim und ihre Beziehung zu Zeger-Bernard von Espen, in: Zeger-Bernard van Espen at the Crossroads of Canon Law, History, Theology and Church-State Relations, hrsg. v. G. COOMAN, M. VAN STIPHOUT, B. WAUTERS, Löwen, Paris, Sterling (VA), 229-265
- SEIFERT, ECKHART (1973), Paul Joseph Riegger (1705-1755). Ein Beitrag zur theoretischen Grundlegung des josephinischen Staatskirchenrechts, Berlin
- SEITZ, EDUARD (1842), Revision der Theorie über die Promulgation der Kirchengesetze, in: Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft 1,1 (1842) 90-130
- SENECA, FEDERICO (1992), Tommaso Antonio Contin e la cattedra di storia ecclesiastica nell' Ateneo patavino, in: Quaderni per la storia dell'Università di Padova 25 (1992) 445-457

- SIMON, THOMAS (2008), Vom „materiellen“ zum „formellen“ Publikationsprinzip. Über den Wandel der Geltungsvoraussetzungen von Gesetzen im 18. und 19. Jahrhundert, in: ZNR 30 (2008) 201-220
- SINGER, HEINRICH (1889), Zur Erinnerung an Gustav Hugo, in: Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 16 (1889) 273-319
- SINISI, LORENZO (2004), Nascita e affermazione di un nuovo genere letterario. La fortuna delle Institutiones iuris canonici di Giovanni Paolo Lancellotti, in: RSDI 77 (2004) 53-95
- SINISI, LORENZO (2009), Oltre il Corpus iuris canonici. Iniziative manualistiche e progetti di nuove compilazioni in età post-tridentina, Soveria Mannelli
- SISSULAK, FRANZ (1949), Das Christentum des Josefismus. Die josefinische Pastoraltheologie in dogmatischer Sicht, in: Zeitschrift für katholische Theologie 71 (1949) 54-89
- SMEND, RUDOLF (1955), Zum Problem des Öffentlichen und der Öffentlichkeit, in: Forschungen und Berichte aus dem öffentlichen Recht. Gedächtnisschrift Walter Jellinek, München, 11-20
- SOGLIA, JOANNIS CARDINALIS (1850), Institutionum juris publici ecclesiastici, Bd. 1, 3. Aufl., Modena
- SOLER, CARLOS (1993), Iglesia y estado. La incidencia del Concilio Vaticano II sobre el derecho público externo, Pamplona
- SORKIN, DAVID (2008), The Religious Enlightenment. Protestants, jews, and catholics from London to Vienna, Princeton, Oxford
- SPITTLER, LUDWIG TIMOTHEUS (1790), Ueber die Fundamentalgesetze der Deutschkatholischen Kirche in ihrem Verhältniß zum römischen Stuhle, Frankfurt, Leipzig
- STINTZING, RODERICH VON (1884), ERNST LANDSBERG, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Bd. 2, München (ND Aalen 1978)
- STINTZING, RODERICH VON, ERNST LANDSBERG (1898), Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Bd. 3,1, München (ND Aalen 1978)
- STOBBE, OTTO (1882), Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin
- STOLLEIS, MICHAEL (2004a), Das Auge des Gesetzes. Geschichte einer Metapher, 2. Aufl., München
- STOLLEIS, MICHAEL (2004b), Die Erschließung kirchenrechtlicher Dissertationen aus dem 17. und 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 49 (2004) 99-107
- STUTZ, ULRICH (1905), Die kirchliche Rechtsgeschichte. Rede zur Feier des 27. Januar 1905 gehalten in der Aula der Universität zu Bonn, Stuttgart
- STUTZ, ULRICH (1914), Kirchenrecht, in: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung, hrsg. v. JOSEF KOHLER, Bd. 5, 7. (2.) Aufl., München, Leipzig, Berlin, 275-479
- STUTZ, ULRICH (1918), Der Geist des Codex iuris canonici, Stuttgart
- SUAREZ, FRANCISCUS (1856), Tractatus de legibus et de legislatore (Opera omnia 5-6), Paris
- TAMBURLINI, FRANCESCA (2005), Liruti, Innocenzo Maria, in: Dizionario biografico degli italiani, Bd. 65, Rom, 256-259
- TANGERDING, CLEMENS MARIA (2011), Der Drang zum Staat. Lebenswelten in Würzburg zwischen 1795 und 1815, Köln, Weimar, Wien
- THEINER, AUGUSTIN (1853), Geschichte des Pontificats Clemens' XIV., Bd. 1, Leipzig, Paris
- THESAURUS, CAROLUS ANTONIUS (1760), De poenis ecclesiasticis, Rom
- THIER, ANDREAS (2001), Phillips, Georg(e), in: NDB, Bd. 20, Berlin, 401-402

- THIER, ANDREAS (2011), Dogmatik und Hierarchie: Die Vernunftrechtslehre, in: Dogmatisierungsprozesse in Recht und Religion, hrsg. v. GEORG ESSEN, NILS JANSEN, Tübingen, 217-238
- THOMAS AQUINAS (1892), *Summa Theologiae*, Bd. 4 (Opera omnia iussu edita Leonis XIII P. M., Bd. 7), Rom
- TIEMANN, HERMANN (1936), *Das Spanische Schrifttum in Deutschland von der Renaissance bis zur Romantik. Eine Vortragsreihe*, Hamburg
- TIMPE, NIKOLAUS (1978), *Das kanonistische Kirchenbild vom Codex Iuris Canonici bis zum Beginn des Vaticanum Secundum. Eine historisch-systematische Untersuchung*, Leipzig
- VALERO, IOANNES (1616), *Differentiae inter utrumque forum, iudiciale videlicet, et conscientiae*, Mallorca
- VENTURI, FRANCO (1976), *Settecento riformatore*, Bd. 2: La chiesa e la repubblica dentro il loro limiti 1758-1774, Turin
- VERING, FRIEDRICH H. (1857), Gibt es im Gebiet des Kirchenrechts Rechte, welche die Natur von Privatrechten haben?, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 2 (1857) 565-576
- VERMEERSCH, ARTHUR (1902), *De religiosis institutis et personis. Tractatus canonico-moralis ad recentissimas leges exactus*, Bd. 1, Brügge, Rom, Regensburg u. a.
- VICO, GIAMBATTISTA (2004), *La scienza nuova* (1730), hrsg. v. PAOLO CRISTOFOLINI, Neapel
- VIGELIUS, NICOLAUS (1616), *Methodus universi iuris pontificii absolutissima in quinque libros distincta*, Basel
- VILAR, JOÀN (1915-1920), *Essaig bio-bibliogràfic sobre el canonista barceloni Josep Pons i Massana*, in: *Anuari del Institut d'Estudis Catalans* 6 (1915-1920) 87-123
- VOGEL, CHRISTINE (2006), *Der Untergang der Gesellschaft Jesu als europäisches Medienereignis (1758-1773). Publizistische Debatten im Spannungsfeld von Aufklärung und Gegenaufklärung*, Mainz
- WÄCHTER, LOTHAR (1993), *Amtsblatt*, in: *LThK*, Bd. 1, 3. Aufl., Freiburg, Basel, Rom u. a., 564
- WAGNER, HANS (1977), *Die Zensur in der Habsburger Monarchie (1750-1810)*, in: *Buch- und Verlagswesen im 18. und 19. Jahrhundert. Beiträge zur Geschichte der Kommunikation in Mittel- und Osteuropa*, hrsg. v. HERBERT G. GÖPFERT, GERARD KOZIELEK, REINHARD WITTMANN, Berlin, 28-44
- WAHLBERG, WILHELM EMIL (1877), *Die Reform der Rechtslehre an der Wiener Hochschule seit deren Umwandlung zu einer Staatsanstalt*, in: *ders.: Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprocess, Gefängniskunde, Literatur und Dogmengeschichte der Rechtslehre in Oesterreich*, Bd. 2, Wien, 1-54
- WALF, KNUT (1975), *Das bischöfliche Amt in der Sicht josephinischer Kirchenrechtler*, Köln, Wien
- WANGERMANN, ERNST (2004), *Die Waffen der Publizität. Zum Funktionswandel der politischen Literatur unter Joseph II.*, Wien, München
- WAPPLER, ANTON (1884), *Geschichte der theologischen Facultät der k. k. Universität zu Wien. Festschrift zur Jubelfeier ihres fünfhundertjährigen Bestehens*, Wien
- WARNKÖNIG, LEOPOLD AUGUST (1855), *Die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern des deutschen Reichs besonders im achtzehnten Jahrhundert. Eine rechtsgeschichtliche und rechtsdogmengeschichtliche Untersuchung*, Erlangen
- WEGENER, ARTHUR (1953), *Über positives göttliches Recht und natürliches göttliches Recht bei Gratian*, in: *Studia Gratiana* 1 (1953) 503-518
- WEISS, OTTO (1998), „Sicut mortui. Et ecce vivimus.“ Überlegungen zur heutigen Modernismusforschung, in: *Antimodernismus und Modernismus in der katholischen Kirche. Beiträge zum theologiegeschichtlichen Vorfeld des II. Vatikanums*, hrsg. v. HUBERT WOLF, Paderborn, München, Wien u. a., 42-63

- WEISS, OTTO (2001), Deutsche oder römische Moral? – oder: Der Streit um Alfons von Liguori. Ein Beitrag zur Auseinandersetzung zwischen Romanismus und Germanismus im 19. Jahrhundert, Regensburg
- WEITLAUFF, MANFRED (2002), Von der Reichskirche zur „Papstkirche“. Revolution, Säkularisation, kirchliche Neuorganisation und Durchsetzung der papalistischen Doktrin, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 113 (2002) 355-402
- WEITLAUFF, MANFRED (2010), Der Siegeszug des Papalismus. Von Febronius bis in die Gegenwart. Zu zwei Febronius-Streitschriften des Trierer Weihbischofs Johann Nikolaus von Hontheim (1701-1790), in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 121 (2010) 223-243
- WEITZEL, JÜRGEN (2006), Gerichtsöffentlichkeit, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 4, Stuttgart, 541-543
- WEITZEL, JÜRGEN (2007), DIETHELM KLIPPEL, EVA SYNEK, Kirchenrecht, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 6, Stuttgart, 670-685
- WENDE, PETER (1966), Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik, Lübeck, Hamburg
- WERNER, KARL (1889), Geschichte der katholischen Theologie. Seit dem Trienter Konzil bis zur Gegenwart, 2. Aufl., München, Leipzig
- WERNZ, FRANZ XAVER (1913), *Ius decretalium*, Bd. 1, 3. Aufl., Prato
- WEY, AMANDUS VAN DER (1936), Jakob Anton von Zallinger zum Thurn und seine Kantschrift von 1799, Paderborn
- WIEL, CONSTANT VAN DE (2006), *Geschiedenis van het kerkelijk recht*, 2. Aufl., Löwen
- WIJLENS, MYRIAM (1992), *Theology and Canon Law. The theories of Klaus Mörsdorf and Eugenio Corecco*, Lanham, New York, London
- WILLOWEIT, DIETMAR (1979), Gesetzespublikation und verwaltungsinterne Gesetzgebung in Preußen vor der Kodifikation, in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad*, hrsg. v. GERD KLEINHEYER, PAUL MIKAT, Paderborn, München, Wien u. a., 601-619
- WILLOWEIT, DIETMAR (1983), Das landesherrliche Kirchenregiment, in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 1, hrsg. v. KURT G. A. JESERICH, HANS POHL, GEORG-CHRISTOPH VON UNRUH, Stuttgart, 361-369
- WINTER, EDUARD (1943), *Der Josefinismus und seine Geschichte. Beiträge zur Geistesgeschichte Österreichs 1740-1848*, Brünn, München, Wien
- WINTER, EDUARD (1962), *Der Josefinismus. Die Geschichte des österreichischen Reformkatholizismus 1740-1848*, überarb. Neuaufl. d. Ausg. von 1943, Berlin (Ost)
- WOLKINGER, ALOIS (1985), *Moraltheologie und josephinische Aufklärung. Anton Luby (1749-1802) und sein Verhältnis zur mathematischen Methode und zum ethischen Rigorismus (Jansenismus)*, Graz 1985
- WUNDER, BERND (1997), Vom Intelligenzblatt zum Gesetzesblatt. Zur Zentralisierung inner- und außer-administrativer Normkommunikation in Deutschland (18./19. Jahrhundert), in: *Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte* 9 (1997) 29-82
- WOLF, ARMIN (1968), *Gesetzgebung und Stadtverfassung. Typologie und Begriffssprache mittelalterlicher städtischer Gesetze am Beispiel Frankfurts am Main*, Frankfurt a. M.
- WOLF, ARMIN (1990), Publikation von Gesetzen, in: *HRG*, Bd. 4, Berlin, 85-92
- WOLF, PETER PHILIPP (1795), *Geschichte der römischkatholischen Kirche unter der Regierung Pius des Sechsten*, Bd. 3, Germanien

WOLGAST, EIKE (2004), Säkularisationen und Säkularisierungspläne im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 23 (2004) 25-43

WÜRGLER, ANDREAS (2009), Medien in der frühen Neuzeit, München

ZACCARIA, FRANCISCUS ANTONIUS (1781), De varia Ecclesiae praesertim Latinae in promulgandis Sacris Constitutionibus disciplina, in: ders., De rebus ad historiam atque antiquitates ecclesiae pertinentibus, Bd. 2, Foligno 1781, 188-231

ZALLINGER, JACOBUS (1773-1775), Interpretatio naturae seu philosophia Newtoniana methodo exposita, 3 Bde, Augsburg

ZALLINGER, JACOBUS (1784a), De usu et systematica deductione juris naturalis et ecclesiastici publici commentariolum, Augsburg

ZALLINGER, JACOBUS (1784b), Institutionum iuris naturalis et ecclesiastici publici libri V, Augsburg

ZALLINGER AD TURRIM, JACOBUS ANTONIUS (1791), Institutionum juris ecclesiastici publici et privati. Liber subsidiarius I.-II., Augsburg

ZALLINGER AD TURRIM, JACOBUS ANTONIUS (1792-1793), Institutiones juris ecclesiastici, maxime privati, ordine decretalium, Bd. 1-5, Augsburg

ZALLINGER AD TURRIM, JACOBUS ANTONIUS (1792), Institutiones juris ecclesiastici, maxime privati, ordine decretalium, Bd. 1, Augsburg

ZALLINGER AD TURRIM, JACOBUS ANTONIUS (1799), Disquisitionum philosophiae Kantianae libri duo, 2 Bde, Augsburg

ZALLWEIN, GREGORIUS (1763a), Principia juris ecclesiastici universalis, et particularis Germaniae, Bd. 1, Augsburg

ZALLWEIN, GREGORIUS (1763b), Principia juris ecclesiastici universalis, et particularis Germaniae, Bd. 2, Augsburg

ZANOTTI, ANDREA (1983), Cultura giuridica del Seicento e jus publicum ecclesiasticum nell'opera del Cardinal Giovanni Battista de Luca, Mailand

ZAUNER, JUDAS THADDÄUS (1789), Biographische Nachrichten von den Salzburgerischen Rechtslehrern von der Stiftung der Universität an bis auf gegenwärtige Zeiten, Salzburg

ZECH, FRANCISCUS XAVERIUS (1766), Praecognita juris canonici ad Germaniae catholicae principia et usum accodmodata, 2. Aufl., Ingolstadt

Zensur abweichender Meinungen durch Kirche und Staat (Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 28 (2009)), Ostfildern 2011

ZERFASS, ROLF (1974), Der Streit um die Laienpredigt. Eine pastoralgeschichtliche Untersuchung zum Verständnis des Predigeramtes und zu seiner Entwicklung im 12. und 13. Jahrhundert, Freiburg, Basel, Wien

ZIEMANN, BENJAMIN (2006), Meinungsumfragen und die Dynamik der Öffentlichkeit. Die katholische Kirche in der Bundesrepublik nach 1968, in: Historisches Jahrbuch 126 (2006) 493-520

ZIMMERMANN, CLEMENS (2009), Öffentliche Meinung, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 6, Stuttgart, 336-338

ZITELLI, ZEFFIRINO (1907), Apparatus seu compendium iuris ecclesiastici in usum episcoporum et sacerdotum praesertim apostolico munere fulgentium, hrsg. v. FRANCESCO SOLIERI, Bd. 2, Rom, Regensburg, New York u. a.

Abbildungsverzeichnis

Abb. I (S. 18): [CONTIN, TOMMASO ANTONIO] (anonym), *Riflessioni sopra la bolla In Coena Domini*, Venedig 1769, Frontispiz

Abb. II (S. 21): GIAMBATTISTA VICO, *La scienza nuova* (1730), hrsg. v. Paolo Cristofolini, Neapel 2004, 18

Abb. III (S. 22): ANTONIUS SCHMIDT, *Institutiones juris ecclesiastici Germaniae accomodatae*, Bd. 1, Heidelberg 1771, Titelblatt

Abb. IV (S. 23): JACOBUS ZALLINGER (1784b), *Institutionum iuris naturalis et ecclesiastici publici libri V*, Augsburg 1784, Titelblatt